



Marktgemeinde ST. GEORGEN AM YBBSFELDE

3304 St. Georgen am Ybbsfelde, Marktstraße 30

Tel.: 07473/2312-0, Fax: 07473/2312-18

Email: gemeinde@st-georgen-ybbsfelde.gv.at

Homepage: www.st-georgen-ybbsfelde.gv.at

GZ 23 044E

Örtliches Raumordnungsprogramm 2003

15. Änderung

Entwurf

Text- und Plandokumente

Erläuterungsbericht inkl. Verordnung

Planausschnitt: Entwicklungskonzept – Entwurf

Planausschnitt: Entwicklungskonzept Darstellung der Änderungen – Entwurf

Planausschnitt: Flächenwidmungsplan – Entwurf

Planausschnitt: Flächenwidmungsplan Darstellung der Änderungen – Entwurf

St. Georgen am Ybbsfelde, Februar 2025

Impressum

Ersteller des Entwurfs

GEMEINDERAT der
Marktgemeinde ST. GEORGEN AM YBBSFELDE
Marktstraße 30
A-3304 St. Georgen am Ybbsfelde, Bezirk Amstetten
T: +43 7473 2312 - 0
F: +43 7473 2312 - 18
E: gemeinde@st-georgen-ybbsfelde.gv.at

mit fachlicher Unterstützung

Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz
Mag. Stefan Aufhauser
Dipl. Ing. Elisabeth Mahorka
Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg
T. +43 699 19228413
E office@kommunaldialog.at



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	VERORDNUNG ENTWURF	6
3	GRUNDLAGENFORSCHUNG IM SINNE § 25 ABS. 4 NÖ ROG 2014	8
1.1	Bevölkerungsentwicklung	8
1.2	Baulandbilanz	8
1.3	Naturgefahren	12
4	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGSPUNKTE	13
4.1	Entwicklungskonzept (EK): Allgemeine Anpassungen	13
4.2	Allgemeines und Übersicht – Umweltbericht	13
	Einleitung	13
	Kumulative Untersuchung: Schutzgut Boden	20
	Zusammenfassung und Ergebnis	21
4.3	EK ÄP 1: KG Leutzmannsdorf – Anpassung Erweiterungsraum Betriebsgebiet	21
4.4	FW ÄP 1: KG Leutzmannsdorf – Widmung von Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Photovoltaikanlage	32
4.5	ÄP 2: KG Hermannsdorf – Widmung von Bauland-Betriebsgebiet und Verkehrsfläche-privat	43
4.6	ÄP 3: KG Krahof – Widmung einer Verkehrsfläche-öffentlich	59
5	FLÄCHENBILANZ NACH ÄNDERUNG	64
6	BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS	66
7	KOSTEN DER ÄNDERUNG	66
8	ANHANG	67



Genderhinweis:

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Verwendete Bezeichnungen die sich auf natürliche Personen beziehen, gelten für alle Geschlechter und sind aufgrund der Lesbarkeit nicht extra in den Texten angeführt. Daher gelten die Bezeichnungen für alle Menschen egal welchen Geschlechts (Frauen, Männer, Divers, etc.).



1 EINLEITUNG

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde stammt aus dem Jahr 2003, es wurde bisher 14-Mal geändert. Im Jahr 2011 wurde das Entwicklungskonzept der Gemeinde abgeändert. Diese novellierte Fassung des Entwicklungskonzeptes wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Das laufende Änderungsverfahren, die 15. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, beinhaltet sowohl eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, als auch im Flächenwidmungsplan.

Das gegenständliche Änderungsverfahren umfasst folgende Änderungspunkte:

ÄP	KG	Beschreibung
ÄP 1	Leutzmannsdorf Hart-Ost	Anpassung Erweiterungsraum des Betriebsgebietes Kenntlichmachung der PV-Zone

The map illustrates the spatial planning zones for the 'HART-OST' area. A central yellow area is labeled 'HART-OST'. To its north, a green hatched area is designated as 'Kenntlichmachung PV-Zone'. To the south, a grey area is labeled 'flächenintensives Betriebsgebiet'. Further south, a purple area is labeled 'Betriebe mit'. A road with a green circle at an intersection and a blue dashed line with yellow dots are also visible. Four yellow stars are positioned to the left of the 'HART-OST' label.



		<p>Widmung Bauland-Betriebsgebiet, Grünland-Freihaltefläche und Grünland-Photovoltaikanlage</p>
<p>ÄP 2</p>	<p>Hermannsdorf Galtbrunner Feld</p>	<p>Abrundung von Bauland-Betriebsgebiet und Verkehrsfläche-privat</p>



<p>ÄP 3</p>	<p>Krahof</p>	<p>Widmung einer Verkehrsfläche-öffentlich</p>
-------------	---------------	--

Hinweis strategische Umweltprüfung

Im Sinne der Vorprüfung zur strategischen Umweltprüfung (SUP) und der darauf Bezug nehmenden Stellungnahmen der Behörde ist die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 25 Abs. 4 Zi 2 NÖ ROG 2014 für die Änderung des ÖROP erforderlich.



2 VERORDNUNG ENTWURF

Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde Örtliches Raumordnungsprogramm 2003 15. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde ändert gemäß §25 iVm §§24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Hermannsdorf, Krahof und Leutzmannsdorf ab.

§ 2

§ 3 Abs 15 der Stammverordnung vom 28.10.2003 (in der Fassung der Verordnungen vom 11.12.2003 und 16.12.2011) wird folgendermaßen ergänzt:

Die Gemeinde forciert den Ausbau erneuerbarer Energien. Insbesondere soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern, auf bereits intensiv genutzten bzw. versiegelten Flächen sowie in den Zonen laut Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (§ 2 NÖ SekRop PV) angestrebt werden.

§ 3

Das Örtliche Entwicklungskonzept wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 23 044EKE verfassten Plan auf einem Planblatt dargestellt ist.

§ 4

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 23 044E verfassten Plan auf den Planblättern 1 und 2 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.





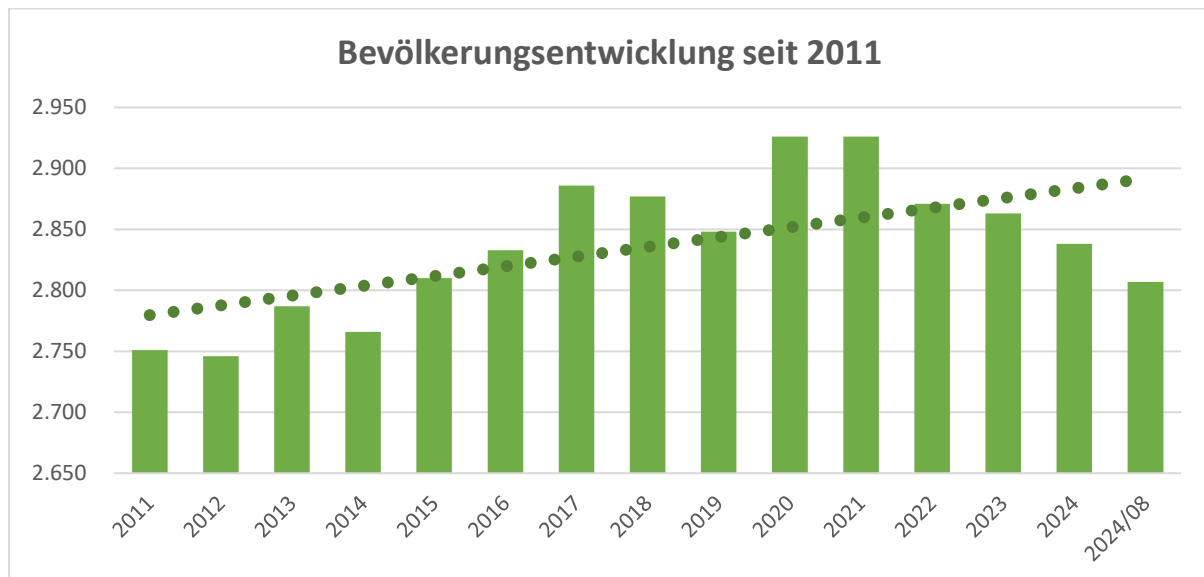
3 GRUNDLAGENFORSCHUNG IM SINNE § 25 ABS. 4 NÖ ROG 2014

Nachfolgend werden die grundlegenden Aussagen zu Bevölkerung, Baulandbilanz und Naturgefahren dargestellt.

1.1 Bevölkerungsentwicklung

Im August 2024 wohnen in der Gemeinde 2.807 Personen im Hauptwohnsitz. Zu diesen kommen noch 302 im Nebenwohnsitz. (vgl. GWR-Daten).

Der Verlauf der Bevölkerungszahl lässt einen leichten Rückgang in der jüngeren Vergangenheit erkennen, jedoch ist grundsätzlich in der Gemeinde ein eindeutig positiver Trend in der Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen.



1.2 Baulandbilanz

In der Gemeinde St. Georgen sind ca. 180 ha Bauland gewidmet. Die Baulandreserven liegen bei 11 % - dieser Wert ist vergleichsweise niedrig. Das Bauland ist folgendermaßen aufgeschlüsselt:



Gemeinde St. Georgen/Ybbsfelde

	gesamt	bebaut:	unbebaut:	davon:			Bauland-
	in ha:	in ha:	in ha:	Auf.Zone	befristet	Vertrag	Reserve
				(A)	(B)	(C)	in %
Bauland-Wohngebiet	52,46	42,24	10,22	2,76	0,00	0,98	19,5
Bauland-Kerngebiet	4,15	3,49	0,66	0,49	0,00	0,08	16,0
Bauland-Agrargebiet	49,19	46,72	2,47	0,00	0,00	0,00	5,0
Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung	11,96	10,58	1,38	1,14	0,00	1,14	11,5
Zwischensumme 1:	117,76	103,03	14,73	4,39	0,00	2,20	12,5
Bauland-Betriebsgebiet	39,84	35,00	4,84	0,88	0,00	0,16	12,1
Bauland-Industriegebiet	22,35	22,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Bauland-Sondergebiet	0,38	0,16	0,22	0,00	0,00	0,00	58,3
Bauland-verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-verkehrsbeschränktes Industriegebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 2:	62,57	57,51	5,06	0,88	0,00	0,16	8,1
SUMME:	180,33	160,53	19,79	5,27	0,00	2,36	11,0

Als Baulandreserve werden jene Grundstücke betrachtet, welche über keine Bebauung mit einem Hauptgebäude verfügen! Vice versa bedeutet dies, dass unter „bebaut“, jene Grundstücke fallen, auf denen mindestens 1 Hauptgebäude errichtet ist. Dies ist NICHT mit einer Versiegelung des gesamten Grundstücks gleichzusetzen, da hier neben Gebäude auch Nebennutzungen (insbesondere Hausgärten) vorzufinden sind.

Sowohl im Wohnbauland, als auch im Betriebsbauland liegen die Baulandreserven bei maximal 12,5%. Dies ist auf einen umsichtigen, bedarfsorientierten Umgang der Gemeinde mit Boden zurückzuführen. Die bestehenden Baulandreserven sind einerseits auf Altreserven aus der Zeit vor der Baulandmobilisierung, andererseits auf jüngste Neuwidmungen zurückzuführen.

Seit den letzten Änderungen wurden vereinzelte Parzellen bebaut – insbesondere das Bauland-Betriebsgebiet „Gewerbestraße“ wurde großflächig einer baulich-betrieblichen Nutzung zugeführt. Auch der Betrieb „vegini“ im Galtbrunner Feld steht vor einer räumlichen Expansion in die Fläche.

Bei Betrachtung der Reserven in Betriebsgebieten (dazu zählen Bauland-Betriebsgebiet und -Sondergebiet) zeigt sich, dass es sich bei einem Großteil der Reserven um Flächenreserven von bereits bestehenden Betrieben handelt. Diese Flächen werden bei Bedarf der jeweiligen Betriebe herangezogen und bebaut, weswegen sie für Fremd-Betriebe nicht verfügbar sind. Dabei liegen diese Flächen größtenteils entweder auf benachbarten Grundstücken, oder auf denselben Grundstücken wie der bestehende Betrieb inklusive Gebäude – in zweiterem Fall gilt das Grundstück im raumordnungs-/baurechtlichen Sinn bereits als bebaut! Bei der Bewertung



wurden jedoch alle in der Natur noch ungenutzten Betriebsflächen abgebildet, um Potentiale aufzuzeigen.

Das Bauland-Sondergebiet liegt im Eigentum der Gemeinde und hat die Funktion „Bauhof“. Zwar ist ein Gebäude noch nicht errichtet, jedoch sind hier bereits Materialien des Bauhofs gelagert.

Abbildung 1: Kumulierte bewertete Baulandreserven (Bauland-Betriebsgebiet und -Sondergebiet) in ha.

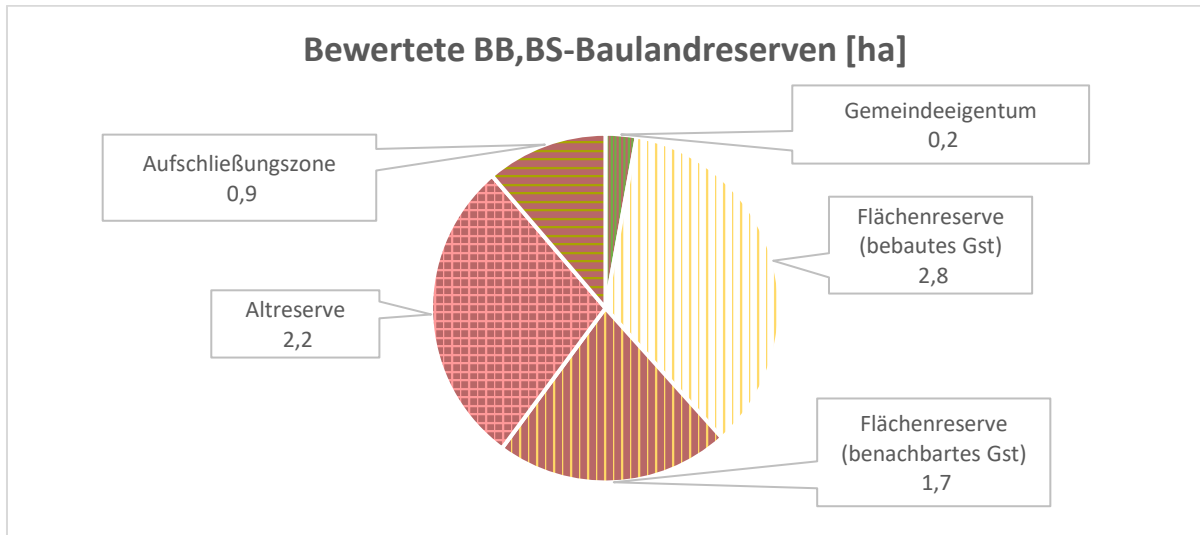


Abbildung 2: Bewertete Baulandreserven, Betriebsgebiet Hart.

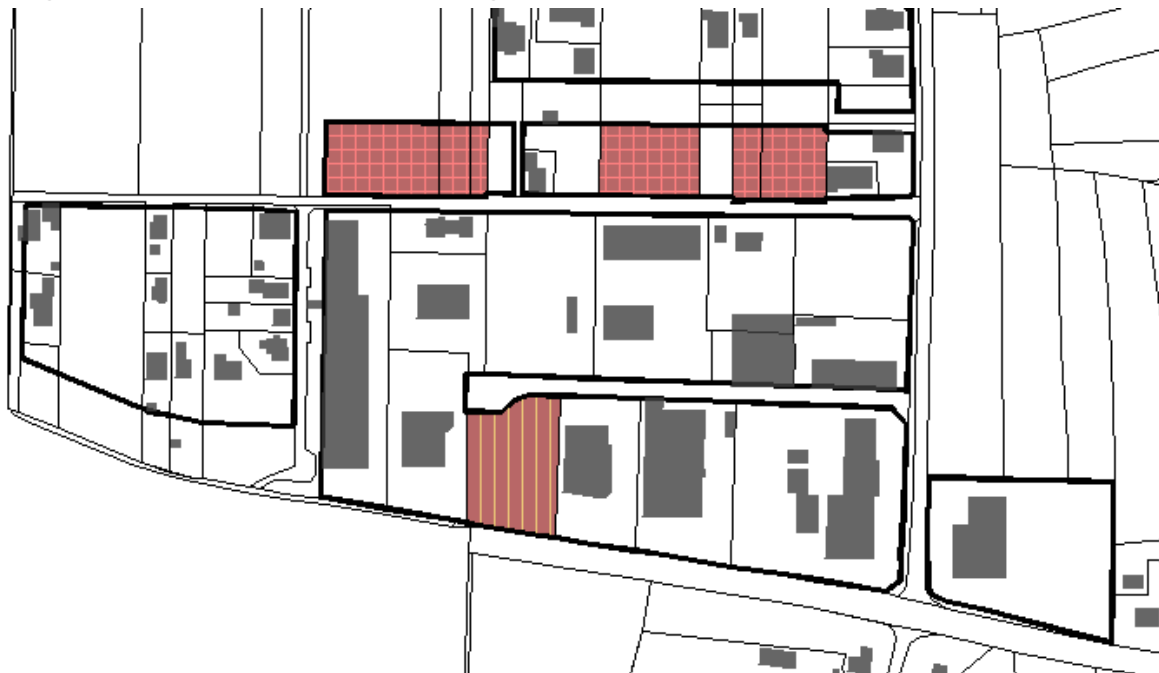




Abbildung 3: Bewertete Baulandreserven, Betriebsgebiet Hart-Ost.

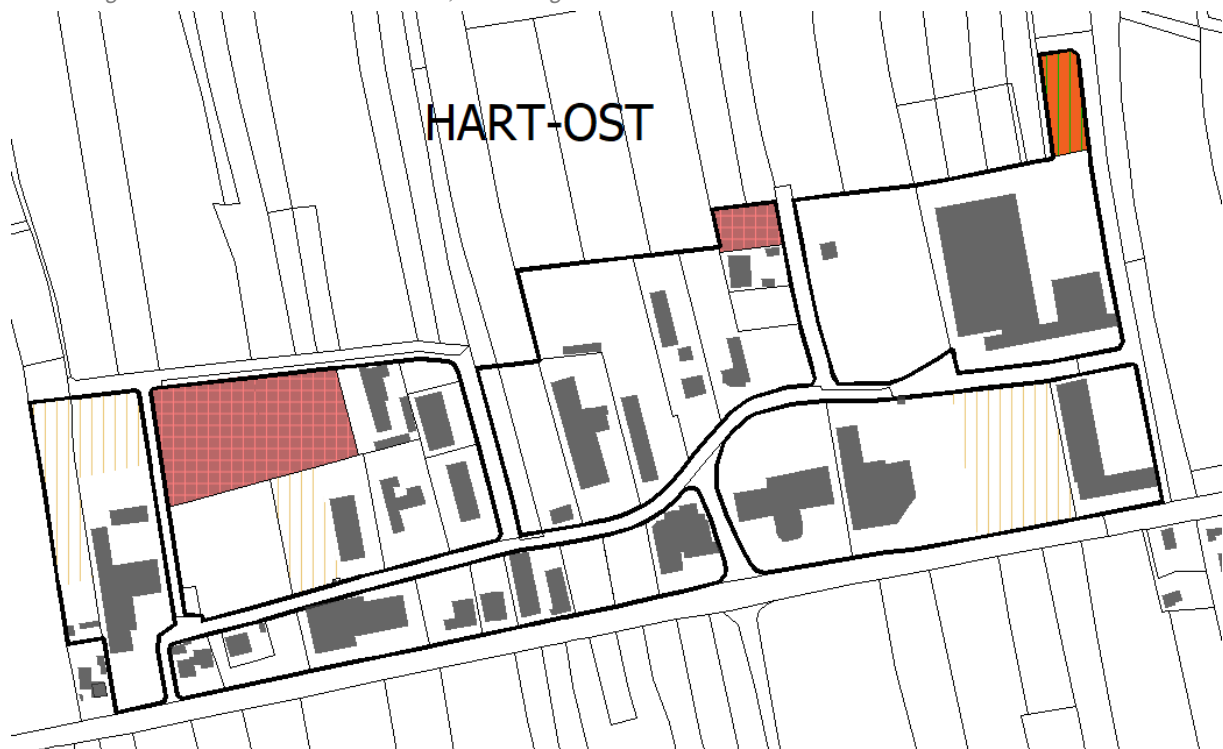


Abbildung 4: Bewertete Baulandreserven, Betriebsgebiet Galtbrunner Feld.





1.3 Naturgefahren

Im Zuge der Dokumentation des Umweltzustandes in der SUP-Vorprüfung wurden die Naturgefahren bereits behandelt, weswegen nur eine kurze Auflistung der Gefährdungen folgt.

Im Gemeindegebiet sind folgende Gefährdungspotenziale aus naturräumlicher Sicht bekannt:

- Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse
- Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse
- Gefahrenzonenplan gelbe und rote Zonen
- HQ100-Gefahrenbereich
- Gefahrenhinweiskarte Hangwasser
- Altstandorte/-ablagerungen



4 BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGSPUNKTE

Allgemeiner Hinweis: Im Anhang zum Entwurf wurden Ausschnitte des Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes beigelegt. Im Beschluss werden die gesamten betroffenen Planblätter vorgelegt.

4.1 Entwicklungskonzept (EK): Allgemeine Anpassungen

Im Örtlichen Entwicklungskonzept werden inhaltlich Änderungen zur Thematik der Betriebe und Photovoltaik durchgeführt. Diese Änderungen werden im Umweltbericht bzw. in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

Da der Plan des ÖEK dadurch abgeändert und neu beschlossen wird, bietet dies die Gelegenheit auch die Grundlageninformationen zu aktualisieren. Dabei handelt es sich nicht um echte inhaltliche Änderungen, sondern lediglich um eine Anpassung in der Darstellung!

Aktualisiert wurden folgende Elemente:

- Wald lt. DKM = Legendeneintrag: Wald
- Bauland lt. Widmung = Legendeneinträge: Wohnbauland mit Mischnutzungen, Betriebs- und Industriebauland
- Verkehrsflächen lt. Widmung = Legendeneinträge: Autobahn A1-Westautobahn, Landesstraße-Bundesstraße, Landesstraße überregionaler Verkehrsträger, innergemeindlicher Verkehrsträger

Neu hinzukommen folgende Elemente:

- Bezieht sich auf Widmungsbestand – Legendeneintrag: Sondergebiet, -standort
 - Um bei den Grundlagendaten zwischen Nutzungsbereichen, die rein für betriebliche Zwecke ausgewiesen sind, und Nutzungsbereichen, welche eine Sondernutzung verfolgen, klar zu differenzieren, wird hier ein eigener Legendeneintrag hinzugefügt.
- Bezieht sich auf überörtliche Festlegungen Kenntlichmachungen – Legendeneintrag: Photovoltaik-Zone laut NÖ SekROP PV
 - Hierbei handelt es sich um eine Änderung des Entwicklungskonzeptes mit neuem Entwicklungsziel. Dieses wird weiter unten erläutert.
- Bezieht sich auf Gebäudebestand – Legendeneintrag: Gebäude
 - Der Gebäudebestand ist im rechtskräftigen Plan zum ÖEK bereits abgebildet, jedoch fehlt ein entsprechender Verweis in der Legende. Dieser wird ergänzt und der Gebäudebestand aktualisiert.

4.2 Allgemeines und Übersicht – Umweltbericht

Einleitung

Der Umweltbericht gemäß Art. 5 Abs. 1 bzw. Anhang 1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme dient der Dokumentation und Erläuterung der im



Rahmen der strategischen Umweltprüfung durchgeführten Untersuchungen. Unter Plänen und Programmen im Sinne der RL 42/2001/EG (SUP-Richtlinie) werden in der Örtlichen Raumplanung die Örtlichen Entwicklungskonzepte und die Flächenwidmungspläne verstanden. Diese Pläne müssen mit den Zielsetzungen der EU-Richtlinie übereinstimmen.

Es wird untersucht, inwieweit die Änderung des Raumordnungsprogrammes den Umweltzustand der Gemeinde beeinflusst. Generell ist klarzustellen, dass bei der Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen von einer rechtskonformen Nutzung bei der Realisierung der Zielsetzungen, Maßnahmen und Widmungsfestlegungen auszugehen ist und die entsprechenden Materienrechte eingehalten werden.

Die möglichen Auswirkungen der Planung sind darzustellen und zu erfassen. Die strategische Umweltprüfung ist ein Instrument zur Integration von Umweltaspekten in der Planung.

Die jeweils planende Gebietskörperschaft – das ist bei der Örtlichen Raumordnung der GEMEINDERAT – führt die Strategische Umweltprüfung durch.

Die Gemeinde hat im Oktober 2024 der Umweltbehörde das Vorprüfungsverfahren zur Strategischen Umweltprüfung als Grundlage für die geplante 15. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms vorgelegt, wonach ein Umweltbericht zu erstellen ist. Die Behörde teilte in ihrem Schreiben vom 21. November 2024 (RU1-R-578/048-2024) der Gemeinde mit, dass die Ergebnisse der Vorprüfung zur strategischen Umweltprüfung nicht schlüssig sind. Das Schreiben basiert auf folgenden Gutachten:

- Der Sachverständige für Raumordnung (Gutachten vom 07. November 2024, RU7-O-578/073-2024) erachtet das Screening und den abgegrenzten Untersuchungsrahmen als nicht zutreffend bzw. vollständig. Es liegen relevante Auswirkungen bezüglich Planungskonflikte vor, die im Untersuchungsrahmen (Planungsvarianten, mögliche Emissionen/Störungspotential) zu berücksichtigen sind.
- Die Sachverständige für Naturschutz (Gutachten vom 20. November 2024, ABB-LEÖK-113/2023) stimmt dem Untersuchungsbedarf hinsichtlich des Fachbereichs Naturschutz zu. Auswirkungen der Widmungsänderungen auf den Artenschutz sind abzuschätzen und zu begründen.

Auf Basis der Stellungnahmen wird das Scoping um die Thematik Planungskonflikte – Emissionen erweitert.

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist gem. § 25 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 erforderlich.

Allgemeines

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet die entwickelten Planungsvarianten bezüglich ihrer möglichen Umweltauswirkungen, die durch den Änderungspunkt auftreten können.

In der Gemeinde gilt das Örtliche Raumordnungsprogramm 1999 und das 2005 in Kraft getretene Örtliche Entwicklungskonzept. Dieses Entwicklungskonzept wurde im Zuge der 11., 12., 13. und 15. Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes punktuell hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen im Rahmen von Strategischen Umweltprüfungen untersucht und abgewogen.



Definition von Prüfungsgegenstand, Untersuchungsrahmen und Struktur des Umweltberichts

Durch die SUP soll schon bei der Planung von Raumordnungsmaßnahmen eine Auseinandersetzung mit den Umweltaspekten im Gemeindegebiet erfolgen. Im Zuge der Vorbereitung des Verfahrens zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden verschiedene Vorentwürfe und Entwürfe zu den geplanten Zielsetzungen erstellt. In § 25 Abs. 4 NÖ ROG 2014 werden die Bearbeitungsschritte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung vorgegeben. Für die Zielsetzungen, Festlegungen und planerischen Maßnahmen in der Örtlichen Raumplanung sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Planungsvarianten zu entwickeln. Die gängige Literatur und Durchführungspraxis spricht vom Ausarbeiten, Dokumentieren und Bewerten von „vernünftigen“ und möglichst realistischen Alternativen, die zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Planungsprozess durchleuchtet und berücksichtigt werden.

Die Erläuterungen zum Umweltbericht enthalten daraus abgeleitet im Wesentlichen:

- die Gegenüberstellung der vorliegenden Vorentwürfe und Planungsvarianten;
- die Auswahl eines geeigneten Entwurfs;
- die Darstellung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen;
- im Bedarfsfall: die Erarbeitung von Monitoringmaßnahmen (Der Umweltbericht hat gegebenenfalls eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen – so genannte Monitoringmaßnahmen zu enthalten. Art, Umfang und Zeitpunkt des Monitorings bestimmt die Gemeinde selbst.)

Das Ergebnis des Umweltberichts ist die Zusammenfassung verfügbarer Informationen, die zusammenschauend bewertet und als Entscheidungsgrundlage für den Verordnungsgeber aufbereitet werden.

Die Strategische Umweltprüfung erzwingt keine inhaltlichen Ergebnisse für die Behörde, weder für die Gemeinde noch für die Aufsichtsbehörde. Vielmehr sind die Ergebnisse in der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Digitale Katastermappe, Gebäude- und Wohnungsregister, Geländehöhenmodell, Orthophoto und zahlreiches EDV-basierendes Datenmaterial bilden die Basis für die umfassende Betrachtungsweise der Gemeinde nach innen und erleichtern den Blick von außen. Weiters wurden all jene Unterlagen und Daten als Beurteilungsgrundlage herangezogen, die dem Verordnungsgeber (Gemeinderat) von den Festlegungen der übergeordneten Institutionen zur Verfügung stehen (insbesondere Grundlagen und Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet und den Europaschutzgebieten). Punktuelle Lokalausweise vor Ort ergänzen diese Unterlagen soweit als möglich. Eine Beobachtung des Raumes über einen längeren Zeitraum wurde nicht durchgeführt.

Die im gegenständlichen Umweltbericht betrachteten Schutzgüter wurden dem „Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung in der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs gemäß NÖ ROG 1976 (Amt der NÖ Landesregierung 2005)“ entnommen und projektbezogen ergänzt.

Im Zuge des SCOPINGS wurden jene Umwelt- und Raummerkmale identifiziert, die durch die Planung womöglich erheblich beeinflusst werden können. Aufbauend auf den Ergebnissen des Screenings hat die Gemeinde entschieden, dass eine strategische Umweltprüfung mit einem Umweltbericht erstellt werden muss. Diese Untersuchungsparameter werden im Detail betrachtet und gründen auf dem von der Umweltbehörde geprüften Abgrenzungskriterien des Scopings. Diese Abgrenzungskriterien werden im folgenden Abschnitt der Vollständigkeit halber noch einmal angeführt.



Grundsätzliche Überlegungen und Planungsvoraussetzungen

NÖ ROG 2014

Die Strategische Umweltprüfung orientiert sich an allgemein anerkannten Grundsätzen und Zielen für Planungen der Umweltqualität, die auch im NÖ ROG als Leitziele (§1) festgelegt sind. Das Örtliche Raumordnungsprogramm berücksichtigt diese Umweltkriterien und folgt demnach folgenden Grundsätzen:

- Schutz und Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Landschaft
- Schutz und Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft
- Sicherung der für die Erholung der Bevölkerung bedeutenden Flächen und Einrichtungen
- Schutz und Erhaltung des traditionellen Orts- und Landschaftsbildes
- Räumliche Konzentration von gewerblichen und industriellen Betriebsstätten
- Freihalten von Flächen mit besonderer Bedeutung für das Kleinklima
- Bedachtnahme auf Verkehrsauswirkungen
- Sparsamer und schonender Umgang mit Böden
- Minimierung der Belastung der Bevölkerung mit gesundheitsgefährdenden Immissionen
- Vermeidung/Minimierung von Schadstoffimmissionen in die Luft

Stammverordnung zur Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2003

In diesem Zusammenhang seien noch einmal *relevante Zielsetzungen* der Stammverordnung zum Raumordnungsprogramm 2003 für die Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde hinsichtlich der Änderungspunkte zitiert:

§ 3

(1) Es wird eine kontinuierliche Entwicklung der Wohnbevölkerung angestrebt. Diese Entwicklung baut auf:

3. der Schaffung der Grundvoraussetzungen zur Verbesserung des Erwerbsangebotes innerhalb der Gemeinde durch ein Angebot von verfügbarem Betriebsbauland

(3) Die einzelnen Ortschaften [...] sollen folgende Hauptfunktionen erfüllen:

13. Hermannsdorf: Betriebsstandort, Wohnstandort

18. Hart: Betriebsstandort mit Handelszentrumsausprägung, Wohnstandort, Agrarstandort, (Tourismusstandort)

(5) Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Angebot an Erwerbsmöglichkeiten; Erhaltung, Sicherung und Förderung nichtlandwirtschaftlicher Betriebsstätten

Mit der gegenständlichen Änderung soll folgender Passus eingefügt werden:

(15) Die Gemeinde forciert den Ausbau erneuerbarer Energien. Insbesondere soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern, auf bereits intensiv genutzten bzw. versiegelten Flächen sowie in den Zonen laut Sektoralesm Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (§ 2 NÖ SekRop PV) angestrebt werden.

Beschreibung und Bewertung

Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und die Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen erfolgt anhand der nachstehenden Kategorien.



Auswirkungseinstufung	Zuordnungsgrundsätze
vorteilhafte Auswirkungen	Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens ergeben für die jeweilige Ursache eine qualitative und/oder quantitative Verbesserung gegenüber dem Bestand (Ist-Zustand).
nicht relevante bzw. keine Auswirkungen	Die jeweilige Ursache für mögliche Auswirkungen steht in keinem Zusammenhang mit dem jeweiligen Schutzgut. Mögliche Projektauswirkungen verursachen weder qualitative noch quantitative Veränderungen des Ist - Zustandes für das jeweilige Schutzgut.
geringfügige Auswirkungen	Die jeweilige Auswirkungsursache bedingt infolge des Vorhabens derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zum Ist - Zustand, dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.
mäßige Auswirkungen	Die jeweilige Auswirkungsursache bedingt infolge des Vorhabens mäßige nachteilige Veränderungen im Vergleich zum Ist - Zustand, dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht tolerierbar sind.
wesentliche Auswirkungen	Die zu erwartenden, vom Vorhaben verursachten Auswirkungen stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitative Belastung des entsprechenden Schutzgutes dar, ohne dieses jedoch in seinem Bestand zu gefährden.
untragbare Auswirkungen	Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen bedingen gravierende qualitativ und quantitativ nachteilige Beeinflussungen des jeweiligen Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand gefährdet werden könnte.

Bei der Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden allfällige Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen bereits mitberücksichtigt.

Aus Gründen der Zuordnung und der besseren Nachvollziehbarkeit wird kein gesonderter Umweltbericht aller betroffenen Änderungspunkte verfasst. Stattdessen wird in jedem zu prüfenden Änderungspunkt ein Unterabschnitt „Umweltbericht“ integriert.



Scoping – Untersuchungsrahmen

Thema „Naturschutz und Wald“ – Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ (ÄP 1)			
Auswirkungen oder Unverträglichkeiten	Untersuchungen, Erläuterungen im Umweltbericht mit Bezug zur Grundlagenforschung		
Relevante Schutzvorgaben, -Schutzziel-festlegungen	Bearbeitungsbedarf	Methode	Detaillierungsgrad
Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten: Erhaltung der Lebensräume und Arten lt. NÖ Artenschutzverordnung	Erhebung der vorliegenden/potentiellen Lebensräume und Arten Analyse der Schutzobjekte und darauf bezogene Schutzziele im Projektgebiet und nahem Untersuchungsraum Abschätzung des Gefährdungsgrades der Arten Abschätzung möglicher Auswirkungen	Analyse von Orthophotos, DKM-/GDB-Daten Durchsicht von Biotopkartierungen, Naturschutzkonzepten Heranziehen von rechtlichen Grundlagen (NÖ Artenschutzverordnung) Lokalausgangsbefahrung	Textliche Beschreibung Fotografische Dokumentation Ggf. grafische Verortung

Thema „Standortgefahren“ – Schutzgut „Mensch“ (ÄP 2)			
Auswirkungen oder Unverträglichkeiten	Untersuchungen, Erläuterungen im Umweltbericht mit Bezug zur Grundlagenforschung		
relevante Schutzvorgaben, Schutzziel-festlegungen	Bearbeitungsbedarf	Methode	Detaillierungsgrad
Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung Sichern der Tragfähigkeit des Bodens (Rutschprozesse)	Analyse der IST-Situation hinsichtlich Rutschprozesse Bestehende Gefährdungspotentiale mitsamt Auswirkungen	Analyse von Kartenmaterial (Hinweiskarten...) Einholen von geologischem Gutachten/Planungskonsultation	Textliche Beschreibung Grafische Darstellung



Thema „Menschliche Gesundheit und Sachwerte“ – Schutzgut „Mensch“ (ÄP 2)			
Auswirkungen oder Unverträglichkeiten	Untersuchungen, Erläuterungen im Umweltbericht mit Bezug zur Grundlagenforschung		
Relevante Schutzvorgaben, -Schutzziel festlegungen	Bearbeitungsbedarf	Methode	Detaillierungsgrad
Sicherung des Erholungspotenzials und der Erholungsfunktion;	Untersuchung der IST-Situation und Abschätzung einer Prognose Abschätzen von Belastungen, Einwirkungen und Auswirkungen auf Erholungs- und Aufwertungspotenziale	Analyse von Orthophotos und DKM-Daten Untersuchung von bestehendem Kartenmaterial und Literatur (NÖ Atlas, Wanderwege...) Darstellung auf klein- sowie großräumiger Maßstabsebene	Textliche Beschreibung Grafische Darstellung Ggf. fotografische Dokumentation
<i>Sichern der Planungsziele der Gemeinde; Sicherung gesunder Lebensverhältnisse, Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Gebiete mit Schutzanspruch</i>	<i>Analyse der bestehenden Festlegungen und der damit verbundenen Planungsziele (insb. Abschirmung zwischen betrieblicher und wohnlicher Nutzung) – Aufarbeitung der Widmungs- und Nutzungsgeschichte; Analyse der IST-Situation, bestehende Emissionssituation und Abstände prüfen Potentielle Belastungen, Einwirkungen und Auswirkungen auf den Lebensraum und menschliche Standortqualitäten abschätzen</i>	<i>Darstellung Ziele und Maßnahmen Auswertung von Widmungs-, GDB-/DKM-Daten Analyse digitaler Grundlagendaten und Kartenmaterial (Lärmkarte, NÖ Atlas, Wasserbuch...) Heranziehen von rechtlichen Grundlagen (z.B. Verordnung äquivalenter Dauerschallpegel)</i>	<i>Textliche Beschreibung Grafische Darstellung</i>



Thema „Verkehr“ – Schutzgut „Mensch“ (ÄP 1)			
Auswirkungen oder Unverträglichkeiten	Untersuchungen, Erläuterungen im Umweltbericht mit Bezug zur Grundlagenforschung		
Relevante Schutzvorgaben, -Schutzziel festlegungen	Bearbeitungsbedarf	Methode	Detaillierungsgrad
Sicherstellung der Verkehrssicherheit und von verträglichem Verkehrsaufkommen Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege	Analyse des IST-Zustandes, Auslastung bestehender Verkehrsachsen und Kreuzungspunkte, Aufzeigen von Unfallgefahren Abschätzung der potentiellen Auswirkungen	Heranziehen von Verkehrsdaten Analyse der Unfallkarten Einholen von verkehrstechnischer Stellungnahme	Textliche Beschreibung Grafische Darstellung Ggf. fotografische Dokumentation

Thema „Untergrund und Boden, Versiegelung“ – Schutzgut „Boden“ (kumulativ)			
Auswirkungen oder Unverträglichkeiten	Untersuchungen, Erläuterungen im Umweltbericht mit Bezug zur Grundlagenforschung		
relevante Schutzvorgaben, Schutzziel festlegungen	Bearbeitungsbedarf	Methode	Detaillierungsgrad
Flächenverbrauch (Minimierung) entsprechend NÖ ROG 2014 Beschränkung der Inanspruchnahme von Grund und Boden auf Bedarf Minimierung des Versiegelungsgrades	Analyse der IST-Situation, Bodennutzungen, Bodenwertigkeiten, Versiegelungsgrad; Monitoring von Verbrauch und Versiegelung Abschätzung möglicher Auswirkungen, geschätzte Bodeninanspruchnahme-Umnutzung und Versiegelungsgrad	Analyse Orthophotos, DKM-/GDB-Daten Heranziehen von statistischen Daten und Plänen (z.B. ÖROK-Atlas) Analyse der Bodenwertigkeiten (insb. Finanzbodenschätzung)	Textliche Beschreibung Grafische Darstellung Ggf. tabellarische Aufbereitung

Variantenvergleich: Entsprechend § 24 Abs 3 NÖ ROG 2014 sind Planungsvarianten für alle Maßnahmen zu entwickeln. Im Zuge des Umweltberichtes werden verschiedene Varianten aller einzelnen Änderungspunkte gegenübergestellt.

Kumulative Untersuchung: Schutzgut Boden

(Teil-Untersuchungen zum Schutzgut Boden bei den jeweiligen Änderungspunkten)

Inanspruchnahme von 2,5ha landwirtschaftlich genutztem Boden sowie 0,2ha anthropogen vorgeprägter Boden (teils geschottert) wird für betriebliche Zwecke umgenutzt

Keine neue Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Anlagen (bereits SUP-geprüft auf Ebene NÖ SekROP PV – keine erheblichen Auswirkungen)



Ca. 0,16% der landwirtschaftlich genutzten Fläche werden umgenutzt und großteils versiegelt.

Keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten

Zusammenfassung und Ergebnis

Schutzgut	ÄP 1 (Betriebsraum, PV)	ÄP 2 (Betriebliche Abrundung)
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Artenschutz	(per se zu untersuchen)
Mensch		Standortgefahr (Rutschprozesse)
Mensch, Sachwerte		Planungskonflikte, Emissionen
Mensch		Erholung
Mensch	Verkehr	
Boden	Bodenverbrauch, Versiegelung	

Zusammenfassend können die Änderungsvorhaben ohne maßgebliche Auswirkungen auf die Umwelt umgesetzt werden.

4.3 EK ÄP 1: KG Leutzmannsdorf – Anpassung Erweiterungsraum Betriebsgebiet

Beschreibung der Änderungen

Das Gewerbegebiet Hart-Ost ist ein flächenintensiv genutztes Betriebsgebiet, mit guter Lage und Erschließung an der B1 und weitgehend abseits von wohnlichen oder ähnlich sensiblen Nutzungen.

Die Änderung des Entwicklungskonzeptes zieht eine Anpassung des Erweiterungsraumes für dezidiert betriebliche Nutzungen (Erweiterungsraum im flächenintensiven Betriebsgebiet), aber auch für betriebsähnliche Nutzungen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) nach sich.

Bei letzterem handelt es sich hierbei um die Kenntlichmachung der PV-Zone entsprechend dem Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ (SekROP PV). Diese Eignungszone erweitert den potentiellen Betriebsraum maßgeblich nach Norden und entspricht einer rekultivierten Deponiefläche.

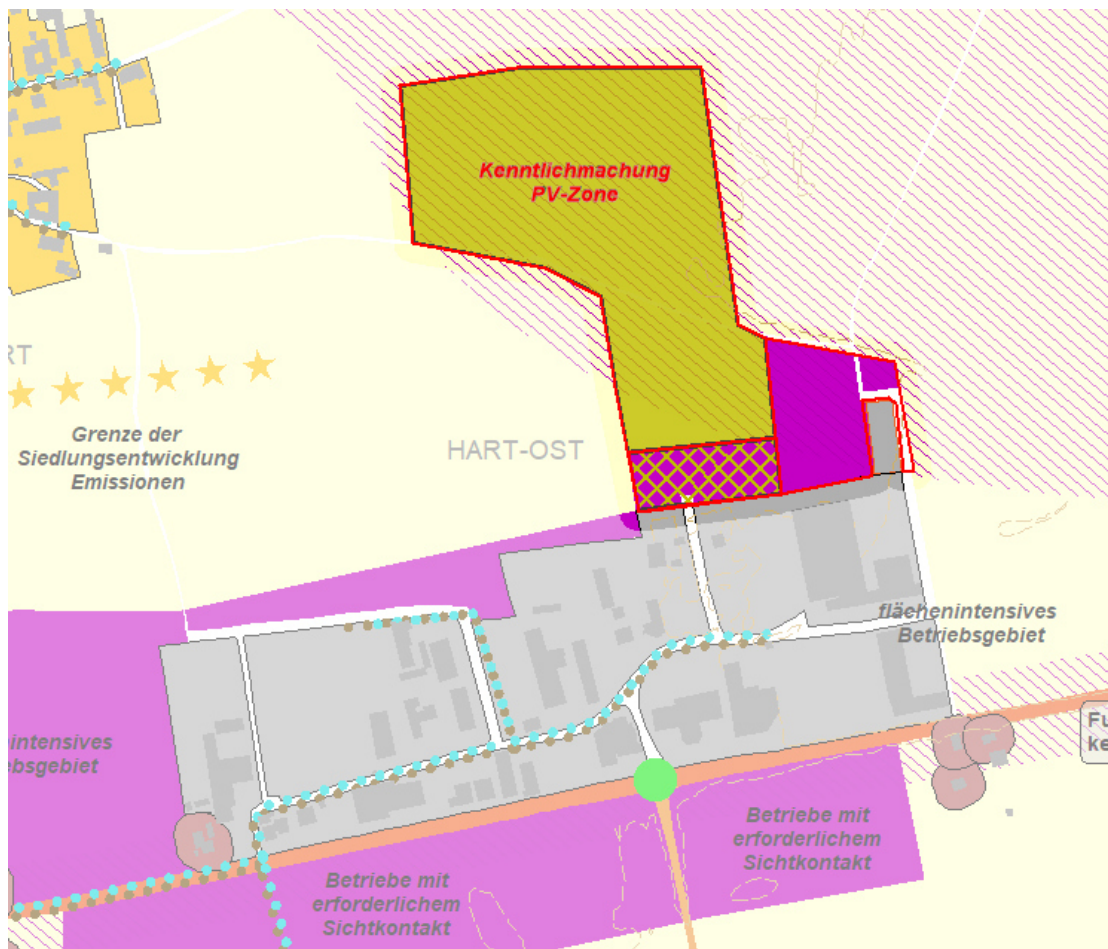
Der bestehende Betrieb im Nordwesten des Gewerbegebietes bedarf einer wirtschaftlichen und räumlichen Expansion. Dementsprechend wird Richtung Norden, entsprechend den



gegebenen Wegführungen und anschließend an das gewidmete Bauland-Sondergebiet, der Betriebsraum erweitert.

Änderungen im Plan zum Entwicklungskonzept – Betriebsgebiet Hart-Ost

- Anpassung des Erweiterungsraumes im flächenintensiven Betriebsgebiet
 - Ausmaß von ca. 1,6ha
- Kenntlichmachung der PV-Zone
 - Ausmaß von ca. 9,4ha
- Überlagerung der überörtlichen Festlegung PV-Zone und der örtlichen Festlegung Erweiterungsräum Betriebsgebiet
 - Ausmaß von ca. 0,9ha



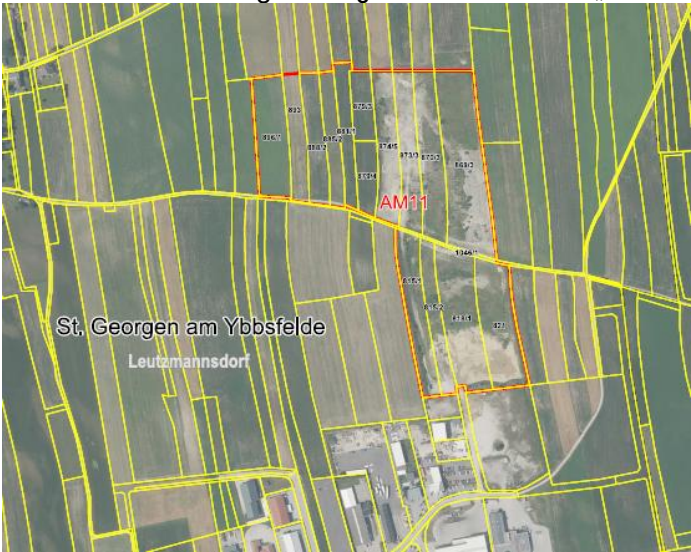
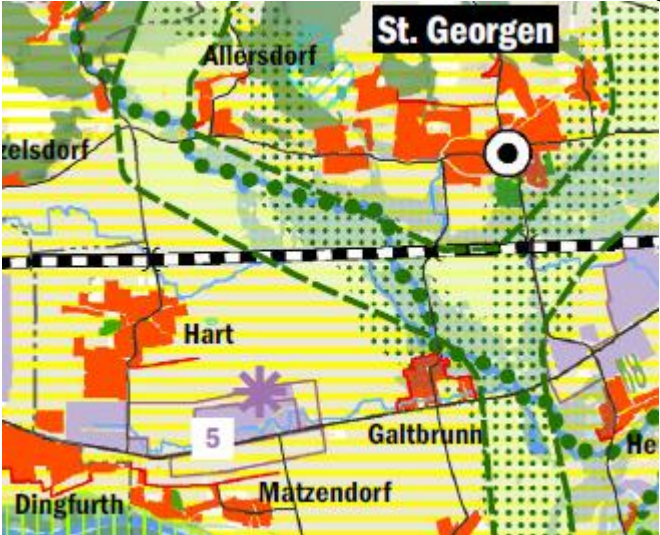
Änderungsanlass

Die Änderung wird begründet gemäß NÖ ROG § 25 Abs 1

- Zi 5 ... Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes: Schaffung räumlicher Voraussetzungen für vielfältige Erwerbsmöglichkeiten
- Zi 2 ... wesentliche Änderung der Grundlagen: Erlassung SekROP PV; ausgeschöpfte Betriebsgebietsreserven und Erfordernis der Expansion eines Bestandsbetriebes



Erläuterungen, Motivation, Interessensabwägung

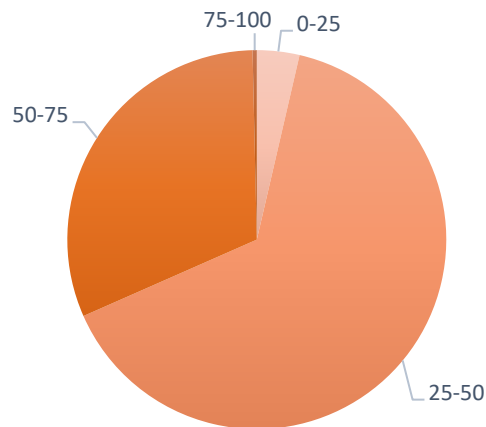
Raumordnungsfachliche Kriterien	Beschreibung, Begründung
<p>Verbindliche Ziele (ROG, ÖEK)</p>	<p>NÖ ROG: Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft, Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten; Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie;</p> <p>Stammverordnung: „Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Angebot an Erwerbsmöglichkeiten“</p> <p>Gegenständliche Änderung des Planes zum ÖEK</p>
<p>Überörtliche Planungsfestlegungen</p>	<p>SekROP PV: Zone gemäß § 2 Abs. 1 – Zone „AM11“</p>  <p>KRRK: Standortraum für interkommunale Betriebsgebiete</p> 



Geordnete Entwicklung anderer Gemeinden	Keine Änderung nahe Gemeindegrenze, betriebliche Intensivierung am bestehenden Standort; Mögliche Auswirkungen durch Verkehr siehe unten (keine Auswirkungen zu erwarten)
Änderungsanlass, raumordnungsfachliche Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Verwirklichung der Ziele der Stammverordnung (Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Angebot an Erwerbsmöglichkeiten) • Wesentliche Änderung der Grundlagen (Erlassung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes für Freiflächen-Photovoltaik; Erschöpfung der Betriebsreserven)
Öffentliches Interesse	Erhalt, Intensivierung, Ausbau des Betriebsraumes am etablierten Standort; Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen; Verwerten bestehender Infrastrukturen; Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energien
Standortwahl, Variantenvergleich	<i>Siehe Variantenvergleich weiter unten</i>
Berücksichtigung Siedlungsstrukturen - geschlossene Siedlungsentwicklung	Kompakter betrieblich genutzter in sich geschlossener Raum; PV-Eignungsflächen als räumliche und Nutzungs-Erweiterung des Betriebsraumes;
Sicherung anderer Standorteignungen, Nutzungskonflikte, Abschirmung	Hohes öffentliches Interesse an PV-Standort durch SekROP dokumentiert; Interesse an Fortführung der bestehenden betrieblichen Nutzung überwiegt anderen Nutzungsmöglichkeiten an diesem Standort; Ausreichend Abstand zu sensiblen Nutzungen
Soziale Infrastruktur, Daseinsvorsorge	Keine Siedlungserweiterung für Wohnnutzung; Restaurant im Betriebsgebiet; ÖV-Bushaltestellen ca. 1km entfernt
Sozialverträglichkeit	Keine Steigerung der Bevölkerungszahl; ggf. geringfügige Erhöhung der Beschäftigten – keine Auswirkungen auf Sozialverträglichkeit
Bodenpolitik	
Bedarf (Baulandreserven, Innenverdichtung)	Sehr geringe Baulandreserven im Betriebsbauland; Laut Grundlagenforschung großteils Altreserven oder einem Betrieb zugeordneten Flächenreserven. Bereits intensiv genutzter Standort mit Verdichtung in die Höhe (3 Geschoße), weitere Verdichtung des Betriebes anschließend an bestehenden Standort
Flächen-/bodensparend	<u>Teil-Umweltbericht: Thema Bodenverbrauch, Versiegelung – Schutzgut Boden:</u>



Aufteilung der Wertigkeiten



Gemeinde allgemein:

Gesamt landwirtschaftlich genutzte Fläche: ca. 1.607ha
 Durchschnittliche Bodenklimazahl (BKZ) der landwirtschaftlichen Flächen: 45,12

Versiegelte Fläche: 222ha (entspricht 9,8% der Gemeindefläche)
 – zwei Drittel davon durch Straßenverkehrsanlagen und Betriebsflächen verursacht

Änderungs- und Umgebungsbereich:

Gewerbegebiet weist hohen Versiegelungsgrad auf, aufgrund flächenintensiver Betriebsstandorte;

Boden wird laut eBod überwiegend als gut versorgt, tiefgründig und mäßig durchlässig charakterisiert -> gute Voraussetzungen für angemessene Versickerung;

Änderungs-, betrieblicher Erweiterungsraum:

durchschnittliche gewichtete Wertigkeit bei BKZ 44, umfasst ca. 2,5ha ->

von 1.040ha mittel-hochwertige Flächen (BKZ 25-50) werden 2,5ha weggenommen (entspricht 0,2% der mittel-hochwertigen Flächen)

Ca. 2,5ha werden potentiell für betriebliche Nutzung herangezogen;
 entsprechend der Bestandsfläche des erweiterungswilligen Betriebes ist von geschätzter Versiegelung von 90% auszugehen (siehe Abbildung 5) -> ca. 2,3ha werden versiegelt (0,1% der Gemeindefläche)

Abbildung 5: Orthophoto von Bestandsfläche des Betriebes; grün



schraffiert = unversiegelte Fläche



PV-Zone:

Bisher als Abbaufäche genutzt, keine BKZ ausgewiesen; punktuelle Versiegelung durch Fundamente zu erwarten -> keine maßgebliche Beeinträchtigung der IST-Situation (Versickerung, Lebensraum, Wertigkeit...)

Inanspruchnahme von Böden, welche bereits seit Längerem keine Funktion mehr für die landwirtschaftliche Produktion innehalten – Nutzung als Abbaufäche in den letzten 15-20 Jahren

Umnutzung der Fläche von ca. 6ha; nach potentieller Beendigung und Abbau von PV-Anlagen kann die Rückführung zu einer landwirtschaftlichen oder naturnahen Nutzung möglich sein

Weg bereits als Vö gewidmet, sodass die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Fluren gesichert ist


bereits in Umweltbericht zu SekROP behandelt – keine erheblichen Auswirkungen

2,5ha landwirtschaftlich genutzter (und mittelwertiger) Boden entspricht 0,2% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, welcher für die betriebliche Nutzung in Anspruch genommen wird; zusätzliche Versiegelung von 2,3ha zu erwarten; keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch PV-Anlage (ehemaliges Abbaugelände); im Vergleich zur Gemeindefläche, sowie der Agrarflächen sehr geringe Werte



	→ daher keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten
Landwirtschaftliche Produktionsflächen, zusammenhängende Flur	Weitere räumliche Ausdehnung des Betriebsstandortes; Erweiterung der Nutzungen für PV-Anlagen – bereits zuvor als Deponiefläche genutzt; Geringes Ausmaß an mittel-hochwertigen Flächen wird in Anspruch genommen Keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten
Technische Voraussetzungen	
Hochwasser, Wildbach, Lawinen	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Sturz-/Rutschprozesse	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Hangwasser	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Grundwasser	Guter quantitativer und qualitativer Zustand, keine Beeinträchtigung des Grundwassers
Nutzungsgeschichte	Betriebsraum: Nutzung als landwirtschaftliche Fläche – Acker; PV-Zone: Nutzung als Deponie, mittlerweile landwirtschaftlich rekultiviert
Schatten- oder Feuchtlage	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Wasserver- und Abwasserentsorgung	Öffentliche Wasserver- und -entsorgung gegeben
Verkehrsaspekte	
Erschließung, Verkehrsabwicklung, -fluss, Verkehrssicherheit	<u>Umweltbericht: Thema Verkehr – Schutzgut Mensch und Sachwerte</u> Maßgebliche Ergebnisse aus Berechnung und Stellungnahme (ST3-VT) zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Knotens B1 # Gewerbegebiet Hart-Ost (siehe gesamtes Dokument im Anhang): Unterschiedliche Berechnungsansätze <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Belastung (je für Morgen -und Abendspitze) • Aktuelle Belastung + 20% Erhöhung für alle Relationen (je für Morgen- und Abendspitze)



	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Belastung + 20% Erhöhung für R1, R2, R4 + 100% Erhöhung für R3 (je für Morgen- und Abendspitze) <p>Ad Relationen (R): R1 = B1 Fahrtrichtung Westen (Ri Amstetten) R2 = B1 Fahrtrichtung Osten (Ri Blindenmarkt) R3 = Gewerbestraße R4 = L6051</p>  <p>Bestehendes Ampel-Signalprogramm: 64sek (Verlängerung auf 99sek möglich) B1-Grünzeit: 40sek (Verlängerung auf 60sek möglich) R3/R4-Grünzeit: 12sek (Verlängerung auf 27sek möglich) – auf Anmeldung geschaltet</p> <p>Ergebnis Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Überlastung der Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet in allen Belastungsfällen • Rückstaulänge beträgt maximal 34m (bei Berechnung mit PKW-E) • keine Notwendigkeit einer Rechtsabbiegespur auf R3 (Gewerbegebiet) • ebenso kein Problem mit Linksabbieger von B1 in Gewerbegebiet • ggf. kann eine Grünzeitverlängerung angepasst werden <p>-----</p> <p>Kein maßgeblicher zusätzlicher Verkehr durch PV-Anlage zu erwarten (gelegentliche Wartungsarbeiten) Kein maßgeblicher zusätzlicher Verkehr durch Betriebsraumerweiterung zu erwarten (Expansion eines bestehenden Betriebes)</p> <p style="text-align: center;">→ Keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Sachwerte (Thema Verkehr) zu erwarten</p>
<p>Umweltverbund</p>	<p>Jeweils zwei Bushaltestellen ca. 1km entfernt</p>
<p>Umweltaspekte</p>	
<p>Sicherheitsabstände zu SEVESO-Betrieben</p>	<p>Keine SEVESO-Betriebe im Gemeindegebiet</p>



Ortsbild	Fortsetzung der bestehenden Struktur mit Betriebsgebäuden im betrieblich genutzten Bereich bzw. Erweiterung durch betriebsähnliche Nutzung (PV-Anlagen)
Landschaftsbild, -funktionen	Fortsetzung der betrieblichen Nutzung bzw. einer betriebsähnlichen Nutzung (PV-Anlagen) im ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum;
Natur-, Artenschutz	<p><u>Umweltbericht: Thema Artenschutz – Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume</u></p> <p>Das Standortblatt für die PV-Zone AM11 trifft folgende Aussagen: „Ist-Situation: intensiv bewirtschafteter Acker, Brachfläche mit aufkommenden Gehölzen. Potentielle Umweltwirkung: Etwaige negative Umweltauswirkungen auf Lebensräume mit hoher ökologischer Wertigkeit können nicht ausgeschlossen werden und sind auf örtlicher Ebene zu prüfen.“</p> <p>➔ Eine Prüfung auf Ebene des Entwicklungskonzeptes ist nicht zielführend – daher wird diese auf Ebene des Flächenwidmungsplanes durchgeführt!</p>
Klimawandelanpassung	Offene Agrarlandschaft begünstigt Mikroklima; PV-Anlagen tragen zur Schaffung erneuerbarer Energie bei; Umgebungsbereich von versickerungsfähigem Boden geprägt

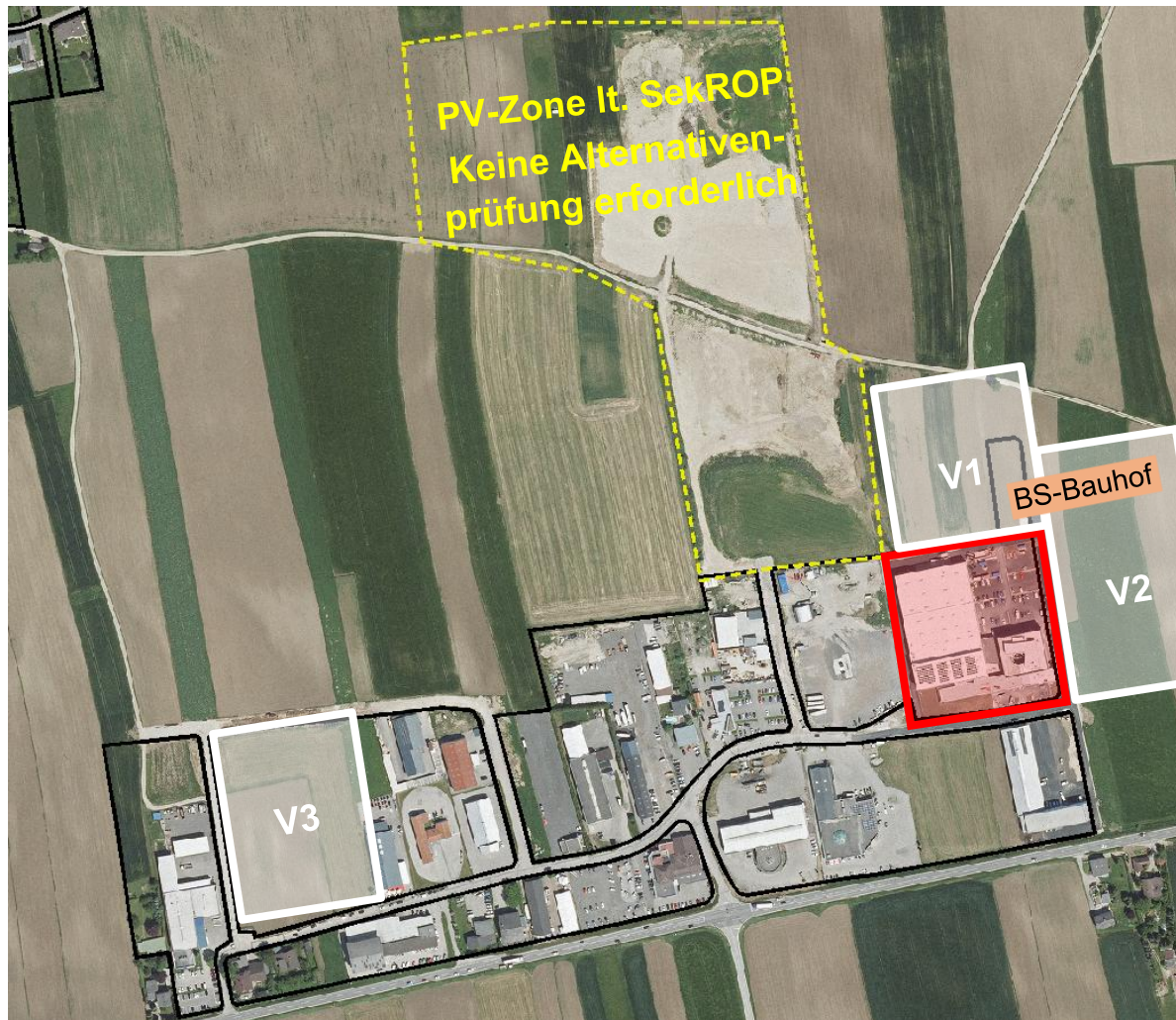
Variantenvergleich

Der vor wenigen Jahren errichtete Betrieb (rot eingerahmt) bedarf aufgrund der guten wirtschaftlichen Situation einer betriebswirtschaftlichen Erweiterung, die sich auch in einer räumlichen Ausdehnung niederschlägt. Für den Bedarf von etwa 2ha wird eine entsprechende Fläche zur Expansion gesucht.

Abbildung 6: Orthophoto mit Übersicht über Bestands-Betriebsfläche (rot eingerahmt) und Varianten (weiß



eingerahmt).



V1 – Erweiterung Richtung Norden

Die unmittelbar im Norden angrenzende Fläche im Ausmaß von ca. 2ha ist begrenzt durch das Wegenetz im Norden und Osten bzw. das bereits gewidmete Bauland-Sondergebiet für den Bauhof der Gemeinde (noch nicht errichtet). Im Westen beginnt die Eignungszone für PV-Freiflächenanlagen lt. Sektorales Raumordnungsprogramm.

Aufgrund der direkt anschließenden Lage können betriebliche Synergien bestmöglich genutzt werden – es müssen keine neuen Straßen errichtet werden; der bestehende und künftige Verkehr (dieser wird sich nur geringfügig erhöhen) wird über das bestehende Wegenetz abgeführt, welches noch ausreichende Kapazitäten besitzt.

Durch die nach Norden hin orientierten Potentialflächen für Bauhof und Photovoltaik wird ein Lückenschluss zwischen diesen Nutzungen forciert und ein geschlossener einheitlicher Nutzungsblock erzielt.

Es sind keine menschlichen Nutzungskonflikte zu erwarten, da nur gleiche oder ähnliche Nutzungen bzw. landwirtschaftliche Äcker aneinander stoßen.

Die Flächen liegen teilweise im Eigentum der Gemeinde; diese und die verbleibenden betroffenen Grundstücke sind verfügbar.



- Aufgrund des möglichen Lückenschlusses und der Verfügbarkeit ist die Fläche V1 geeignet und wird herangezogen.

V2 – Erweiterung Richtung Osten

Die unmittelbar im Osten angrenzende Fläche im Ausmaß von potentiell ca. 2,7ha ist im Norden begrenzt durch das bestehende Wegenetz; im Nordwesten liegt zudem das Bauland-Sondergebiet für den Bauhof (noch nicht errichtet). Die südliche Grenze der V2 liegt auf Höhe der bestehenden Gewerbestraße.

Aufgrund der direkt anschließenden Lage können betriebliche Synergien bestmöglich genutzt werden – es müssen keine neuen Straßen errichtet werden; der bestehende und künftige Verkehr (dieser wird sich nur geringfügig erhöhen) wird über das bestehende Wegenetz abgeführt, welches noch ausreichende Kapazitäten besitzt.

Durch die in Längsrichtung ausgedehnte Erweiterungsfläche wird ein weitgehende geschlossener Nutzungsbereich erzielt, welcher im Süden eine einheitliche als landwirtschaftlich genutzte Fläche hinterlässt. Für die Erschließung dieses Bereiches besteht nach aktuellem Stand kein Bedarf.

Es sind keine maßgeblichen menschlichen Nutzungskonflikte zu erwarten, da die gleiche Nutzung fortgeführt wird bzw. landwirtschaftliche Äcker aneinander stoßen. Der Abstand zu den südlich gelegenen Gebäuden liegt über 100m.

Die Flächen liegen im Privateigentum und gelten aktuell als nicht verfügbar.

- Die Fläche V2 ist grundsätzlich geeignet, jedoch aktuell nicht verfügbar, weswegen V2 ausgeschlossen wird.

V3 – Baulandreserven bzw. Betriebsteilung

Nachfolgend wird einerseits die Variante der Nutzung der Baulandreserve im Betriebsgebiet, als auch sinngemäß allgemein ein weiterer Standort des Betriebes (im Sinne einer Betriebsteilung) beschrieben.

Die Fläche von ca. 2,1ha im westlichen Teil des Betriebsgebiets Hart-Ost ist unbebaut und gilt als Baulandreserve. An drei Seiten ist sie von bebautem Betriebsgebiet umgeben, im Norden begrenzt eine Straße. Durch eine Bebauung kann ein Bebauungs-Lückenschluss erzielt werden.

Aufgrund der entfernten Lage von 600 Straßenmeter zum Bestandsbetrieb können keine betrieblichen Synergien geschaffen werden. Es müsste ein weiterer Standort betriebsinfrastrukturell vollständig ausgestattet werden. Die Errichtung einer weiteren Straße ist nicht erforderlich; das Verkehrsaufkommen innerhalb des Betriebsgebietes bzw. zwischen den Betriebsstandorten erhöht sich hingegen.

Es sind keine maßgeblichen menschlichen Nutzungskonflikte zu erwarten, da die gleiche Nutzung fortgeführt wird bzw. landwirtschaftliche Äcker vorliegen.

Die Flächen liegen teilweise im Eigentum der Gemeinde und sind verfügbar; die verbleibenden betroffenen Grundstücke gelten als nicht verfügbar.

- Eine Betriebsteilung ist aus verkehrs- und betriebstechnischer Sicht nicht zielführend, weswegen V3 ausgeschlossen wird.



Nullvariante

Bei der Nullvariante bleibt allein der bestehende Betriebsstandort erhalten. Eine Erweiterung in die Fläche wäre damit nicht möglich.

Der Bebauungsplan im Betriebsgebiet ermöglicht die Bebauung bis 16m Gebäudehöhe (Entspricht Bauklasse V und damit mindestens vier Geschoße). Das Bestandsgebäude umfasst drei Geschoße und ein zurückgesetztes viertes Geschoß. Damit ist die Betriebsfläche bereits sehr gut ausgenutzt. Eine Aufstockung am Gebäude ist nur in untergeordnetem Ausmaß möglich und kann den betriebswirtschaftlichen Bedarf nicht vollständig abdecken.

- ➔ Die erforderlichen Expansionsmaßnahmen können bei der Nullvariante nicht gänzlich umgesetzt werden. Daher wird die Nullvariante als nicht zielführend ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Die Änderung des Entwicklungskonzeptes ergibt sich aus den jüngeren Entwicklungen (betriebliche Expansion, Erlassung SekROP PV) und erweitert die bestehenden Nutzungen.

Die Änderung ist umweltverträglich.

Rechtlich schutzwürdige Interessen von Grundstückseigentümern werden durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt.

4.4 FW ÄP 1: KG Leutzmannsdorf – Widmung von Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Photovoltaikanlage

Ausgangssituation und Beschreibung der Änderungen

2020 wurde das Betriebsgebiet Hart-Ost Richtung Osten erweitert. Der Betrieb Ultimate begann bereits im darauffolgenden Jahr mit dem Bau seines Betriebsstandortes. Die Nachfrage nach Zugausstattungen – wie es die Firma Ultimate anbietet – steigt stetig an, sodass der Betrieb bereits eine Expansion benötigt. Das Unternehmen zählt zu den produzierenden umweltorientierten Betriebsstätten. Die Möglichkeiten der Etagierung der Betriebsabläufe ist beim Bestandsgebäude bereits erfolgt. Nunmehr sind zusätzliche Erweiterungen in der Fläche erforderlich. Diese bezieht sich auf die interne betriebswirtschaftliche Erweiterung, welche eine Ausdehnung in die Fläche für den Bestandsbetrieb nach sich zieht und nicht für Neuansiedlung von Betrieben vorgesehen ist.

Um den bereits bestehenden Betrieb im Gewerbegebiet zu erweitern, wird das Bauland-Betriebsgebiet gewidmet.

Im Jahr 2022 wurde das Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland erlassen. In der Gemeinde liegt anschließend an das Betriebsgebiet Hart-Ost eine Eignungszone.

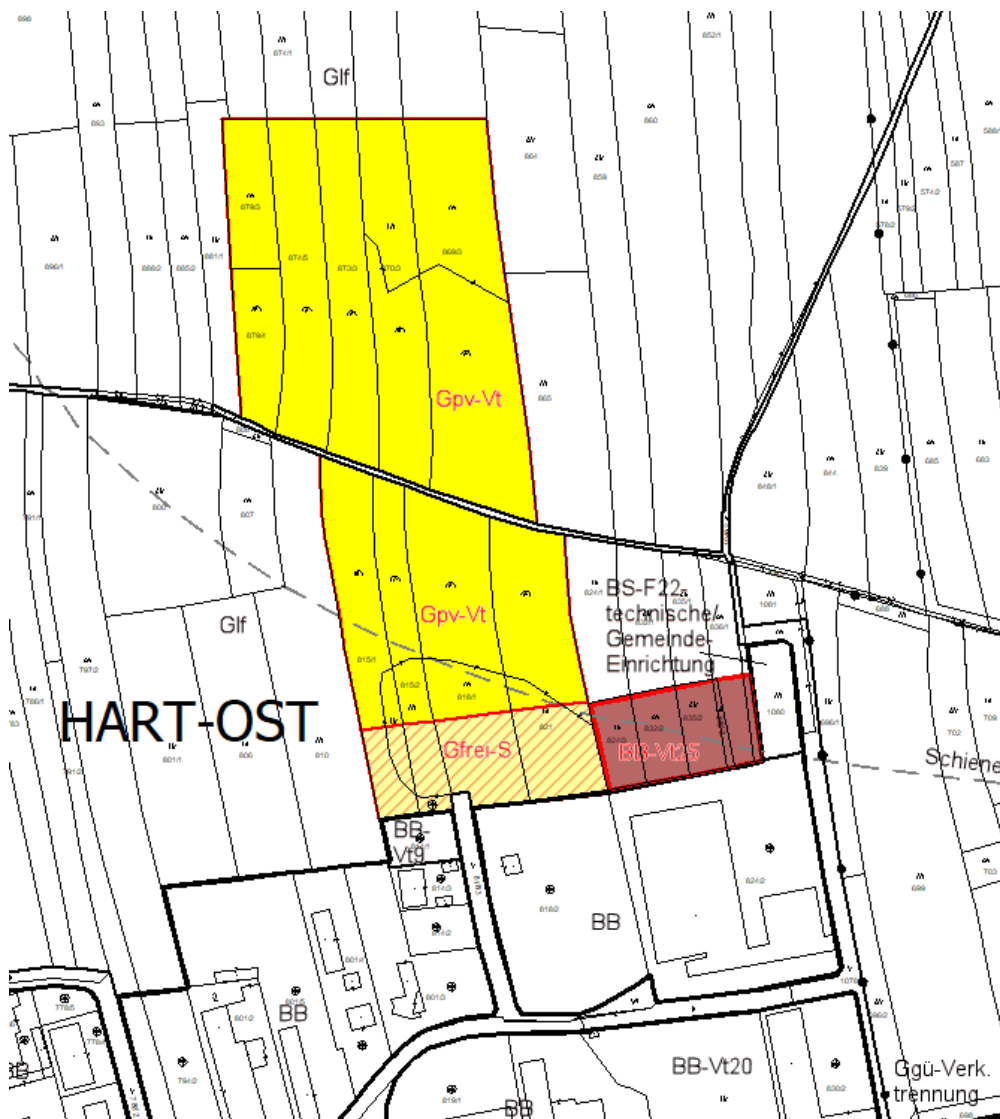
Zur Umsetzung der Zone wird Grünland-Photovoltaikanlage gewidmet.



Strukturell bzw. räumlich hängen diese Widmungsblöcke zusammen und werden deshalb gemeinsam erläutert.

Beschreibung der geplanten Änderung im Bereich Gst. 821, KG Leutzmannsdorf:

- Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Betriebsgebiet im Ausmaß von ca. 6.080m²
- Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Freihaltefläche im Ausmaß von ca. 8.630m²
- Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Photovoltaikanlage im Ausmaß von ca. 62.960m² (ca. 6,3ha)



Änderungsanlass

Die Änderung wird begründet gemäß NÖ ROG § 25 Abs 1

- Zi 2 ... wesentliche Änderung der Grundlagen: Erlassung SekROP PV; ausgeschöpfte Betriebsgebietsreserven



- Zi 5 ... Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes: Weiterentwicklung von Betrieben im dafür vorgesehenen Entwicklungsbereich

Erläuterungen, Motivation und Interessensabwägung

Widmung bezüglich Betriebsgebiet

Der Betrieb verfügt über ein Gebäude mit ca. 8.000m² Grundfläche, wobei dieses mit 3 bzw. 4 Geschossen errichtet ist. Etwa 5.800m² umfasst dabei die Produktions- und Lagerräume. Beim Rest handelt es sich um Büros, also um interne Abläufe im Dienstleistungssektor.

Abbildung 7: Orthophoto mit rechtskräftiger Baulandabgrenzung (= schwarze Kontur) & Ansicht von B1 (GoogleMaps StreetView).

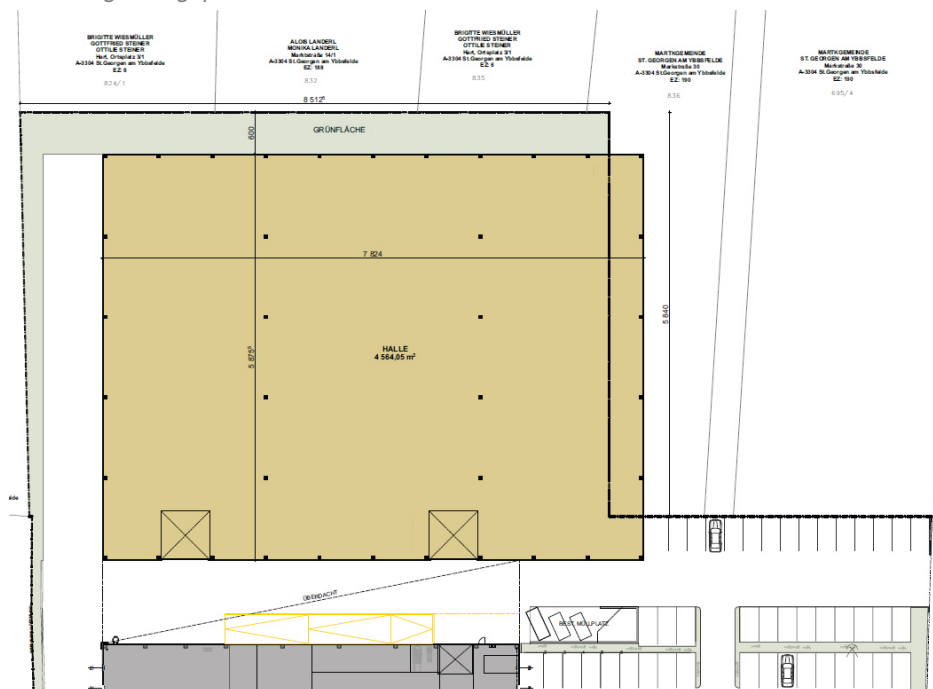


Nördlich anschließend, im Bereich der bestehenden Halle soll eine weitere Halle im Ausmaß



von ca. 4.600m² errichtet werden, wobei zukünftig die beiden Gebäudeteile mit einer Überdachung verbunden werden.

Abbildung 8: Lageplan des neuen Gebäudes.



Westlich anschließend an das zu widmende Bauland-Betriebsgebiet bzw. nördlich an das bestehende BB soll Grünland-Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung (vulgo Betriebsentwicklung) ausgewiesen werden. Dieser Bereich dient als potentielle Erweiterungsfläche für die bereits bestehenden, im Anschluss befindlichen Betriebe. Die Abgrenzung ergibt sich logisch aus der vorhandenen Erschließung und der bestehenden Abbaufäche vulgo zukünftiges Sonnenkraftwerk.

Widmung bezüglich Photovoltaikanlagen

Die als Gpv zu widmende Fläche umfasst ca. 6,3ha und liegt in der Zone AM11 des Sektoralen Raumordnungsprogrammes (SekROP PV). Entsprechend dem Leitfaden zur Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen (Stand Mai 2023) handelt es sich bei der gegenständlichen Umwidmung um den Typ A, welcher bereits bei der Erarbeitung des SekROP ausführlich betrachtet wurde und somit nur mehr jene Fragestellungen zu bearbeiten sind, welche im entsprechenden Standortblatt der übergemeindlichen Planungsinstitution vorgegeben sind. Für die betroffene Zone ist somit das Kriterium „Lage in Lebensräume mit hoher ökologischer Wertigkeit/Hinweise auf Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten vorhanden“ zu untersuchen. Anzumerken ist, dass es sich bei den gegenständlichen Flächen zur Gänze um eine ehemalige Abbaufäche handelt, dessen Fertigstellungsmaßnahmen noch nicht abschließend durchgeführt wurden, ergo ein Abschlussbetriebsplan zum nunmehrigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Dafür gelten die Fristen von 31.12.2024 (Verfahren nach Mineralrohstoff, Naturschutzgesetz), 15.03.2025 (Wasserrechtsgesetz) bzw. 30.04.2025 (Verfahren nach Abfallwirtschaftsgesetz). Partiiell wurden die Fristen bis Juni 2025 verlängert.

Die Fläche übersteigt 5ha, sodass ein Ökologiekonzept gem. § 4 NÖ SekROP PV erforderlich

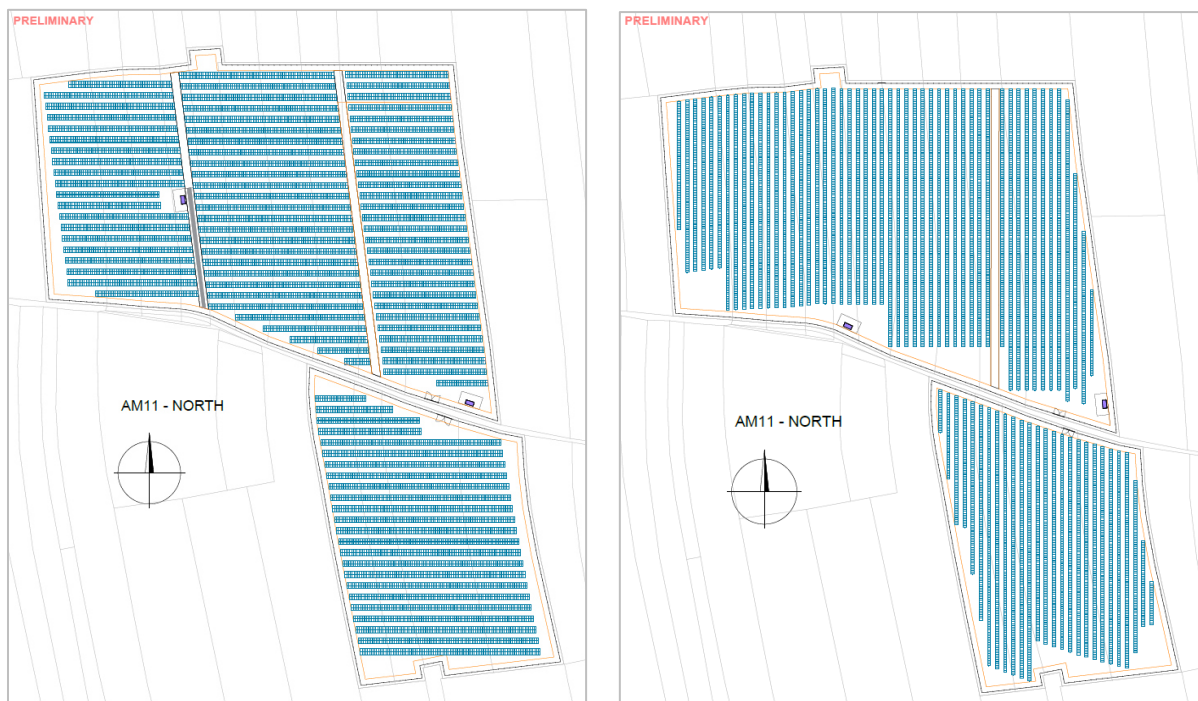


ist. Die Untersuchung der Flächen hinsichtlich Natur-/Artenschutz sowie das Ökologiekonzept sind im naturschutzfachlichen Gutachten behandelt; die ökologischen Maßnahmen werden mittels Widmungsvertrags sichergestellt.

Das Projekt wurde über einen längeren Zeitraum erarbeitet und hat sich insbesondere in den letzten Monaten präzisiert. Wurde ursprünglich noch von einer Fläche von ca. 9,7ha ausgegangen, liegt man nun bei einer reduzierten Fläche von 6,3ha. Hintergrund ist einerseits, dass die Gemeinde die Errichtung von PV-Anlage ausschließlich auf vorgenutzten Flächen ermöglichen will und damit nur die Abbaufäche miteinbezogen wird; andererseits wurde die Anzahl der betroffenen Eigentümer auf zwei reduziert, um die gesamte Verfahrensabwicklung einfacher zu gestalten; darüber hinaus sollen anschließend an das Betriebsgebiet noch Reserveflächen für bereits angesiedelte Betriebe zur Verfügung stehen.

Auf Basis der Ursprungsfläche (gesamte 9,7ha) wurden zwei Varianten für die Aufständigung skizziert. Sowohl eine Süd-, als auch eine Ost-West-Ausrichtung ist denkbar.

Abbildung 9: Vorentwürfe zur Aufständigung (aus 2023)

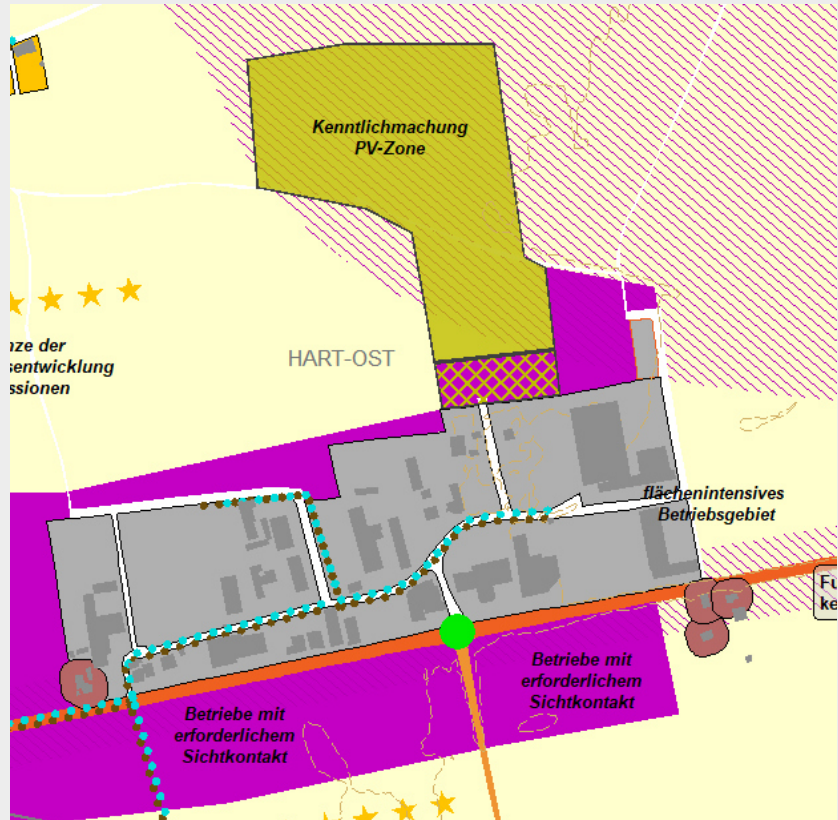


Raumordnungsfachliche Kriterien	Beschreibung, Begründung
Verbindliche Ziele (ROG, ÖEK)	NÖ ROG: Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft, Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten; Abstimmung der Ordnung mit grenzüberschreitender Raumordnung: Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie;



Stammverordnung:
 „Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges
 Angebot an Erwerbsmöglichkeiten“

ÖEK – Plan: gegenständliche Änderung



Überörtliche Planungs-
 festlegungen

SekROP PV: Zone gemäß § 2 Abs. 1 – Zone „AM11“



KRRK: Standortraum für interkommunale Betriebsgebiete

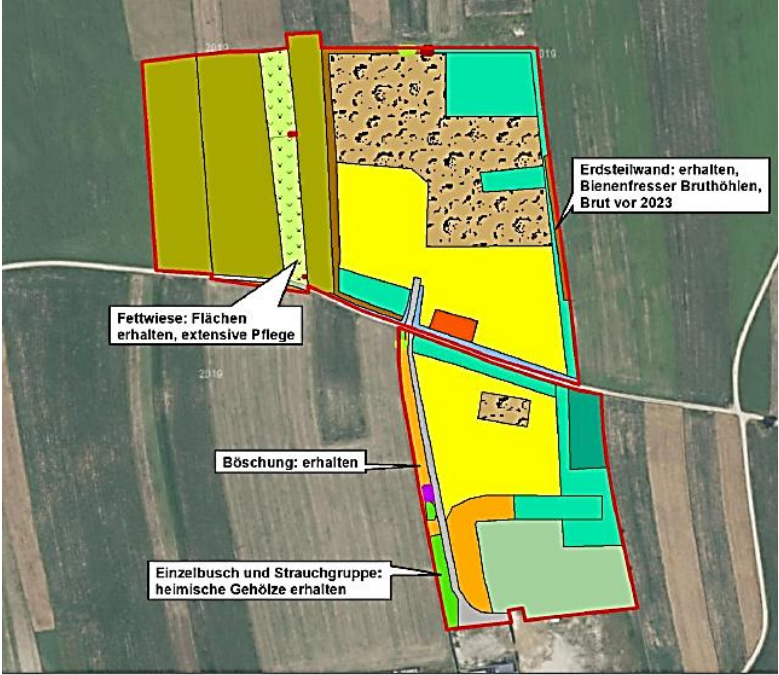


<p>Geordnete Entwicklung anderer Gemeinden</p>	<p>Keine Änderung nahe Gemeindegrenze, betriebliche-flächige Erweiterung anschließend an bestehenden Standort</p>
<p>Änderungsanlass, raumordnungsfachliche Begründung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwirklichung der Ziele des ÖEK (Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Angebot an Erwerbsmöglichkeiten) • Wesentliche Änderung der Grundlagen (Erlassung SekROP PV, ausgenutzte Flächenreserven)
<p>Öffentliches Interesse</p>	<p>Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen am gegebenen Standort, Erhalt und Steigerung der regionalen Wertschöpfung, Ausnutzung bestehender Infrastrukturen</p> <p>Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energien entsprechend den überörtlichen Festlegungen</p>
<p>Standortwahl, Variantenvergleich</p>	<p><i>Siehe umfassende Variantenuntersuchung ÖEK</i></p> <p>Verfügbarkeit der Flächen für Betriebsgebiet gegeben, Lage unmittelbar anschließend minimiert Bodenverbrauch/Versiegelung durch betriebliche Synergien (minimierte Bewegungs- und Manipulationsflächen)</p>
<p>Berücksichtigung Siedlungsstrukturen - geschlossene Siedlungsentwicklung</p>	<p>Erweiterung der bestehenden betrieblichen Nutzungen in die Fläche, bisher und weiterhin kompaktes Gewerbegebiet – bereits im Süden und Osten bestehendes Bauland-Betriebs- und Sondergebiet</p>
<p>Sicherung anderer Standorteignungen</p>	<p>Hohes öffentliches Interesse an PV-Standort durch SekROP dokumentiert;</p> <p>Bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche: Interesse an Fortführung der umgebenden betrieblichen Nutzung überwiegt anderen Nutzungsmöglichkeiten an diesem Standort, ausreichend landwirtschaftliche Flächen im Umgebungsbereich und in der Gemeinde weiterhin gegeben</p>
<p>Nutzungskonflikte, Abschirmung</p>	<p>Ausreichend Abstand zu sensiblen Nutzungen</p>
<p>Soziale Infrastruktur, Daseinsvorsorge</p>	<p>Keine Siedlungserweiterung für Wohnnutzung; Restaurant im Betriebsgebiet; ÖV-Bushaltestellen ca. 1km entfernt</p>



Sozialverträglichkeit	Keine Steigerung der Bevölkerungszahl; ggf. geringfügige Erhöhung der Beschäftigten – keine Auswirkungen auf Sozialverträglichkeit
Bodenpolitik	
Bedarf (Baulandreserven, Innenverdichtung)	Betriebsbauland im Osten des Gewerbegebietes ausgeschöpft; Betriebsfläche des Bestandsbetriebes gänzlich ausgenutzt und in die Höhe mit 3 Geschoßen verdichtet
Verfügbarkeit, Mobilisierung	Grundstücke aktuell teilweise im Eigentum der Gemeinde; Zeitnahe Bebauung wird vertraglich abgesichert
Flächen-/bodensparend	Widmung umfasst lediglich den aktuell erforderlichen Bedarf an Betriebsbauland; intensive Ausnutzung wird in weiterer Folge durch Erweiterung des Teilbebauungsplanes mit maximaler Gebäudehöhe von 16m ermöglicht
Landwirtschaftliche Produktionsflächen, zusammenhängende Flur	Geringes Ausmaß an mittel-hochwertigen Flächen wird in Anspruch genommen PV-Fläche gilt als rekultivierte Deponiefläche Keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten – Weg durch Gpv-Fläche bleibt als Vö erhalten
Technische Voraussetzungen	
Hochwasser, Wildbach, Lawinen	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Sturz-/Rutschprozesse	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Hangwasser	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Grundwasser	Guter quantitativer und qualitativer Zustand, Grundwasserhöhe 255-256m, keine Beeinträchtigung des Grundwassers
Nutzungsgeschichte	Betriebsraum: Nutzung als landwirtschaftliche Fläche – Acker; PV-Zone: Nutzung als Deponie, mittlerweile landwirtschaftlich rekultiviert
Schatten- oder Feuchtlage	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Wasserver- und Abwasserentsorgung	Öffentliche Wasserver- und -entsorgung in ausreichender Qualität und Quantität gegeben
Verkehrsaspekte	
Erschließung, Verkehrsabwicklung, -fluss, Verkehrssicherheit	Bereits auf Ebene des ÖEK auf Umweltverträglichkeit geprüft, keine Auswirkungen; Keine bis geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, ohne maßgebliche Auswirkungen auf Verkehr zum bzw. durch das Gewerbegebiet
Umweltverbund	Jeweils zwei Bushaltestellen ca. 1km entfernt
Umweltaspekte	
Sicherheitsabstände zu SEVESO-Betrieben	Keine SEVESO-Betriebe im Gemeindegebiet
Ortsbild	Fortsetzung der bestehenden Struktur mit Betriebsgebäuden im betrieblich genutzten Bereich bzw. Erweiterung durch betriebsähnliche Nutzung (PV-Anlagen)



<p>Landschaftsbild, -funktionen</p>	<p>Fortsetzung der betrieblichen Nutzung bzw. einer betriebsähnlichen Nutzung (PV-Anlagen) im ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum;</p>		
<p>Natur-, Artenschutz</p>	<p><u>Umweltbericht: Thema Artenschutz – Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume</u> <i>Betrifft Widmung Gpv</i></p> <p>Standortblatt PV-Zone AM11: „Ist-Situation: intensiv bewirtschafteter Acker, Brachfläche mit aufkommendem Gehölz.“</p> <p>Für die naturschutzfachliche Beurteilung liegt ein naturschutzfachliches Gutachten, inklusive Maßnahmen vor (gesamtes Gutachten siehe Anhang):</p> <p><i>Abbildung 10: Biotoptypen im Projektgebiet – Ausschnitt aus Gutachten (S. 56, Abb. 17)</i></p>  <p style="text-align: center;">Biotoptypen im Bereich des Projektgebietes Photovoltaikanlage Leutzmannsdorf</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen Intensivwiese der Tieflagen intensiv bewirtschafteter Acker ruderaler Ackerrain Laubbaum </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> Einzelbusch und Strauchgruppe Brombeer- und Kratzbeer-Gestrüpp Totholz Erdsteilwand Sand- und Kieshalde unbefestigte Straße Deponie Kleinarchitektur Projektgebiet der geplanten Photovoltaikanlage Leutzmannsdorf (9,6 ha) </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen Intensivwiese der Tieflagen intensiv bewirtschafteter Acker ruderaler Ackerrain Laubbaum 	<ul style="list-style-type: none"> Einzelbusch und Strauchgruppe Brombeer- und Kratzbeer-Gestrüpp Totholz Erdsteilwand Sand- und Kieshalde unbefestigte Straße Deponie Kleinarchitektur Projektgebiet der geplanten Photovoltaikanlage Leutzmannsdorf (9,6 ha)
<ul style="list-style-type: none"> Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen Intensivwiese der Tieflagen intensiv bewirtschafteter Acker ruderaler Ackerrain Laubbaum 	<ul style="list-style-type: none"> Einzelbusch und Strauchgruppe Brombeer- und Kratzbeer-Gestrüpp Totholz Erdsteilwand Sand- und Kieshalde unbefestigte Straße Deponie Kleinarchitektur Projektgebiet der geplanten Photovoltaikanlage Leutzmannsdorf (9,6 ha) 		

**„Zusammenfassung:**

Um eine biodiversitätsfördernde Entwicklung der Photovoltaikanlage auf der Freifläche zu ermöglichen bzw. sicherzustellen werden folgende Maßnahmen in einem ökologischen Konzept umgesetzt.

- Erhalt von bestehenden Biotopstrukturen (Fettwiese, Steilwände)
- Erhalt bestehender heimischer Gehölze (Böschung, Einzelbusch und Strauchgruppen)
- Anlegen von standortangepassten Hecken oder Büschen gebietseigener Herkunft bzw. standortgerechten Arten (Obstbaumreihen, Klimaschutzhecke)
- Errichtung von Nisthilfen bzw. Stein- und Totholzhaufen für Käfer und Reptilien
- Bewirtschaftung der Fläche durch alternierende Mahd unter Einhaltung einer Mahdhöhe von mindestens zehn Zentimetern
- Entfernung von Neophyten
- Mindesthöhe der Anlage von 80 cm
- Ökologische Bauaufsicht“

Die verpflichtende Umsetzung des Ökologiekonzeptes wird durch einen Grünland-Vertrag sichergestellt.

Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben „Photovoltaikanlage Sonnenkraftwerk AM11 – Leutzmannsdorf“ gemäß den der gegenständlichen Studie zugrunde liegenden technischen Angaben, aus der fachlichen Sicht des Themenbereichs Naturschutz (Tiere, Pflanzen und Lebensräume) als **umweltverträglich zu bezeichnen**. Die gesetzten Maßnahmen tragen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, sowie Schaffung von Strukturen und Lebensräumen bei und können die Flächen aufwerten.“

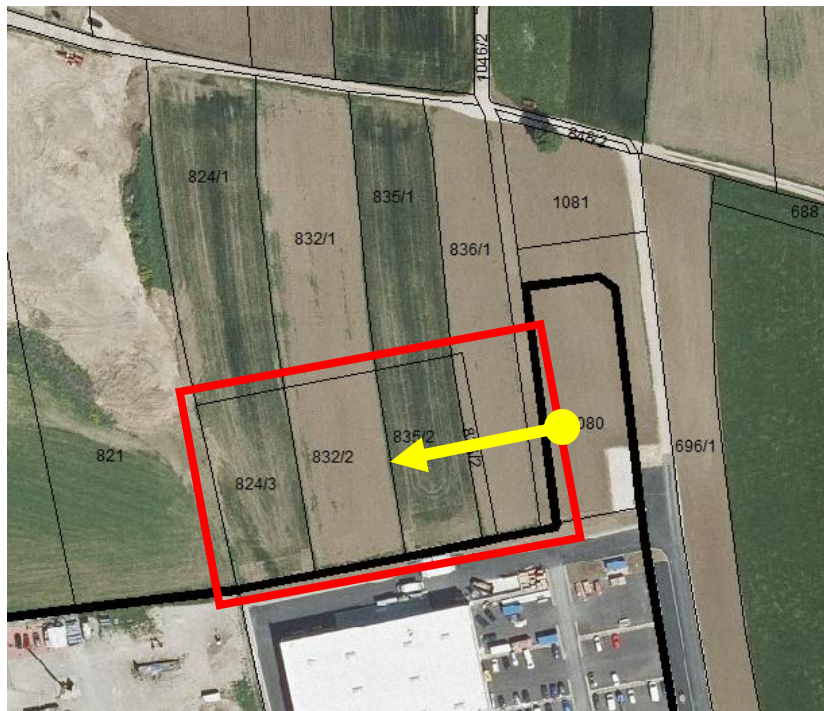
→ Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume zu erwarten

Betrifft Widmung BB

Hinsichtlich der Typologie ist der Bereich gleich einzustufen wie der „intensiv bewirtschaftete Acker“ im nordwestlichen Bereich des biologischen Gutachtens zur PV-Anlage (Abbildung 10). Hier besteht über Jahrzehnte eine intensive, durchgehende Bewirtschaftung, weswegen hier keine für den Natur-/Artenschutz wertvolle Strukturen (wie Hecken, Raine...) erkennbar sind.



Abbildung 11: Orthophoto mit Kennzeichnung Änderungsbereich (rot) und Sichtpunkt/-achse für Foto (gelb).



Im Zuge der 13. Änderung wurde das angrenzende Bauland-Sondergebiet gewidmet. Laut Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen wurde ein Lokalausweis durchgeführt, bei welchem keine Hinweise in Hinblick auf raumordnungsrelevante Artenschutzvorgaben erkannt wurden. (BD1-N-8578/003-2021, 19.04.2022). Die Typologie dieser Fläche entsprach damals ebenso einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche. Änderungen an der Gelände- und Bodenmorphologie im Änderungsbereich wurden seither nicht vorgenommen.

➔ Aufgrund der vorliegenden Struktur sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Artenschutzes zu erwarten.

Klimawandelanpassung

Offene Agrarlandschaft begünstigt Mikroklima;
PV-Anlagen tragen zur Schaffung erneuerbarer Energie bei;
Umgebungsbereich von versickerungsfähigem Boden geprägt



Zusammenfassung

Die Widmung des Bauland-Betriebsgebietes ermöglicht die räumliche Expansion eines bestehenden Betriebes bei gleichzeitiger Berücksichtigung der kleinräumigen Strukturen; eine baldige Bebauung wird vertraglich sichergestellt.

Die Widmung von Grünland-Photovoltaikanlage dient der Umsetzung des SekROP PV und ermöglicht die Gewinnung erneuerbarer Energien im Bereich eines regionalen Betriebsstandortes und in Form einer Nachnutzung einer Abbaufäche. Das verpflichtende Ökologiekonzept wird durch einen Widmungsvertrag sichergestellt.

Die Festlegung der Widmungen ergibt sich aus der räumlichen Lage und der bestehenden sowie geplanten Nutzung. Die Änderungen stimmen mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Die infrastrukturelle Ver- und Entsorgung ist gegeben. Die Erschließung durch eine öffentliche Verkehrsfläche ist gegeben.

Rechtlich schutzwürdige Interessen von Grundstückseigentümern werden durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt.

4.5 ÄP 2: KG Hermannsdorf – Widmung von Bauland-Betriebsgebiet und Verkehrsfläche-privat

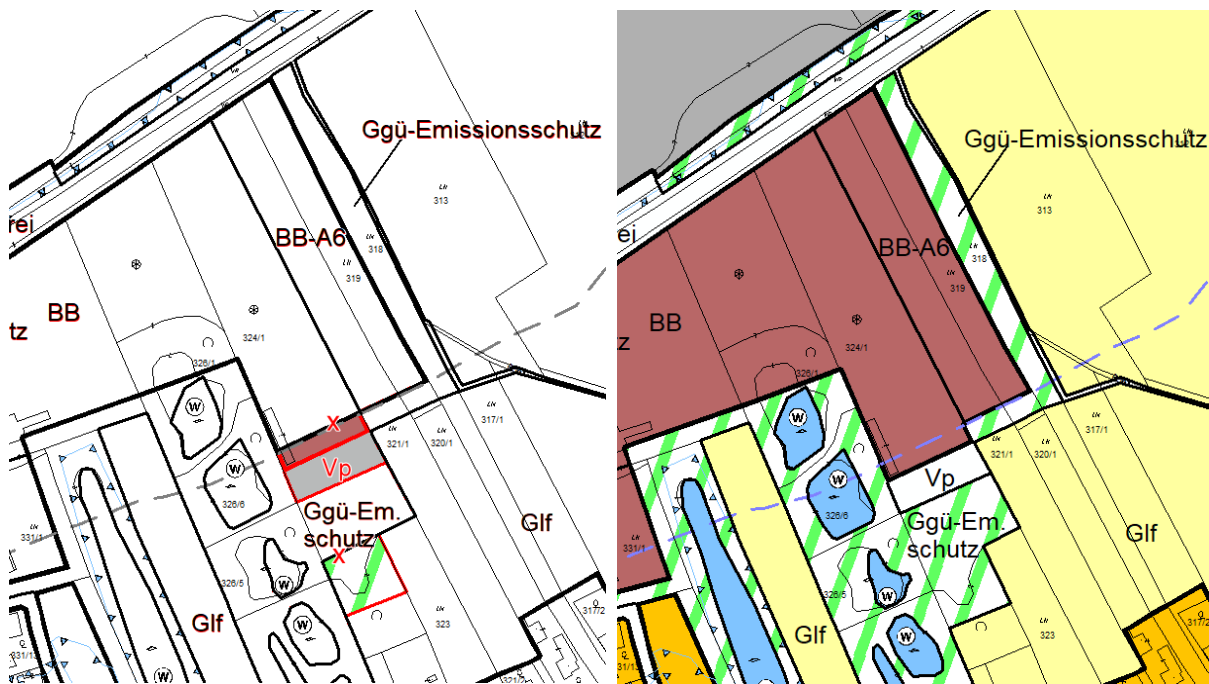
Ausgangssituation und Beschreibung der Änderungen

Der Betrieb Kralowetz besteht bereits seit über drei Jahrzehnten an der B1 und ist seither stetig gewachsen – sowohl betriebswirtschaftlich, als auch räumlich. Das Unternehmen zählt zu den regionalen Leitbetrieben. Die betriebliche Expansion schritt am Standort zeitgemäß stetig voran, sodass nunmehr ein Ausbau der Betriebsgebäude und -nutzungen erforderlich ist, jedoch am gewidmeten und genutzten Betriebsgebiet nicht gänzlich umgesetzt werden können.

Zur Ermöglichung der betrieblichen Erweiterung am gegebenen Standort ist eine Widmung von Bauland-Betriebsgebiet bzw. Verkehrsfläche-privat erforderlich.

Beschreibung der geplanten Änderung im Bereich Gst. 324/1, KG Hermannsdorf:

- Umwidmung von Grünland-Grüngürtel in Bauland-Betriebsgebiet im Ausmaß von ca. 680m²
- Umwidmung von Grünland-Grüngürtel in Verkehrsfläche-privat im Ausmaß von ca. 1.160m²
- Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Grüngürtel (Emissionsschutz) im Ausmaß von ca. 1.420m²



Änderungsanlass

Die Änderung wird begründet gemäß NÖ ROG § 25 Abs 1

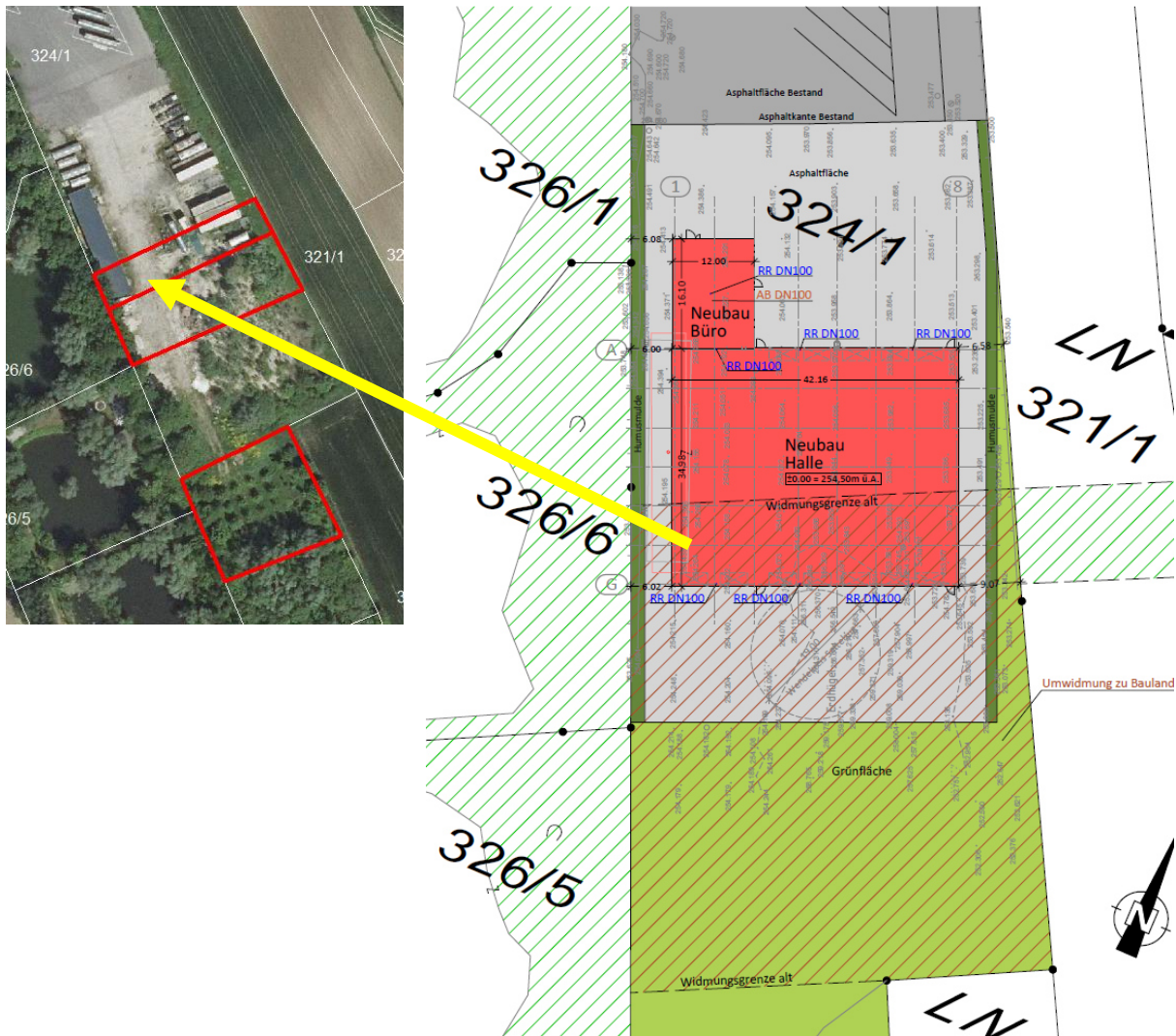
- Zi 5 ... Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes: Erhaltung Betriebsstandort

Motivation und Interessensabwägung

Es sollen eine neue Halle und ein neues Büro in einem Gebäude errichtet werden. Rund um das Gebäude wird eine befestigte Bewegungs-/Manipulationsfläche für Schwerfahrzeuge angelegt.

Im südlichen Teil der Halle (umfasst ca. 1.500m²) sind neben dem Öllager Montage- und Prüfgruben vorgesehen. Mit den LKWs wird das Gebäude von Norden und Süden angefahren. Die Breite der Verkehrsfläche-privat entspricht dem erforderlichen Wendekreis für LKW. Nordwestlich anschließend entsteht ein ca. 190m² großer Gebäudeteil, welcher im Erdgeschoß und 1. Geschoß Lager-, Technik- und Warenausgaberräume befinden. Im 2. Obergeschoß finden sich Büro- und Aufenthaltsräume für Mitarbeiter.

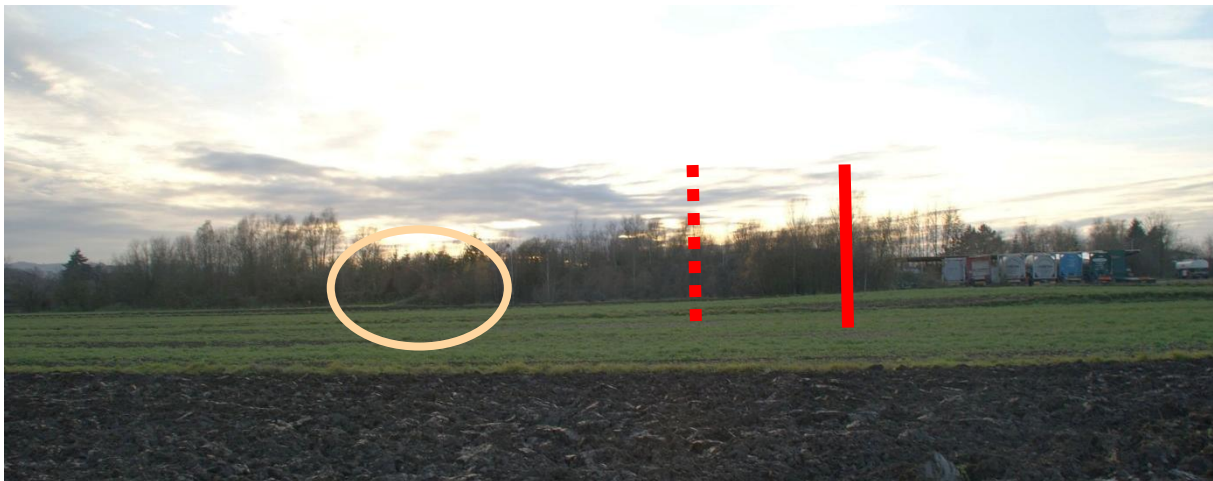
Abbildung 12: Skizze der geplanten Bebauung und ungefähre Verortung in der Fläche.



Der Änderungsbereich liegt etwas höher als die umliegenden Äcker, was durch die Höhen-schichtlinien erkennbar ist. Auch die Geländeerhöhung ist mit freiem Auge ersichtlich – beige eingekreist zeigt sich der Geländeanstieg. Die roten Markierungen kennzeichnen die südlichen Widmungsgrenzen – durchgehend linear ist das Ende von Bauland-Betriebsgebiet, gestrichelt signalisiert die Grenze der Verkehrsfläche-privat.

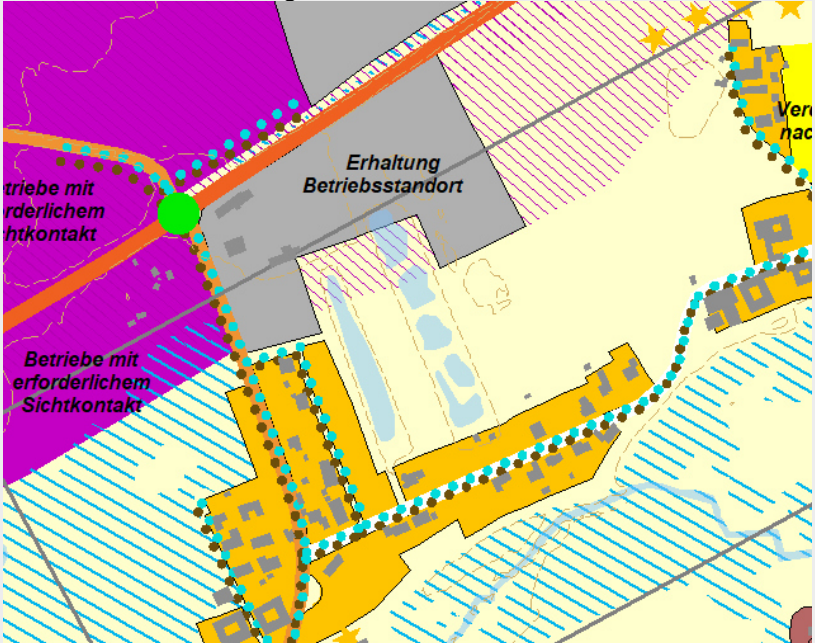


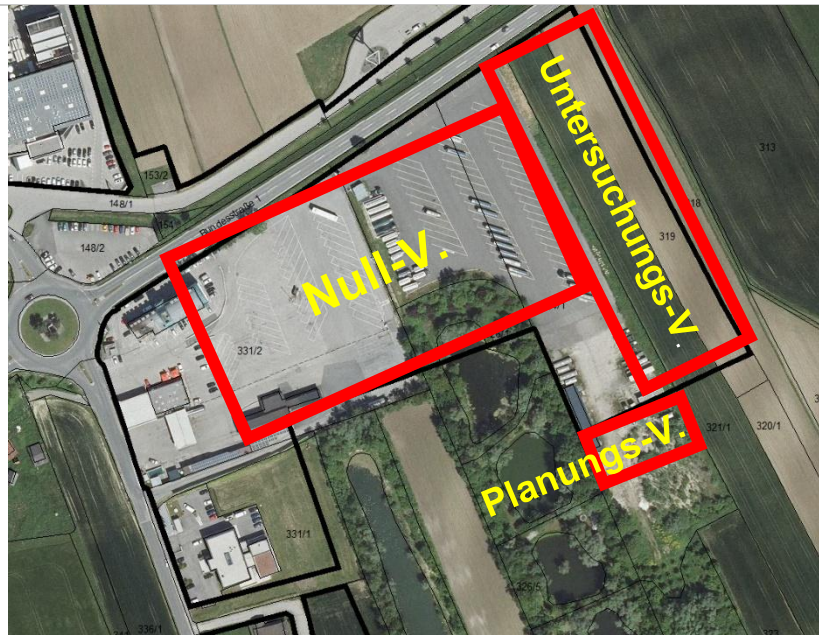
Abbildung 13: Darstellung der Widmungsabgrenzungen und der Geländegegebenheiten. Pfeil = Sichtachse von Foto.



Raumordnungsfachliche Kriterien	Beschreibung, Begründung
Verbindliche Ziele (ROG, ÖEK)	NÖ ROG: Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft, Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten;



	<p>Stammverordnung: „Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Angebot an Erwerbsmöglichkeiten“</p> <p>ÖEK – Plan: Erhaltung Betriebsstandort</p> 
<p>Überörtliche Planungs- festlegungen</p>	<p>Keine relevanten Festlegungen für den gegenständlichen Bereich</p>
<p>Geordnete Entwicklung anderer Gemeinden</p>	<p>Keine Änderung nahe Gemeindegrenze, geringfügige Erweiterung anschließend an bestehenden Standort</p>
<p>Änderungsanlass, raumordnungsfachliche Begründung</p>	<p>Verwirklichung der Ziele des ÖEK (Erhaltung Betriebsstandort; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Angebot an Erwerbsmöglichkeiten)</p>
<p>Öffentliches Interesse</p>	<p>Erhalt des langjährigen Betriebes am gegebenen Standort, Ausnutzung bestehender öffentlicher und betriebswirtschaftlicher Infrastrukturen</p>
<p>Standortwahl, Variantenvergleich</p>	



Nullvariante – Keine Widmungserweiterung:

Ohne eine Umwidmung müssten bestehende Betriebsfläche nutzungstechnisch umverteilt werden;

Entweder Stellplätze für LKW werden geopfert werden und für diese wiederum neue Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden -> Park-/Tiefgarage ist unverhältnismäßig hoher Aufwand und Statik für gewichtige LKW fraglich; anderer Standort würde ein höheres Verkehrsaufkommen und in Relation einen größer Bodeninanspruchnahme verursachen; oder Grün-/Wasserfläche werden technisch verändert und befestigt -> Verlust von kühlenden Biotopen

➔ Nullvarianten unwirtschaftlich bzw. wenig umweltverträglich

Untersuchungsvariante – Heranziehen von Aufschließungszone

A6:

Gewidmetes Betriebsgebiet im Ausmaß von ca. 0,88ha verfügt über ausreichend Fläche; keine Verfügbarkeit, anderer Eigentümer; nur geringes Ausmaß würde genutzt werden, möglicherweise Verschlechterung für potentiell künftigen Betrieb

➔ Untersuchungsvariante nicht verfügbar, möglicherweise strukturelle Herausforderungen

Planungsvariante – Erweiterung von betrieblichen Flächen:

Geringfügige neue Fläche für Umwidmung unmittelbar anschließend an Betrieb; Verfügbarkeit gegeben; in der Natur bereits jetzt betriebliche Vornutzungen ersichtlich; Erweiterung schließt auf Höhe des weiter westlich liegende Betriebsbauland (Gst. 331/1) ab

➔ Planungsvariante verfügbar, geringfügige Erweiterung

Berücksichtigung Siedlungsstrukturen -

Geringfügige Erweiterung bestehender betrieblicher Nutzung; Keine strukturelle Beeinträchtigung der Wohnnutzung im Süden



<p>geschlossene Siedlungsentwicklung Sicherung anderer Standorteignungen</p>	<p>Gegenständliche Fläche bereits vorgenutzt (geschottert, Lagerfläche)</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen im Umgebungsbereich werden nicht beeinträchtigt, ausreichend Abstand zu Wohngebieten, Funktion der angrenzenden Teiche bleibt unangetastet</p>
<p>Erholungsfunktion, -potential</p>	<p><u>Umweltbericht: Thema "Menschliche Gesundheit und Sachwerte" – Schutzgut Mensch – Erholung</u></p> <p>Teiche südlich des Änderungsbereiches als potentieller Erholungsort:</p> <p>2 Teiche (Gst. 328/1) als Landschaftsteichanlage bewilligt, inklusive zwei Entwässerungsbecken; Grundwasserteiche mit Tiefen von 1,5-2,0m; Fischbestand wird entfernt; begleitende Ufergehölze, nicht einsehbar oder zugänglich</p>



Ca. 100m entfernt vom Änderungsbereich mit zwischenliegender Acker- und weiterer Teichflächen -> keine Auswirkungen auf Landschaftsteichanlage

Teich (Gst. 326/1, /6, /5) infolge von Nassbaggerungen entstanden; Grundwasserteich mit Wassertiefe von ca. 4,0m; Nutzung als Fischteich;

augenscheinlich mehrere kleine Teiche mit zwischenliegenden Gehölzen; eingezäunter Teich und begleitende Ufergehölze, vereinzelte Kleingebäude/Bauwerke vorzufinden; ansonsten nicht einsehbar, nicht öffentlich zugänglich



Unmittelbar anschließend an Änderungsbereich – insbesondere nördlicher Teichabschnitt; betriebliche Nutzung im Umgebungsbereich parallel bzw. in Synergie zum Teich durch Baggerungen entstanden;

Keine öffentliche Nutzung der Teiche gegeben, keine Bestrebungen dahingehend bekannt;

Neben-/Miteinander von Betrieb und Teich seit Jahren gegeben, nur geringfügige Erweiterung für betriebliche Nutzung in bereits vorgenutztem Bereich



	<p>Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt, da auch bisher keine öffentliche Erholungsfunktion gegeben Erholungspotential nicht wesentlich beeinträchtigt, da nur geringfügige räumlich-betriebliche Erweiterung</p> <p>→ Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich Erholung zu erwarten</p>
<p>Nutzungskonflikte, Abschirmung, Planungskonflikte</p>	<p><u>Umweltbericht: Thema „Menschliche Gesundheit und Sachwerte“ – Schutzgut Mensch und Sachwerte</u></p> <p>Der Abstand zwischen Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Wohngebiet betrug bisher mindestens 150m (an der geringsten Stelle). Hier ist bereits ein Grünland-Grüngürtel-Emissionsschutz gewidmet. Auf dazwischenliegenden Glf-Flächen sind Bestockungen gegeben, welche potentielle Emissionsquellen abschwächen.</p> <p>Durch die Widmungsänderung wird der neue Abstand zwischen Bauland-Betriebsgebiet/Verkehrsfläche-privat und Bauland-Wohngebiet noch immer mindestens 120m betragen. Der Grünland-Grüngürtel-Emissionsschutz wird teilweise verbreitert; dadurch wird sichergestellt, dass Abschirmungsmaßnahmen potentiell umgesetzt werden können.</p> <p>Projektbezogene Überlegungen: Aktuell Lärmerzeugung durch einparkende LKWs am Abstellplatz im bestehenden Betriebsgebiet (mindestens 210m Abstand zu BW) Künftig fahren LKWs in südlichem Bereich zu 7 Sektionaltoren um auf-/abzuladen – dadurch zusätzliche Geräusche (insb. Rückfahrwarnsignal von LKW); zu Spitzenzeiten (morgens und abends) höchster Andrang von LKWs; Dadurch eröffnet sich neue Lärmquelle bzw. rückt näher (mindestens 120m Abstand zu BW); Durch bestehende Bestockung sowie Grünland-Grüngürtel werden Emissionen abgeschwächt</p> <p>Änderung östlich von Teichen (Nutzung als Fischteich) im Privateigentum – nicht öffentlich zugänglich; Ufervegetation rund um Teiche schwächen potentielle Emissionen ab</p> <p>Änderung ist vom ÖEK textlich abgedeckt; sensible Nutzungen im Umgebungsbereich werden durch Grünland-Grüngürtel bzw. bestehende Bepflanzungen von Emissionen abgeschirmt</p> <p>-----</p> <p>Zusätzliche Emissionen durch Betrieb und erhöhtem LKW-Verkehr zu erwarten</p>



	<p>Abschirmung durch bestehende Bepflanzung und für potentielle Maßnahmen durch Grünland-Grüngürtel abgesichert</p> <p>→ Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich Nutzungskonflikte zu erwarten</p>
Soziale Infrastruktur, Daseinsvorsorge	Keine Siedlungserweiterung für Wohnnutzung; ÖV-Bushaltestellen ca. 400m vom Betriebsstandort entfernt
Sozialverträglichkeit	Keine Steigerung der Bevölkerungszahl; ggf. geringfügige Erhöhung der Beschäftigten – keine Auswirkungen auf Sozialverträglichkeit
Bodenpolitik	
Bedarf (Baulandreserven, Innenverdichtung)	Bestehendes Betriebsbauland der Firma in diesem Bereich gänzlich ausgenutzt; in der Aufschließungszone liegendes BB nicht verfügbar bzw. zu umfangreiche Fläche für den geringen Erweiterungsbedarf (vgl. auch Variantenvergleich oben)
Verfügbarkeit, Mobilisierung	Umzuwidmende Fläche liegt auf demselben Grundstück wie Betrieb, daher im Eigentum des Betriebseigentümers – Fläche verfügbar; Fläche gilt als bebaut
Flächen-/bodensparend	<p><u>Teil-Umweltbericht: Thema Bodenverbrauch und Versiegelung – Schutzgut Boden</u> <i>Allgemeine Daten zu Gemeinde siehe Kapitel 4.3</i></p> <p><i>Änderungs- und Umgebungsbereich:</i> Boden wird laut eBod überwiegend als mittelgründig, mäßig trocken, sehr durchlässig charakterisiert -> gute Voraussetzungen für angemessene Versickerung</p> <p><i>Betriebsraum:</i> Keine Bodenwertigkeit (BKZ) angegeben, bereits vorgenutzter Bereich (teils geschottert, Abstellplatz) Geringfügige Ausweisung von ca. 1.840m² (Vp+BB) – Widmung umfasst den tatsächlich erforderlichen Bedarf, vergleichsweise geringfügige Erweiterung</p> <p>-----</p> <p>Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, bereits vorgenutzter Bereich, geringfügige Widmung</p> <p>→ Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten</p>
Landwirtschaftliche Produktionsflächen, zusammenhängende Flur	Bereits genutzter Bereich, daher keine Bodenwertigkeit vorhanden; Keine Veränderung für landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Umgebungsbereich



Technische Voraussetzungen	
Hochwasser, Wildbach, Lawinen	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Sturz-/Rutschprozesse	Hinweise auf mögliche Rutschungen laut Gefahrenhinweiskarte – Einholung einer Planungskonsultation (siehe Original im Anhang), Zusammenfassung: Bestehender Materialhügel, welcher Widmungserweiterung betrifft, besteht aus Humusmaterial. Keine Probleme aus fachlich-geologischer Sicht zu erwarten
Hangwasser	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Grundwasser	Guter quantitativer und qualitativer Zustand, Grundwasserhöhe 255-256m, keine Beeinträchtigung des Grundwassers
Nutzungsgeschichte	Aufarbeitung der Widmungs- und Nutzungshistorie siehe Tabelle unten <u>Planungskonsultation WA2, Abteilung Wasserwirtschaft – Zusammenfassung (siehe Original im Anhang):</u> Gst. 324/1 liegt in räumlicher Nähe zu dokumentiertem Altstandort und erfasster Altablagerung; von keiner Beeinträchtigung des Umwidmungsbereiches aufgrund Entfernung von rd. 50m auszugehen
Schatten- oder Feuchtlage	Keine Hinweise auf Gefährdungen
Wasserver- und Abwasserentsorgung	Wasserver- und -entsorgung gegeben
Verkehrsaspekte	
Erschließung, Verkehrsabwicklung, -fluss, Verkehrssicherheit	Bereits bestehende Erschließung, keine weitere Außenerschließung erforderlich, betriebliche Erschließung wird innerhalb des Betriebsgebiets abgewickelt 1-3 Unfälle pro Jahr am Kreisverkehr verzeichnet, bei Betriebsausfahrt nur untergeordnete Unfälle (2 seit 2013) Kaum Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Verkehr
Umweltverbund	ÖV-Bushaltestelle ca. 400m entfernt
Umweltaspekte	
Sicherheitsabstände zu SEVESO-Betrieben	Keine SEVESO-Betriebe im Gemeindegebiet
Ortsbild	Fortsetzung der bestehenden Struktur mit Betriebsgebäuden im betrieblich genutzten Bereich
Landschaftsbild, -funktionen	Fortsetzung der betrieblichen Nutzung im bereits vorgeprägten Raum, Änderungsbereich laut Orthophoto bereits als Lagerplatz oä. genutzt



	
<p>Natur-, Artenschutz</p>	<p>Es befinden sich keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete am Änderungs- oder im erweiterten Umgebungsbereich.</p> <p>Die Historie der Orthophotos zeigt, dass sich die Situation hinsichtlich Naturschutzes seit 2001 merklich verbessert hat, da die befestigten/geschotterten Bodenflächen rückgebaut wurden. Grüne Strukturen haben teilweise Einzug gefunden.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <div style="margin-top: 10px;">  </div> <div style="margin-top: 10px; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>Abbildung 14:</i></p> <p><i>Historie der Orthophotos</i> 2001 – 2016 2022</p> <p><i>Darstellung Änderungsbereich (rot)</i></p> </div> <p>Am Änderungsbereich selbst zeigt sich die anthropogene Prägung. Insbesondere im nördlichen und westlichen Teil zeigen sich Manipulations- und Lagerflächen. Die verbleibende Fläche weist eine Mischung aus geschotterten Flächen und insularem Wiesenaufkommen und Bestockungen auf.</p>



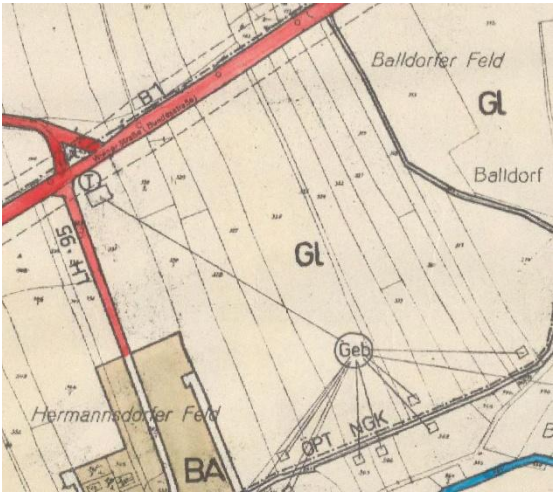

	<p>Bei Inanspruchnahme des Änderungsbereiches wird ein Bereich umgenutzt, welcher bisher teils naturnah, teils anthropogen geprägt war. Aufgrund der zu erwartenden intensiv-betrieblichen Nutzung wird dieser in Zukunft keine Relevanz mehr als Lebensraum haben. Der Umgebungsbereich – insbesondere die Teiche sowie der ehemals für betriebliche Zwecke genutzte, südlich liegende Bereich – verfügt weiterhin über komplexe Biotopsysteme, welche eine größere Wertigkeit für den Artenschutz aufweisen.</p> <p>Richtung Westen liegen mehrere kleine Teiche (>12m Abstand). Das Betriebsgebiet und die Teichnutzung bestehen bereits seit Jahrzehnten parallel nebeneinander. Es ist davon auszugehen, dass die geringfügige Erweiterung des Betriebsareals keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Ökosystem der Teiche hat.</p> <p>Nach Sichtung der Orthophotos kann noch keine abschließende Beurteilung gefasst werden. Eine Begehung war aufgrund der Witterungsverhältnisse (Winter) nicht zielführend.</p> <p>➔ Daher werden die tatsächlichen Zustände und Auswirkungen bis zum Beschluss der geplante Widmungsänderungen eruiert und dokumentiert.</p>
Klimawandelanpassung	<p>Weitere Versiegelung durch Erweiterung zu erwarten; Teiche und Uferbegrünung begünstigt Mikro- und Mesoklima; Offene Agrarlandschaft begünstigt das Mesoklima; Umgebungsbereich von versickerungsfähigem Boden geprägt</p>

Nutzungsgeschichte

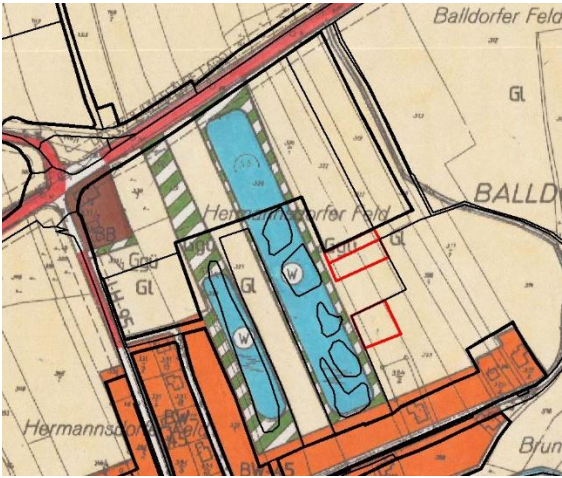
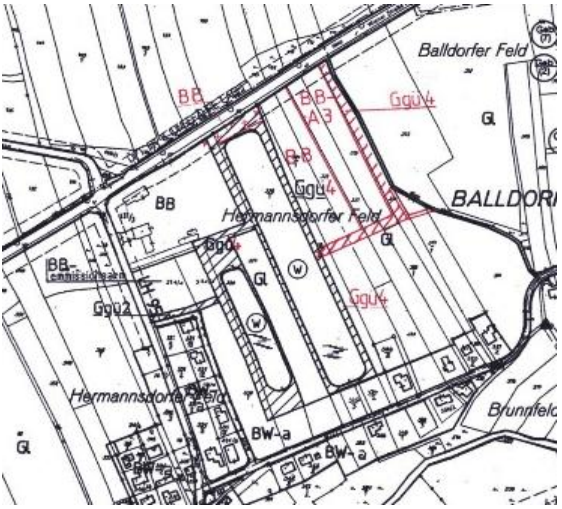
Die betriebliche Historie an diesem Standort geht bereits einige Jahrzehnte zurück. Aufgrund der vielfältigen Entwicklungen in diesem Bereich sowie dem Telefonat mit dem zuständigen Amtssachverständigen vom November 2024 wird die nachkonstruierbare Widmungs- und Nutzungsgeschichte dokumentiert. Die **gelb** unterlegten Schritte betreffen die Widmungshistorie, **blau** bezieht sich auf die betriebliche Historie.

Jahr	Gegenstand	Informationen
1973	Bewilligung Grundwasserteich (Gst. 326/1, /6, /5) Teich durch Nassbaggerung entstanden und als Fischteich genutzt	Entsprechend Wasserbuch
1982	Stand vereinfachter Flächenwidmungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude der Tankstelle als Geb gewidmet • Siedlungsgebiet Hermannsdorf als Bauland-Agrargebiet oder Geb gewidmet • Keine Widmung Bauland-Betriebsgebiet

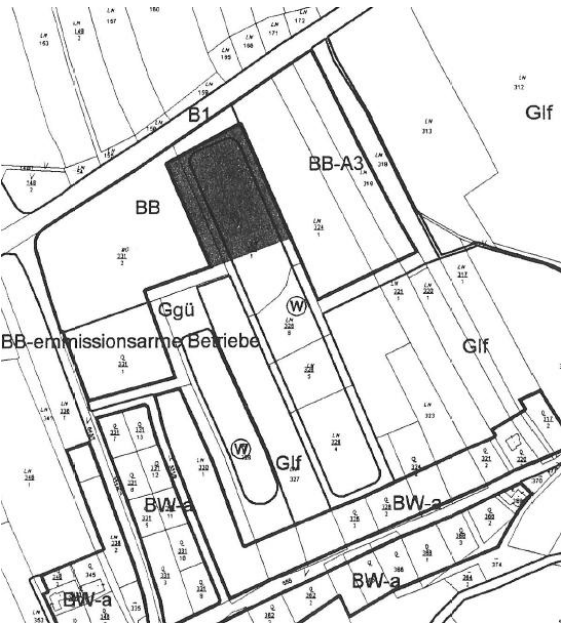
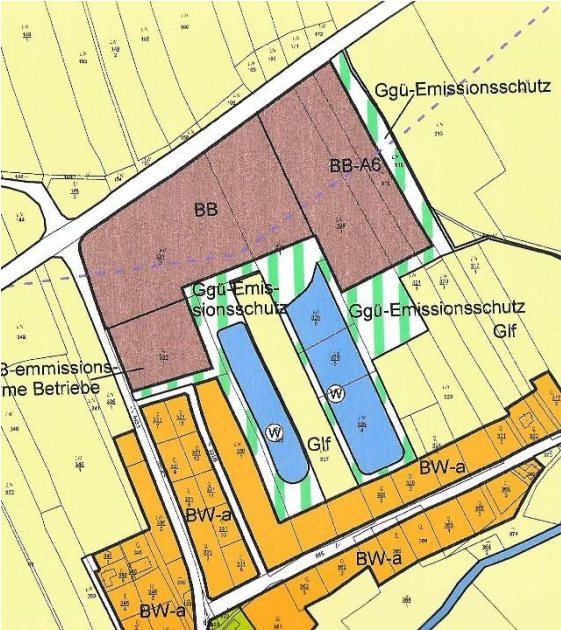


Jahr	Gegenstand	Informationen
	<p>Abbildung 15: Vereinfachter Flächenwidmungsplan 1982</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Teiche oä. dargestellt
<p>1988</p>	<p>Erwerb des Grundstücks inklusive alter Tankstelle</p>	
<p>1991-1999</p>	<p>Bewilligung, Überprüfung und nachträgliche Bewilligung zur Verfüllung eines freigelegten Grundwasserkörpers</p> <p>Abbildung 16: Orthophoto überlagert mit Altablagerung Wasserbuch (rosa), Altablagerungen Cadenza (blau), Altstandort Cadenza (gelb); schwarz = rechtskräftige Baulandwidmung, rot = Änderungsbereiche.</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen links: als Altablagerung/Kontaminierung im Wasserbuch eingetragen Beginndatum unbekannt: entsprechend Cadenza am Betriebsstandort Altablagerung und Altstandort gemeldet Nicht im Verdachtsflächenkataster (Umweltbundesamt) verzeichnet
<p>1991</p>	<p>Stand Flächenwidmungsplan</p> <p>Abbildung 17: Flächenwidmungsplan 1991; Überlagerung damalige Widmung und rechtskräftige Widmung –</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bauland-Betriebsgebiet beim Kreisverkehr mit Grünland-Grüngürtel bereits gewidmet



Jahr	Gegenstand	Informationen
	<p><i>schwarze Kontur, sowie Widmungsentwurf – rote Kontur</i></p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Teiche inklusive Grünland-Grüngürtel bereits dargestellt • Bauland-Wohngebiet gewidmet
1996	Errichtung einer neuen Tankstelle	
2000	Errichtung des Bürogebäudes	
2002	<p>Stand Flächenwidmungsplan (beschlossene Rot-Schwarz-Darstellung)</p> <p><i>Abbildung 18: Flächenwidmungsplan 2002; beschlossene Schwarz/Rot-Darstellung</i></p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Widmung von Bauland-Betriebsgebiet (Aufschließungszonen) im Osten • Schmäler gewidmeter Grünland-Grüngürtel um das östliche Bauland-Betriebsgebiet • Danach Übernahme der Planungsdaten durch Büro Kommunalialog • Widmungshistorie der Entwicklung des Bauland-Betriebsgebietes (Widmungen Richtung Osten) sowie Verschiebung des Grünland-Grüngürtels (Richtung Süden zum BW) kann aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachskizziert werden
2002	Bewilligung zur Verfüllung des bestehenden Teiches (Gst. 326/1)	
2003	Naturschutzbehördliche Bewilligung für Auffüllung der Teichanlage (Gst. 326/1)	<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfüllung mit einwandfreiem Aushubmaterial • Verbleibende Böschungsfäche Richtung Süden mit standortgemäßen Strauchgehölzen bepflanzen • Pflege, ggf. Verbesserung, Schutz der



Jahr	Gegenstand	Informationen
<p>2003</p>	<p>Änderung Flächenwidmungsplan <i>Abbildung 19: Änderung zum Flächenwidmungsplan 2003, Entwurf.</i></p> 	<p>durchzuführenden Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwidmung in Bauland-Betriebsgebiet (Entwurf + Beschluss) • Verbreiterung des Grünland-Grüngürtels (im Beschluss): vermutlich aufgrund einer Stellungnahme im Auflageverfahren zur Sicherstellung als Emissionsschutz zu Bauland-Wohngebiet im Süden; kann aufgrund fehlender Unterlagen nicht mit Gewissheit festgestellt werden • Seither keine weiteren maßgeblichen Widmungsänderungen in diesem Bereich
	<p><i>Abbildung 20: Änderung zum Flächenwidmungsplan 2003, Beschluss.</i></p> 	
<p>2016</p>	<p>Gewerbebehördliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb eines Abstellplatzes (Gst. 324/1, 326/1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstellplätze für 200 Fahrzeuge • Frequenz von 80 Pkw und 80 Lkw Zu- und Abfahrt



Jahr	Gegenstand	Informationen
		(Spitzenstunde je 50 Pkw und 50 Lkw) <ul style="list-style-type: none"> • Zufahrt entlang südlicher Grundstücksgrenze • Elektrisch betriebenes Schiebeter • Lärmschutzwand entlang südlicher Grundstücksgrenze • Versickerung über Sickermulde • Errichtung Maschendrahtzaun zu den Teichen an der Westseite des Betriebsgrundstücks
2020	Gewerbebehördliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Containeranlagen (Gst. 326/1, 324/1)	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerzwecke

Zusammenfassung

Die Widmung des Bauland-Betriebsgebietes ermöglicht die räumliche Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Die Expansion und Bestandssicherung ist von erhöhtem öffentlichen Interesse der Gemeinde und der Region.

Die Festlegung der Widmungen ergibt sich aus der räumlichen Lage und der geplanten Nutzung. Die Änderungen widersprechen den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht.

Die infrastrukturelle Ver- und Entsorgung ist gegeben. Die Erschließung durch eine öffentliche Verkehrsfläche ist gegeben.

Rechtlich schutzwürdige Interessen von Grundstückseigentümern werden durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt.

4.6 ÄP 3: KG Krahof – Widmung einer Verkehrsfläche-öffentlich

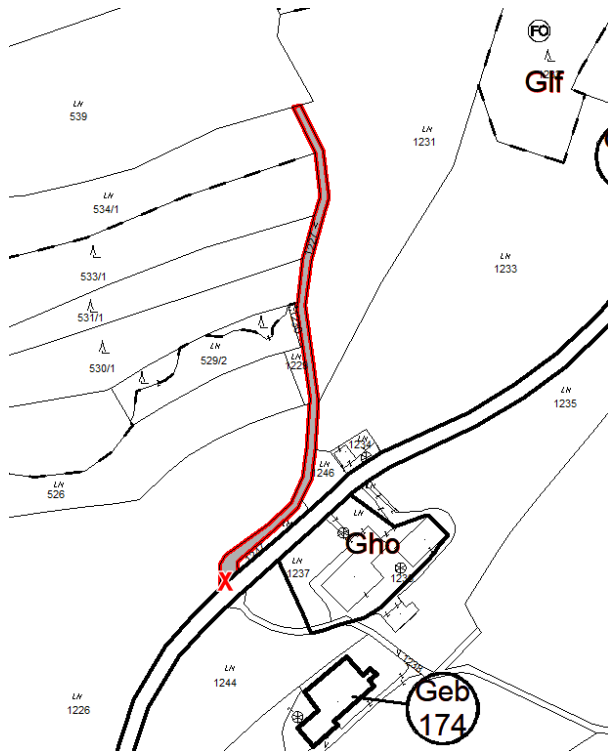
Ausgangssituation und Beschreibung der Änderungen

Der gegenständliche Weg wurde in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen und durch das letzte DKM-Update (Stand 2024 04) bereits eingearbeitet.

Der Flächenwidmungsplan soll an den Naturstand angepasst und als Verkehrsfläche-öffentlich gewidmet werden.

Beschreibung der geplanten Änderung im Bereich Gst. 1227, KG Krahof:

- Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-öffentlich im Ausmaß von ca. 1.060 m²



Änderungsanlass

Die Änderung wird begründet gemäß NÖ ROG § 25 Abs 1

- Zi 2 ... wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen: Anpassung an DKM-Update und Eigentumsverhältnisse

Motivation und Interessensabwägung

Ziele und Festlegungen

Folgende Zielsetzungen des ROG werden bedient:

- Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
- Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten (Landwirtschaftliche Betriebe)

Das ÖEK definiert folgendes:

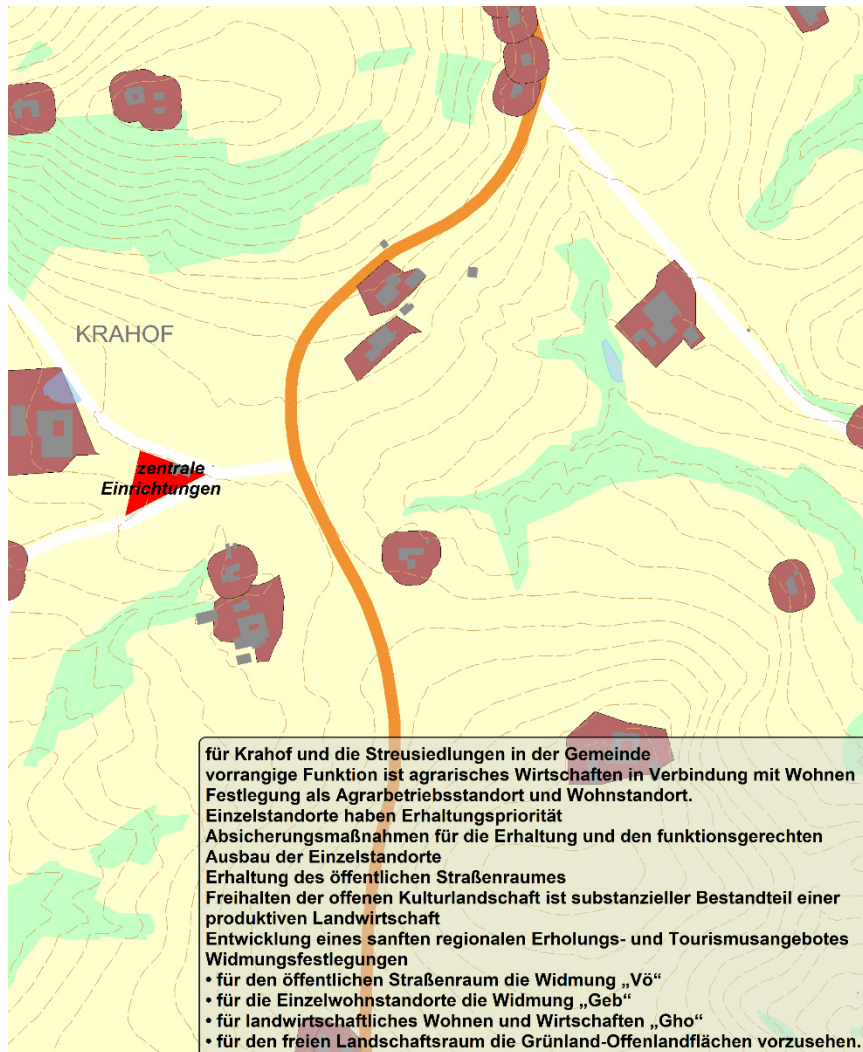


Abbildung 21: Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept ÖROP 2003 Gemeinde St. Georgen am Ybbsfeld (eigene Bearbeitung 2023)

Folgende Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Stammverordnung werden berücksichtigt und weiterverfolgt:

- § 3 Abs 1 Z 4. die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für die Erhaltung der Streusiedlungsbereiche
- § 3 Abs 3 Z 15. Krahof: Agrarstandort, Wohnstandort, Fremdenverkehrsstandort
- § 3 Abs 6 Erhaltung und Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, Erhaltung, Sicherung und Erneuerung der landwirtschaftlich-baulichen Strukturen als prägendes Element in den einzelnen Ortschaften

Im Kleinregionalen Rahmenkonzept der Region sind für diesen Bereich keine relevanten Maßnahmen vorgesehen.



Raumordnungsfachliche Überlegungen

Raumordnungsfachliche Kriterien	Beschreibung, Begründung
Verbindliche Ziele (ROG, ÖEK)	Verbesserung der räumlich-strukturellen Lebensbedingungen
Überörtliche Planungs-festlegungen	Keine relevanten Festlegungen
Geordnete Entwicklung anderer Gemeinden	Keine Änderung nahe Gemeindegrenze
Änderungsanlass, raum-ordnungsfachliche Be-gründung	Anpassung der Planunterlagen an den Naturstand
Öffentliches Interesse	Anpassung der Planunterlagen an den Naturstand
Standortwahl, Varianten-vergleich	Nicht relevant
Geschlossene Siedlungs-entwicklung	Nicht relevant
Berücksichtigung Sied-lungsstrukturen	Nicht relevant
Sicherung anderer Stan-dorteignungen	Absicherung bereits bestehenden Streulagenstandorte und landwirt-schaftlicher Betriebe
Nutzungskonflikte, Ab-schirmung	Keine maßgebliche Änderung der IST-Situation → bereits bestehende Straßen
Soziale Infrastruktur, Da-seinsvorsorge und Sozial-verträglichkeit	Nicht relevant
Bodenpolitik	
Bedarf (Baulandreserven, Innenverdichtung)	Nicht relevant
Verfügbarkeit, Mobilisie-rung	Nicht relevant
Flächen-/bodensparend	Absicherung bereits bestehenden Streulagenstandorte und landwirt-schaftlicher Betriebe
Landwirtschaftliche Pro-duktionsflächen, zusam-menhängende Flur	Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung
Technische Voraussetzungen	
Hochwasser, Wildbach, Lawinen	Nicht relevant
Sturz-/Rutschprozesse	Keine Überlagerungen laut Geogener Gefahrenhinweiskarten
Hangwasser	Überlang mit Hangwasser Fließwege 1 ha bis 10 ha → Widmung Ver-kehrsfäche nicht relevant
Grundwasser	Nicht relevant
Nutzungsgeschichte	Nicht relevant
Schatten- oder Feucht-lage	Nicht relevant
Wasserver- und Abwas-serentsorgung	Nicht relevant
Verkehrsaspekte	
Erschließung	Straße bereits vorhanden → Spurweg (Stand November 2023)



Verkehrsabwicklung, -fluss	Nicht relevant
Verkehrssicherheit	Keine wesentliche Änderung des IST-Zustandes
Umweltverbund	Nicht relevant
Umweltaspekte	
Sicherheitsabstände zu SEVESO-Betrieben	Keine SEVESO-Betriebe im Gemeindegebiet
Ortsbild	Erhalt der bestehenden Streulagenstruktur -> keine maßgebliche Veränderung des Ortsbildes
Landschaftsbild, -funktionen	Keine wesentlichen Änderungen des IST-Zustandes
Natur-, Artenschutz	Bereits gebaute Straße → keine Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Schutzgebiete zu erwarten
Klimawandelanpassung	Keine wesentliche Änderung des IST-Zustandes

Zusammenfassung

Die Festlegung der Widmung ergibt sich aus dem bereits bestehenden Naturstand und der rechtlich neuen Festlegung durch die Vermessungsurkunde.

Die Änderung stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Die Änderung verursacht keinen Anstieg der Baulandreserven.

Rechtlich schutzwürdige Interessen von Grundstückseigentümern werden durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt.



5 FLÄCHENBILANZ NACH ÄNDERUNG

Nach der gegenständlichen 15. Änderung liegt folgende Flächenbilanz vor:

Gemeinde St. Georgen/Ybbsfelde

	gesamt	bebaut:	unbebaut:	davon:			Bauland-
	in ha:	in ha:	in ha:	Auf.Zone	befristet	Vertrag	Reserve
				(A)	(B)	(C)	in %
				(D)			
Bauland-Wohngebiet	52,46	42,24	10,22	2,76	0,00	0,98	19,5
Bauland-Kerngebiet	4,15	3,49	0,66	0,49	0,00	0,08	16,0
Bauland-Agrargebiet	49,19	46,72	2,47	0,00	0,00	0,00	5,0
Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung	11,96	10,58	1,38	1,14	0,00	1,14	11,5
Zwischensumme 1:	117,76	103,03	14,73	4,39	0,00	2,20	12,5
Bauland-Betriebsgebiet	40,51	35,00	5,52	0,88	0,00	0,77	13,6
Bauland-Industriegebiet	22,35	22,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Bauland-Sondergebiet	0,38	0,16	0,22	0,00	0,00	0,00	58,3
Bauland-verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-verkehrsbeschränktes Industriegebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 2:	63,25	57,51	5,74	0,88	0,00	0,77	9,1
SUMME:	181,00	160,53	20,47	5,27	0,00	2,97	11,3

KG Hermannsdorf



	gesamt in ha:	bebaut: in ha:	unbebaut: in ha:	davon:			Bauland-Reserve in % (D)
				Auf.Zone (A)	befristet (B)	Vertrag (C)	
Bauland-Wohngebiet	6,26	4,56	1,71	0,00	0,00	0,00	27,3
Bauland-Kerngebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Agrargebiet	5,07	5,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 1:	11,34	9,63	1,71	0,00	0,00	0,00	15,1
Bauland-Betriebsgebiet	13,03	10,77	2,27	0,88	0,00	0,00	17,4
Bauland-Industriegebiet	22,35	22,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Bauland-Sondergebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-verkehrsbeschränktes Industriegebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 2:	35,38	33,11	2,27	0,88	0,00	0,00	6,4
SUMME:	46,72	42,74	3,98	0,88	0,00	0,00	8,5

KG Leutzmannsdorf

	gesamt in ha:	bebaut: in ha:	unbebaut: in ha:	davon:			Bauland-Reserve in % (D)
				Auf.Zone (A)	befristet (B)	Vertrag (C)	
Bauland-Wohngebiet	22,14	18,91	3,23	0,00	0,00	0,34	14,6
Bauland-Kerngebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Agrargebiet	22,56	20,92	1,64	0,00	0,00	0,00	7,3
Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 1:	44,70	39,82	4,88	0,00	0,00	0,34	10,9
Bauland-Betriebsgebiet	27,48	24,23	3,25	0,00	0,00	0,77	11,8
Bauland-Industriegebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Sondergebiet	0,22	0,00	0,22	0,00	0,00	0,00	100,0
Bauland-verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-verkehrsbeschränktes Industriegebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 2:	27,70	24,23	3,47	0,00	0,00	0,77	12,5
SUMME:	72,40	64,06	8,35	0,00	0,00	1,11	11,5



6 BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS

Die Ergebnisse der umweltstrategischen Untersuchungen bei den geprüften Standorten ziehen keine maßgeblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach sich. Der Umweltzustand der Gemeinde verändert sich aufgrund der geplanten Widmungsmaßnahmen nicht.

7 KOSTEN DER ÄNDERUNG

Durch die geplante Umwidmung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

St. Georgen am Ybbsfelde, 07.02.2025

**Für die
Marktgemeinde St. Georgen/Ybbsfelde**

Bgm. Christoph Haselsteiner
A-3304 St. Georgen/Ybbsfelde
(für den Ersteller)

Kommunaldialog Raumplanung GmbH

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Fn 416.995d, LG. St. Pölten
DI Margit Aufhauser-Pinz
A-3130 Herzogenburg, Riefthalgasse 12
T: +43 (0)699 19228413
E: office@kommunaldialog.at,
H: www.kommunaldialog.at
(für die fachliche Ausarbeitung)



8 ANHANG

- Liste der Planungskonsultationen

Betrifft ÄP 1

- Verkehrstechnische Stellungnahme: Überprüfung der Leistungsfähigkeit, B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.
- Steckbrief Sonnenkraftwerk AM11 – Leutzmannsdorf
- Naturschutzfachliche Stellungnahme SUP-Bericht zum Widmungsverfahren

Betrifft ÄP 2

- Planungskonsultation Geologie
- Planungskonsultation Wasserwirtschaft (Altlasten)

Planausschnitte

- Entwicklungskonzept, Entwurf (Ausschnitt)
- Entwicklungskonzept, Darstellung der Änderungen, Entwurf (Ausschnitt)
- Flächenwidmungsplan, Entwurf (Ausschnitt)
- Flächenwidmungsplan, Darstellung der Änderungen, Entwurf (Ausschnitt)

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinenverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	ÄP 2
Abteilung Wasserbau	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	<input checked="" type="checkbox"/>	ÄP 2
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbe – kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input type="checkbox"/>	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erforderlich	<input type="checkbox"/>	

Von: Georg Hahn (Gem. St. Georgen am Ybbsfelde)
<georg.hahn@st-georgen-ybbsfelde.gv.at>
Gesendet: Freitag, 23. August 2024 10:22
An: Margit Aufhauser-Pinz
Betreff: WG: [BITTE]: Leistungsfähigkeistberechnung Ampelkreuzung
Anlagen: St.Georgen-Ybbsfelde - Gewerbegebiet -
Leistungsfähigkeistberechnung
LISA+_20.06.2024.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Georg Hahn

Marktstraße 30, 3304 St. Georgen/Y.
Telefon: 07473/2312-15
Telefax: 07473/2312-18
gemeinde@st-georgen-ybbsfelde.gv.at
www.st-georgen-ybbsfelde.gv.at

Hinweis:

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Information zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung besteht keine Haftung.

Von: Christoph Haselsteiner (Gem. St. Georgen am Ybbsfelde)
<buergermeister@st-georgen-ybbsfelde.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 21. August 2024 08:02
An: Georg Hahn (Gem. St. Georgen am Ybbsfelde)
<georg.hahn@st-georgen-ybbsfelde.gv.at>
Betreff: WG: [BITTE]: Leistungsfähigkeistberechnung Ampelkreuzung

Guten Morgen Georg,
in der Anlage findest du die Berechnung der Ampelkreuzung „Gewerbegebiet“!
Bitte archivieren, Danke

LG
Christoph

Von: Wiesmann Thomas (STBA6) <Thomas.Wiesmann@noel.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 14:04
An: Christoph Haselsteiner (Gem. St. Georgen am Ybbsfelde)
<buergermeister@st-georgen-ybbsfelde.gv.at>

Betreff: WG: [BITTE]: Leistungsfähigkeitberechnung Ampelkreuzung

Liebe Grüße
Thomas

Amt der NÖ Landesregierung
Straßenbauabteilung 6
Wagmeisterstraße 9
3300 Amstetten

Mobil: +43 (0)676 / 812 - 660013
Mail: post.stba6@noel.gv.at
thomas.wiesmann@noel.gv.at
Web: <http://www.noel.gv.at>
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>
Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram!

? Bitte denken Sie an die Umwelt – nur nicht gedruckte E-Mails sind umweltfreundlich.

Von: Riedl Christian (ST3) <christian.riedl@noel.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juni 2024 11:20
An: Wiesmann Thomas (STBA6) <Thomas.Wiesmann@noel.gv.at>
Cc: Koschatko Stefan (ST3) <Stefan.Koschatko@noel.gv.at>
Betreff: AW: [BITTE]: Leistungsfähigkeitberechnung Ampelkreuzung

Hallo Thomas,

ich habe die von dir übermittelten Verkehrszahlen in unser VLSA-Planungsprogramm eingegeben und die Leistungsfähigkeit für Morgen- und Abendspitze berechnet. Das bestehende Signalprogramm ist 2-phasig ausgeführt mit Grünzeit-Verlängerungsmöglichkeiten für alle 4 Relationen. Die Knotenarme bzw. Zufahrten Nr. 1 u. 2 stellen die B1 dar, die Zufahrt 3 ist die Anbindung des Gewerbegebietes und die Zufahrt 4 zeigt die L5061. Gleiche Nummern gelten für die Signalisierungsrichtungen (R1, R2 = B1, R3=Gew.geb., R4=L6051).

Das bestehende Signalprogramm weist eine minimale Umlaufzeit von 64 Sek. auf und auf max. 99 Sek. verlängert werden. Die Grünzeit der B1 beträgt ohne Verlängerung 40 Sek. und kann verkehrsabhängig bis auf max. 60 Sek. verlängert werden. Für die Phase 2 (R3/R4 – Gew.geb./L6051) beträgt die Grundgrünzeit 12 Sek. und kann auf max. 27 Sek. aufgedehnt werden. Die Querrichtung (R3/R4) ist auf Anmeldung geschaltet, d.h. solange sich kein

Fahrzeug der Haltelinie in R3 und R4 nähert erfolgt keine Umschaltung und die B1 bleibt auf Dauergrün stehen bis eine Anmeldung erfolgt.

Ich habe beide Programmfälle (1x ohne Verlängerung und 1x mit der max. Verlängerung) dargestellt und für nachfolgende Belastungsfälle berechnet:

1. aktuelle Belastung - Morgenspitze
2. aktuelle Belastung - Abendspitze
3. aktuelle Belastung + 20 % Erhöhung für alle Relationen - Morgenspitze
4. aktuelle Belastung + 20 % Erhöhung für alle Relationen - Abendspitze
5. aktuelle Belastung + 20 % Erhöhung die Relationen R1, R2, R4 + 100 % R3 - Morgenspitze
6. aktuelle Belastung + 20 % Erhöhung die Relationen R1, R2, R4 + 100 % R3 - Abendspitze

In der angeschlossenen Berechnung sind die Auslastungsgrade und Staulängen der einzelnen Relationen ersichtlich.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet in allen Belastungsfällen nicht überlastet ist und die Rückstaulänge max. 34 m beträgt. Die Berechnung baut allerdings auf PKW-E auf.

Für den Fall, dass mehrere LKW hintereinander ausfahren, kann der Rückstau natürlich in einigen Umläufen länger sein. Gleiches gilt auch für das Anfahrverhalten von LKW für die Auslastungsgrade.

Die Notwendigkeit einer Rechtsabbiegespur für R3 ist aus meiner Sicht auch bei einer Belastungssteigerung um 100 % nicht gegeben. Auch das Linksabbiegen von der B1 in das Gewerbegebiet sollte kein Problem darstellen.

In der Morgenspitze zeigt die L6051 (R4) den höchsten Auslastungsgrad. In der Bestandsbelastung wird jedoch mit der dynamischen Grünzeit-Verlängerung eine Überlastung abgefangen. Da für diese Relation aber nicht mit einer 20%-igen Steigerung zu rechnen ist, sollte das auch weiterhin passen bzw. kann die Grünzeitverlängerung auch noch angepasst werden.

Bei Fragen bitte melden,

Liebe Grüße
Christian

Ing. Christian Riedl

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Landesstraßenplanung
Fachbereich Verkehrstechnik
Landhausplatz 1, Haus 17, Zi. 17.215
3109 St. Pölten

Telefon: +43 (0)2742/9005-60365
Mobil: +43 (0)676/812 60 365
Mail: post.st3@noel.gv.at
christian.riedl@noel.gv.at
Web: <http://www.noel.gv.at>
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram!

? Bitte denken Sie an die Umwelt – nur nicht gedruckte E-Mails sind umweltfreundlich.

Von: Wiesmann Thomas (STBA6) <Thomas.Wiesmann@noel.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 10:21
An: Riedl Christian (ST3) <christian.riedl@noel.gv.at>
Betreff: [BITTE]: Leistungsfähigkeistberechnung Ampelkreuzung

Lieber Christian!

Für den VLSA Knoten an der B1 bei km 125,916 bitte ich dich um eine Leistungsfähigkeitsberechnung.
Die einzelnen Verkehrsströme an der Kreuzung sind in der beiliegenden Tabelle nach Abb. 1 der RVS
03.05.12 durchnummeriert.

Insb. ist für mich von Interesse, ob von Norden her eine Rechtsabbiegespur notwendig sein könnte, insbesondere, wenn die Ströme 10-12 etwas in die Höhe geschätzt werden (geplante Erweiterung Betriebsgebiet).
Ab welcher geschätzten Erhöhung würde die Leistungsfähigkeit dieses Astes im Bestand leiden (falls sie es noch nicht mit den tatsächlichen Zahlen tut)?

In der beiliegenden Tabelle habe ich die Spitzenstunde einmal „statisch“, also nur von einer vollen Stunde zur nächsten, ermittelt, und einmal gleitend im ¼ h - Intervall.
Die Zahlen in der Tabelle sind KfZ – als durchschnittlichen Umrechnungsfaktor auf PKW-EH konnte ich 1,043 für diesen Knoten ermitteln.

Wenn du noch irgendwelche Infos von mir für die Berechnungen brauchst melde dich bitte bei mir.

Liebe Grüße
Thomas

Amt der NÖ Landesregierung
Straßenbauabteilung 6
Wagmeisterstraße 9
3300 Amstetten

Telefon: +43 (0)7472 / 64555 - 660013
Mobil: +43 (0)676 / 812 - 660013
Mail: post.stba6@noel.gv.at
thomas.wiesmann@noel.gv.at
Web: <http://www.noe.gv.at>
<http://www.noe.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram!

? Bitte denken Sie an die Umwelt - nur nicht gedruckte E-Mails sind umweltfreundlich.



B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y. Überprüfung der Leistungsfähigkeit

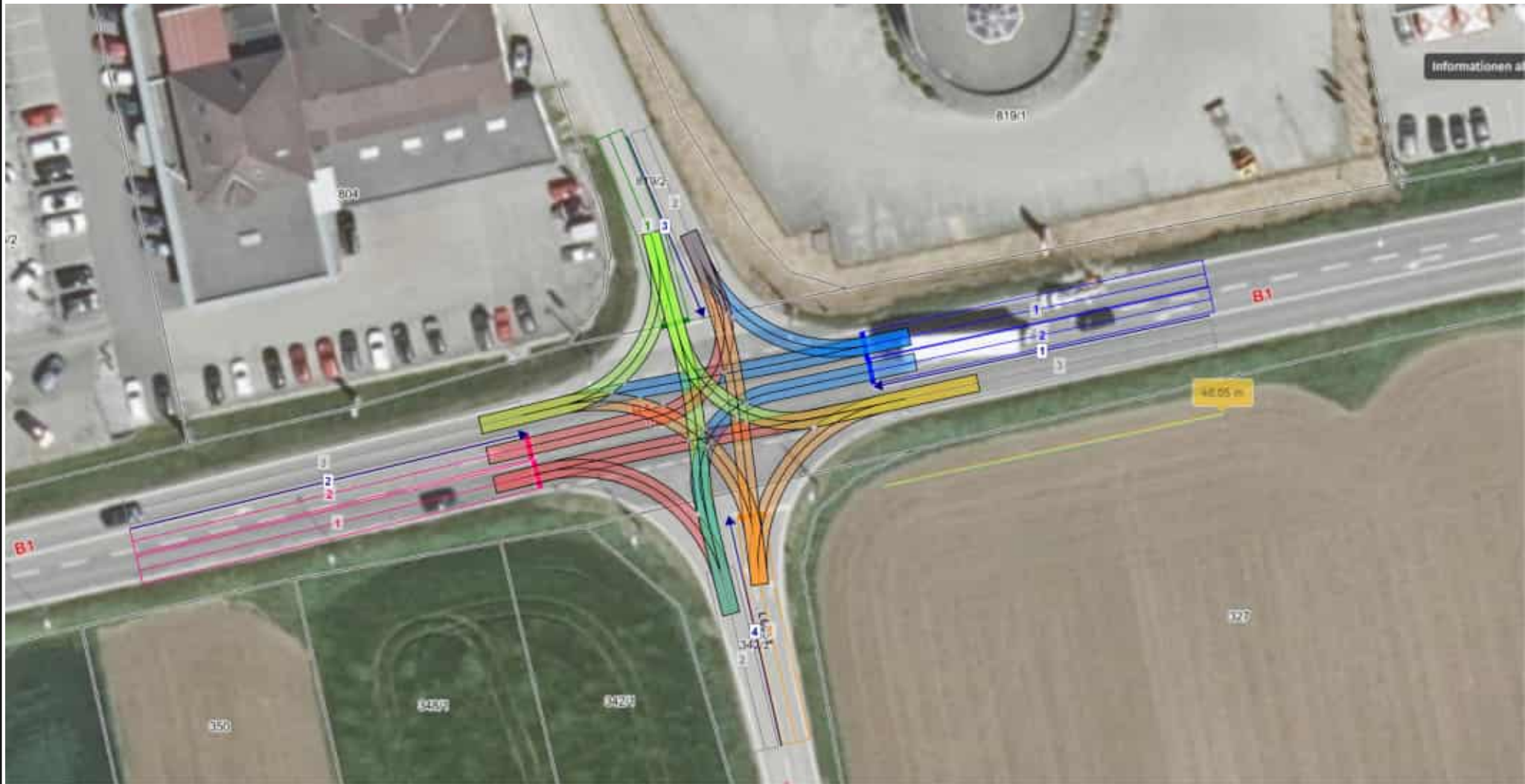
Bestand 06-2024

Auftraggeber:	ST3-VT
Bearbeiter:	Christian Riedl
Firma:	Abteilung ST3-VT
Auftragsnr.:	2109
Datum:	20.06.2024

	Blatt
Deckblatt	1
Anlagenverzeichnis	2
Basisdaten	3
Knotendaten	4
Belastungsplan Morgenspitze_06:30-07:30	5
Belastungsplan Abenspitze 16:15-17:15	6
Belastungsplan Morgensp. +20%	7
Belastungsplan Abenspitze +20%	8
Belastungsplan Abensp.+20% + 100% R3	9
Phasenfolgeplan	10
Signalzeitenplan P1 - o.VL - MoSp-akt.	11
RVS-Bewertung	12
Signalzeitenplan P1 - max.VL - MoSp-akt.	13
RVS-Bewertung	14
Signalzeitenplan P1 - o.VL - AbSp-akt.	15
RVS-Bewertung	16
Signalzeitenplan P1 - max.VL - AbSp-akt.	17
RVS-Bewertung	18
Signalzeitenplan P1 - o.VL - MoSp+20%	19
RVS-Bewertung	20
Signalzeitenplan P1 - max.VL - MoSp+20%	21
RVS-Bewertung	22
Signalzeitenplan P1 - o.VL - AbSp+20%	23
RVS-Bewertung	24
Signalzeitenplan P1 - max.VL - AbSp+20%	25
RVS-Bewertung	26
Signalzeitenplan P1 - o.VL - AbSp+20%+100%R3	27
RVS-Bewertung	28
Signalzeitenplan P1 - max.VL - AbSp+20%+100%R3	29
RVS-Bewertung	30

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	2

LISA



Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	3

Knotendaten

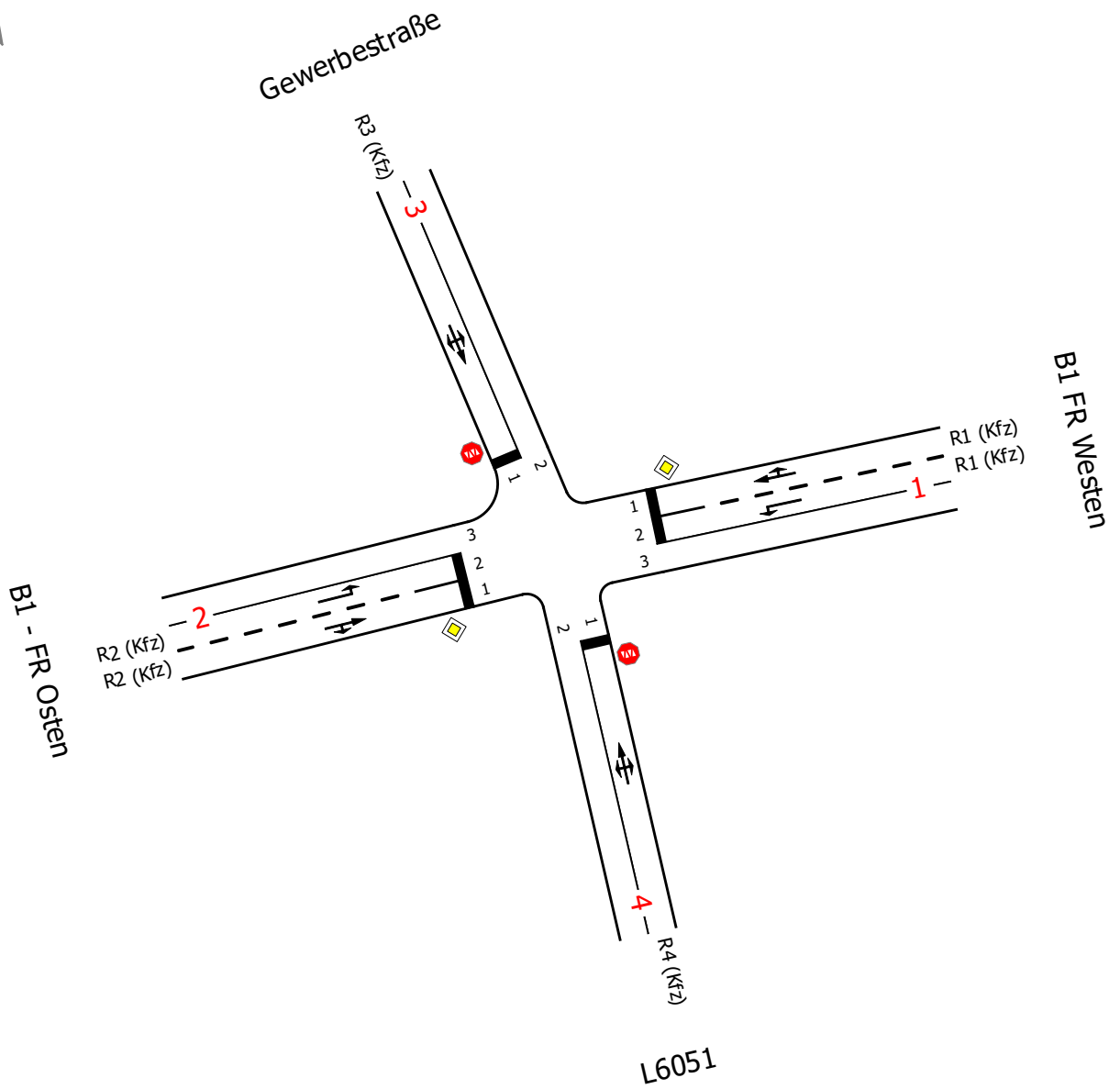


Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA 8.1

B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.



Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	4

Belastungsplan Morgenspitze_06:30-07:30



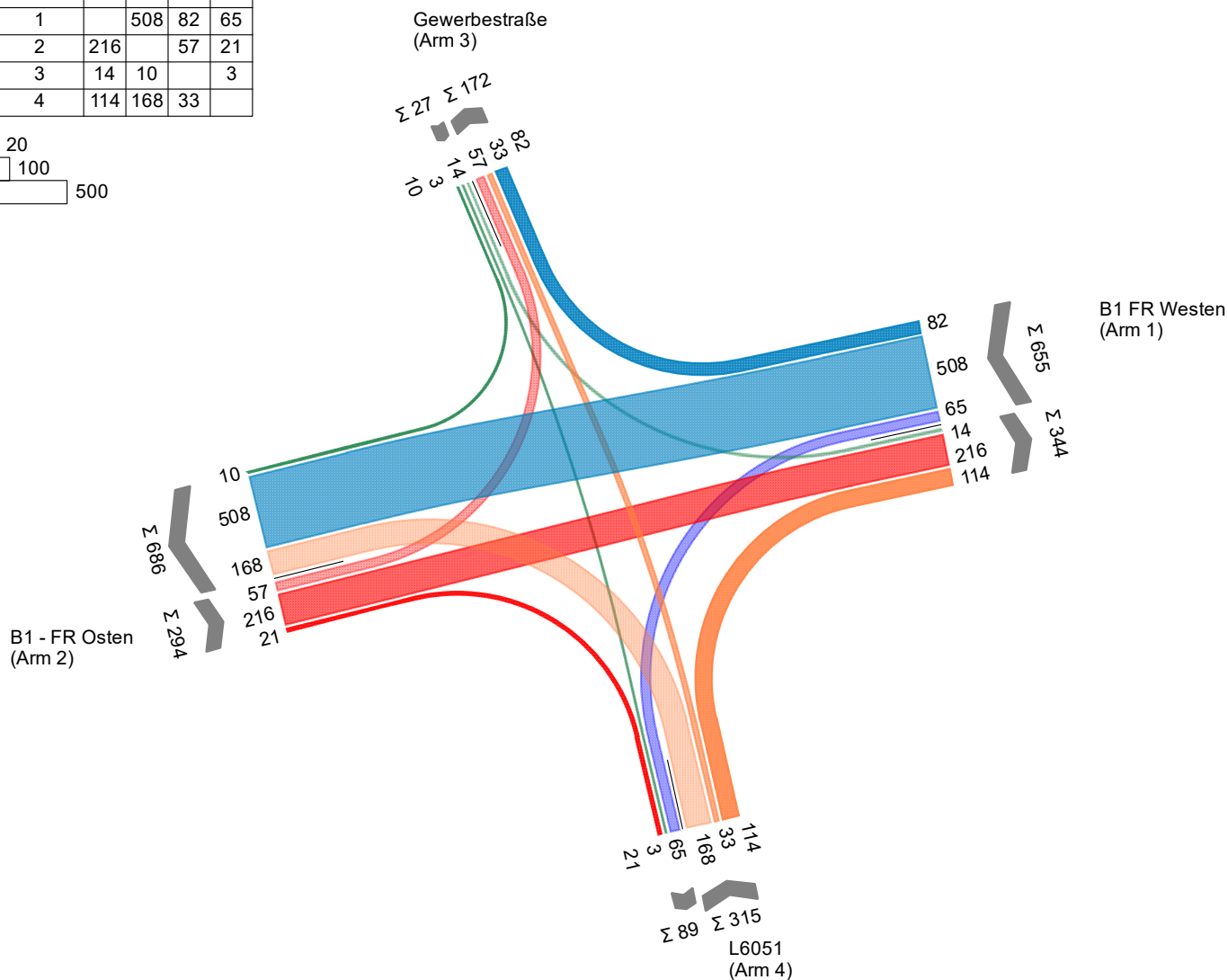
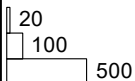
Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA 8.1

Morgenspitze_06:30-07:30

von/nach	1	2	3	4
1		508	82	65
2	216		57	21
3	14	10		3
4	114	168	33	



Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	5

Belastungsplan Abenspitze 16:15-17:15



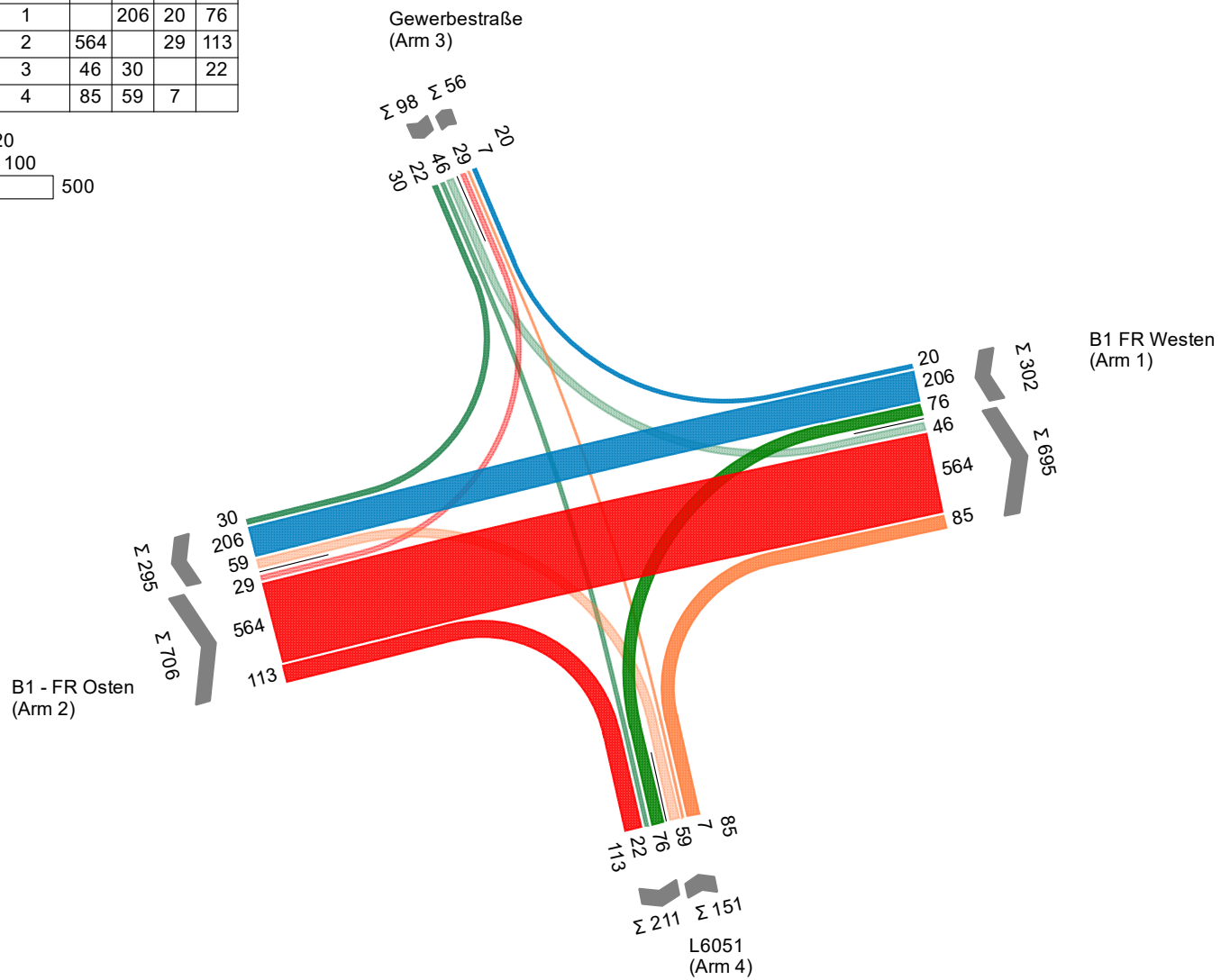
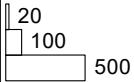
Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA 8.1

Abenspitze 16:15-17:15

von/nach	1	2	3	4
1		206	20	76
2	564		29	113
3	46	30		22
4	85	59	7	



Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	6

Belastungsplan Morgensp. +20%



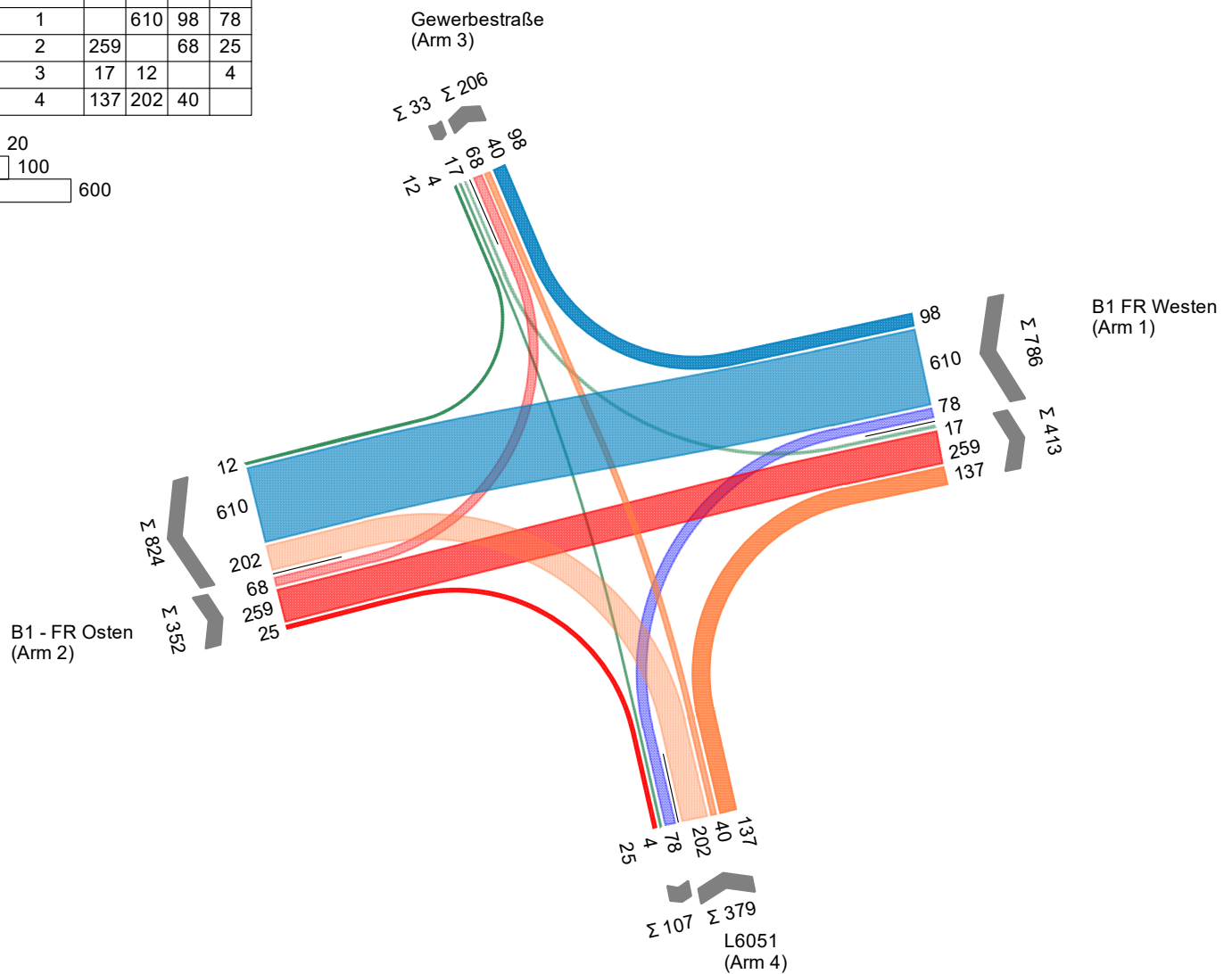
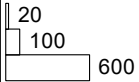
Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA 8.1

Morgensp. +20%

von/nach	1	2	3	4
1		610	98	78
2	259		68	25
3	17	12		4
4	137	202	40	



Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	7

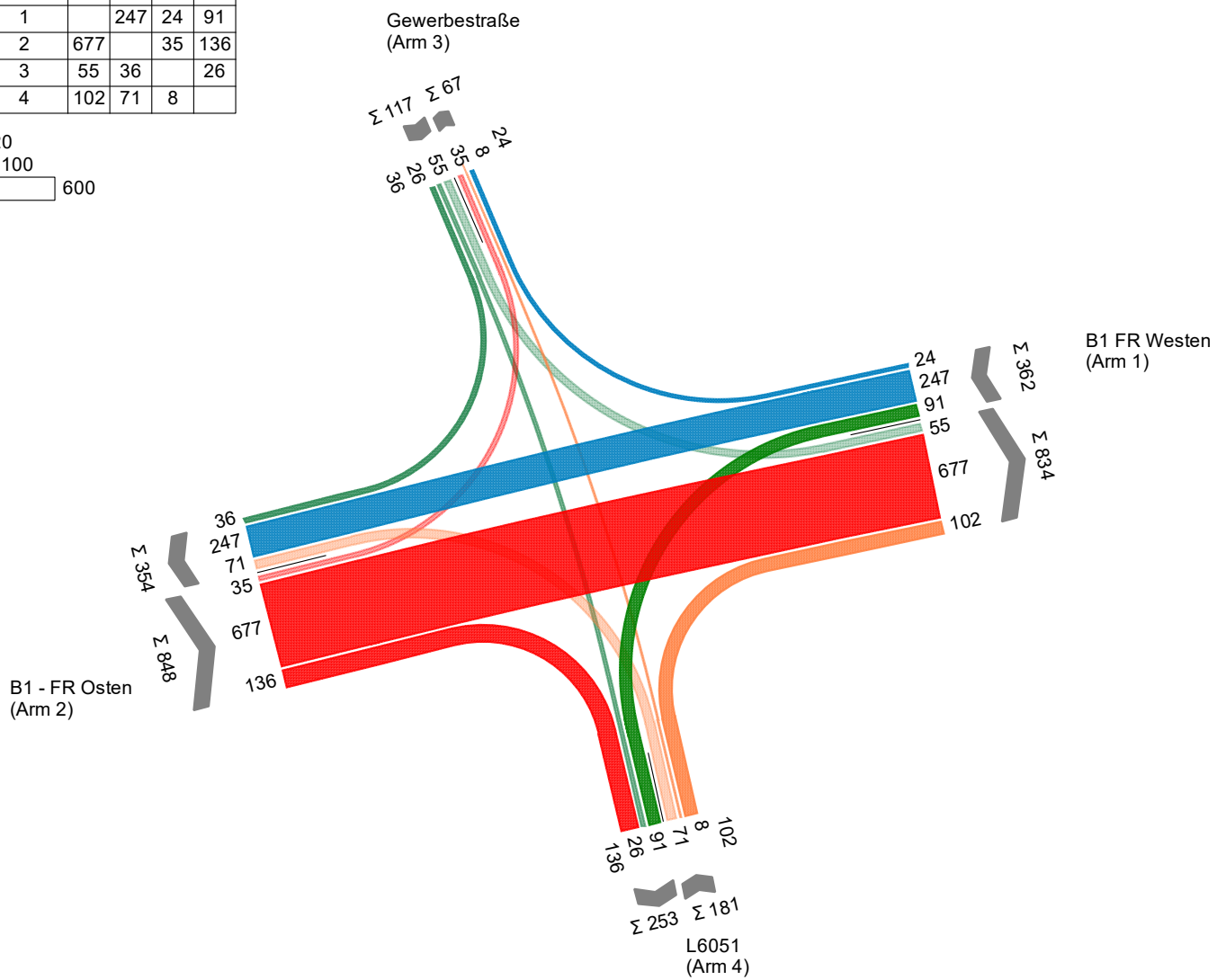
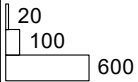
Belastungsplan Abenspitze +20%



LISA 8.1

Abenspitze +20%

von/nach	1	2	3	4
1		247	24	91
2	677		35	136
3	55	36		26
4	102	71	8	



Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	8

Belastungsplan Abensp.+20% + 100% R3



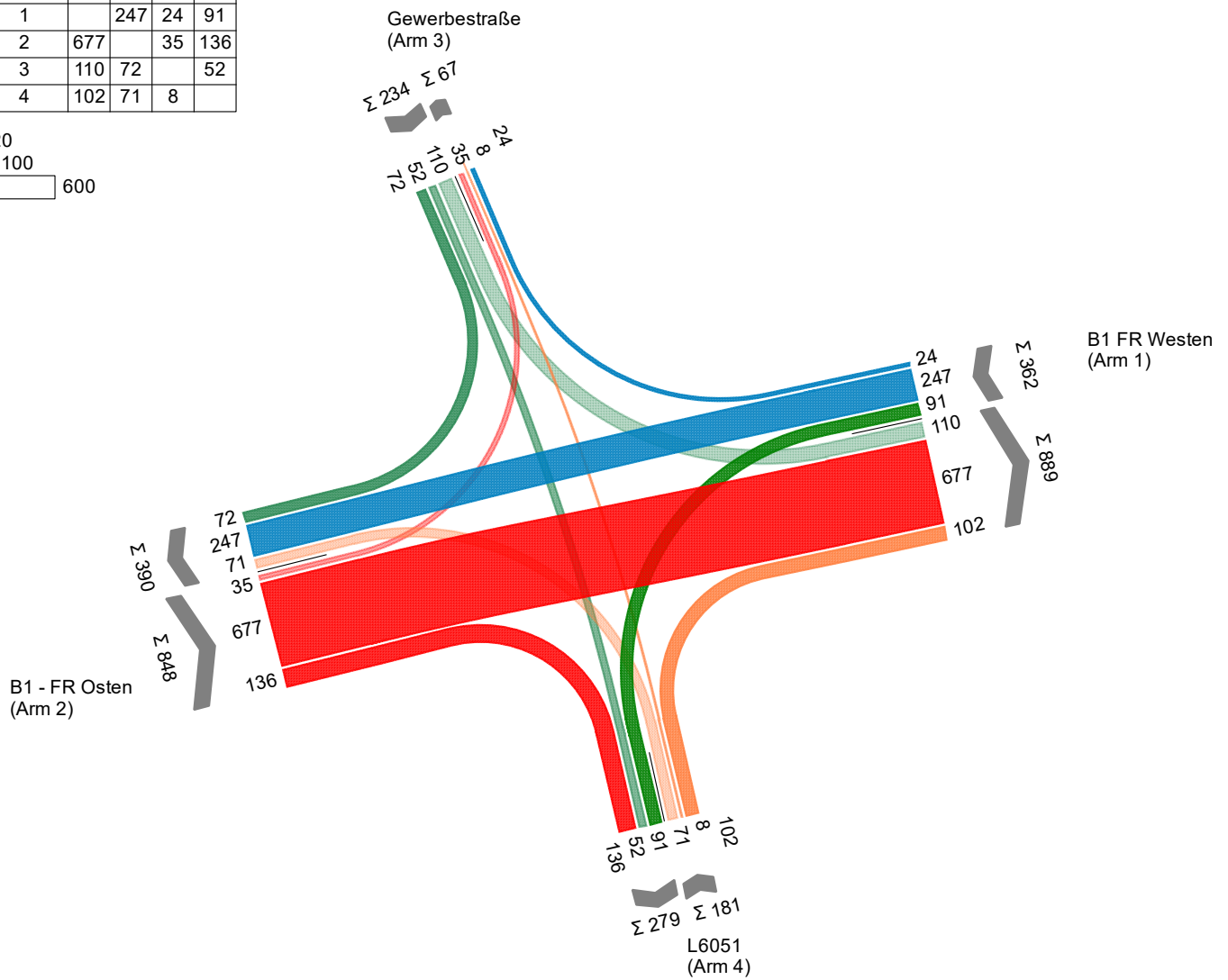
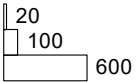
Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA 8.1

Abensp.+20% + 100% R3

von/nach	1	2	3	4
1		247	24	91
2	677		35	136
3	110	72		52
4	102	71	8	



Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	9

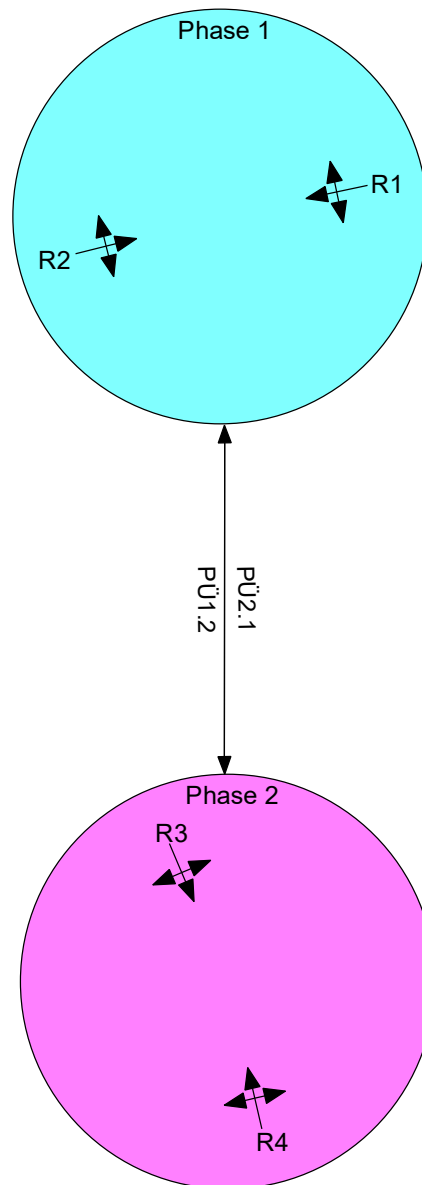
Phasenfolgeplan



Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA 8.1



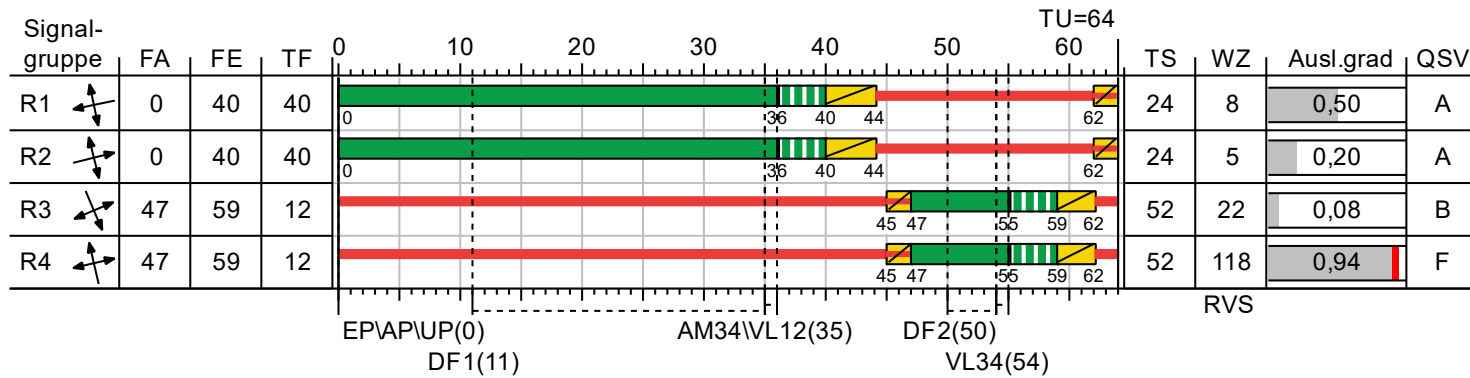
Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	10

Signalzeitenplan P1 - o.VL - MoSp-akt.



LISA

P1 - o.VL - MoSp-akt.



Phasenfolge: 1-2

Eigenschaften					
Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	11	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Morgenspitze_06:30-07:30	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	36		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	50	54		
8	VL34	ZS	54	55		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	11

RVS-Bewertung



Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - o.VL - MoSp-akt. (TU=64) - Morgenspitze_06:30-07:30

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	t _w [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	40	590	1900	1,00	1900	1188	0,50	8,02	4	24	28				
	2		R1	40	65	1800	1,00	1800	603	0,11	5,03	0	0	3				
2	2		R2	40	57	1800	1,00	1800	421	0,14	5,32	0	0	3				
	1		R2	40	237	1900	1,00	1900	1188	0,20	5,52	2	12	11				
3	1		R3	12	27	1800	1,00	1800	338	0,08	21,91	0	0	3				
4	1		R4	12	315	1800	1,00	1800	333	0,94	118,16	13	78	33				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	12

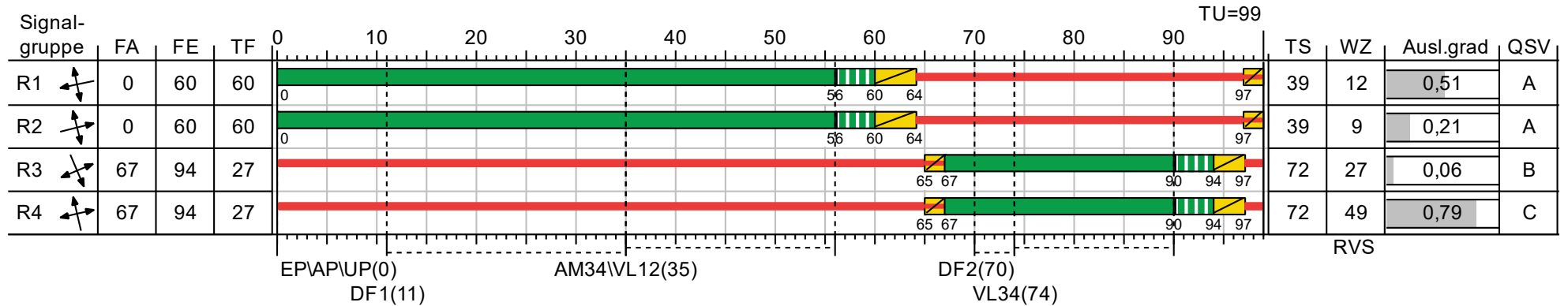
Signalzeitenplan P1 - max.VL - MoSp-akt.



Amt der NÖ Landesregierung
ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - max.VL - MoSp-akt.



Eigenschaften

Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	12	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Morgenspitze_06:30-07:30	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	56		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	70	74		
8	VL34	ZS	74	90		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	13

RVS-Bewertung



Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - max.VL - MoSp-akt. (TU=99) - Morgenspitze_06:30-07:30

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	t _w [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	60	590	1900	1,00	1900	1152	0,51	12,78	6	36	46				
	2		R1	60	65	1800	1,00	1800	544	0,12	8,42	1	6	5				
2	2		R2	60	57	1800	1,00	1800	346	0,16	8,96	1	6	4				
	1		R2	60	237	1900	1,00	1900	1152	0,21	9,18	3	18	18				
3	1		R3	27	27	1800	1,00	1800	491	0,06	26,79	1	6	4				
4	1		R4	27	315	1800	1,00	1800	398	0,79	48,89	7	42	45				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

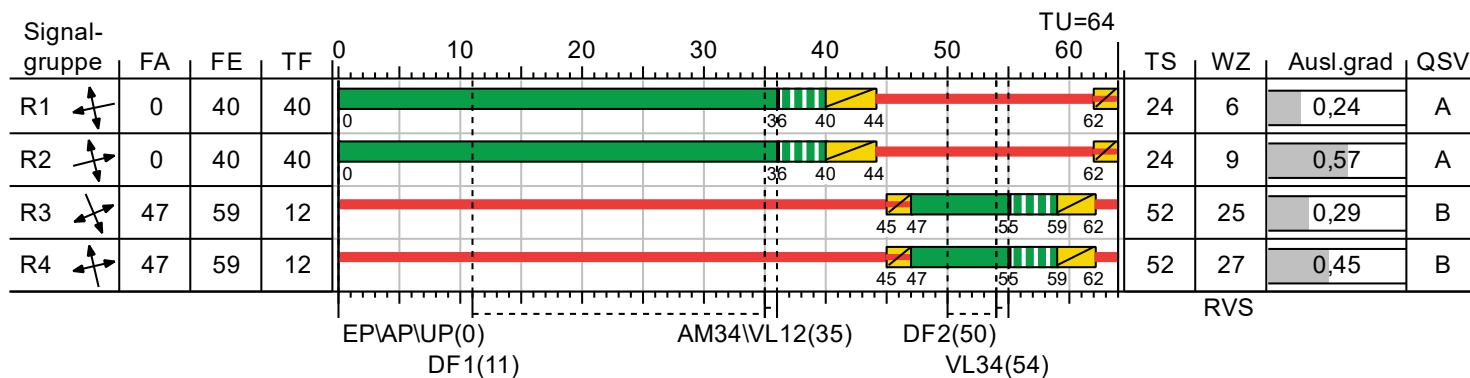
Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	14

Signalzeitenplan P1 - o.VL - AbSp-akt.



LISA

P1 - o.VL - AbSp-akt.



Phasenfolge: 1-2

Eigenschaften					
Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	13	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Abenspitze 16:15-17:15	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	36		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	50	54		
8	VL34	ZS	54	55		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	15

RVS-Bewertung



LISA

P1 - o.VL - AbSp-akt. (TU=64) - Abenspitze 16:15-17:15

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	tw [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	40	226	1900	1,00	1900	1188	0,19	5,46	2	12	11				
	2		R1	40	76	1800	1,00	1800	320	0,24	6,45	1	6	4				
2	2		R2	40	29	1800	1,00	1800	668	0,04	4,70	0	0	1				
	1		R2	40	677	1900	1,00	1900	1188	0,57	9,00	5	30	32				
3	1		R3	12	98	1800	1,00	1800	338	0,29	24,52	1	6	10				
4	1		R4	12	151	1800	1,00	1800	338	0,45	27,38	2	12	16				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
tw	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	16

Signalzeitenplan P1 - max.VL - AbSp-akt.

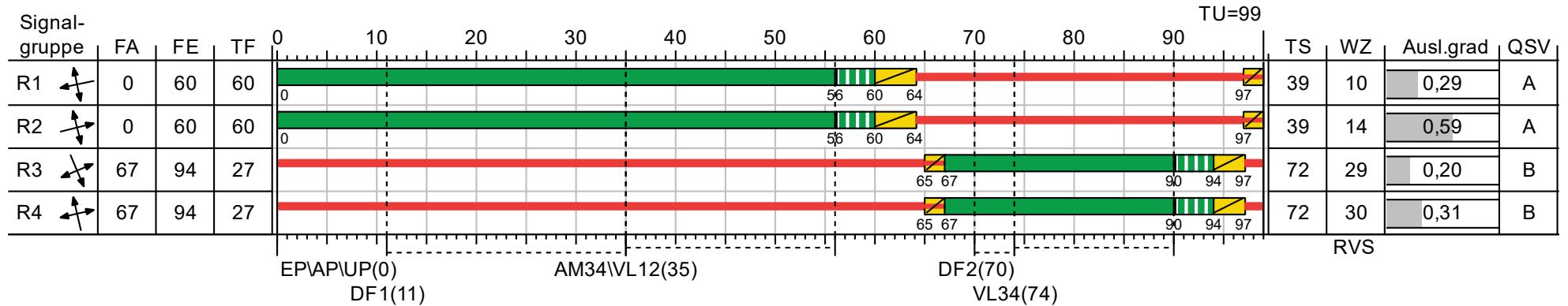


Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - max.VL - AbSp-akt.



Eigenschaften

Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	14	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Abenspitze 16:15-17:15	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	56		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	70	74		
8	VL34	ZS	74	90		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	17

RVS-Bewertung



Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - max.VL - AbSp-akt. (TU=99) - Abenspitze 16:15-17:15

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	t _w [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	60	226	1900	1,00	1900	1152	0,20	9,10	2	12	18				
	2		R1	60	76	1800	1,00	1800	265	0,29	10,75	1	6	6				
2	2		R2	60	29	1800	1,00	1800	589	0,05	7,97	0	0	2				
	1		R2	60	677	1900	1,00	1900	1152	0,59	14,16	7	42	53				
3	1		R3	27	98	1800	1,00	1800	491	0,20	28,60	2	12	14				
4	1		R4	27	151	1800	1,00	1800	491	0,31	30,21	3	18	22				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

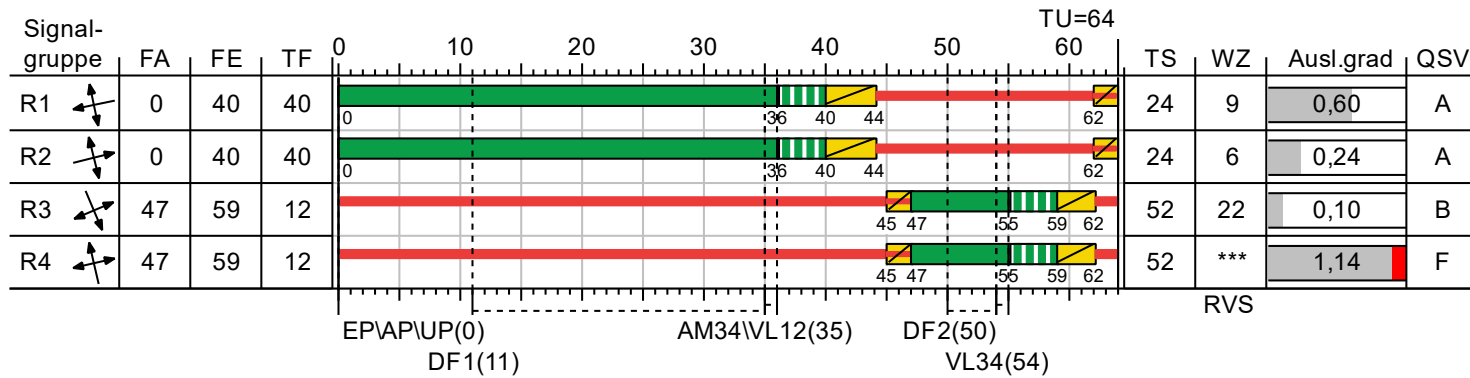
Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	18

Signalzeitenplan P1 - o.VL - MoSp+20%



LISA

P1 - o.VL - MoSp+20%



Phasenfolge: 1-2

Eigenschaften					
Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	93	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Morgensp. +20%	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	36		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	50	54		
8	VL34	ZS	54	55		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	19

RVS-Bewertung



Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - o.VL - MoSp+20% (TU=64) - Morgensp. +20%

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	t _w [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	40	708	1900	1,00	1900	1188	0,60	9,41	5	30	34				
	2		R1	40	78	1800	1,00	1800	565	0,14	5,21	1	6	4				
2	2		R2	40	68	1800	1,00	1800	361	0,19	5,83	0	0	3				
	1		R2	40	284	1900	1,00	1900	1188	0,24	5,77	2	12	14				
3	1		R3	12	33	1800	1,00	1800	338	0,10	22,10	0	0	3				
4	1		R4	12	379	1800	1,00	1800	331	1,14	-	-	-	-				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

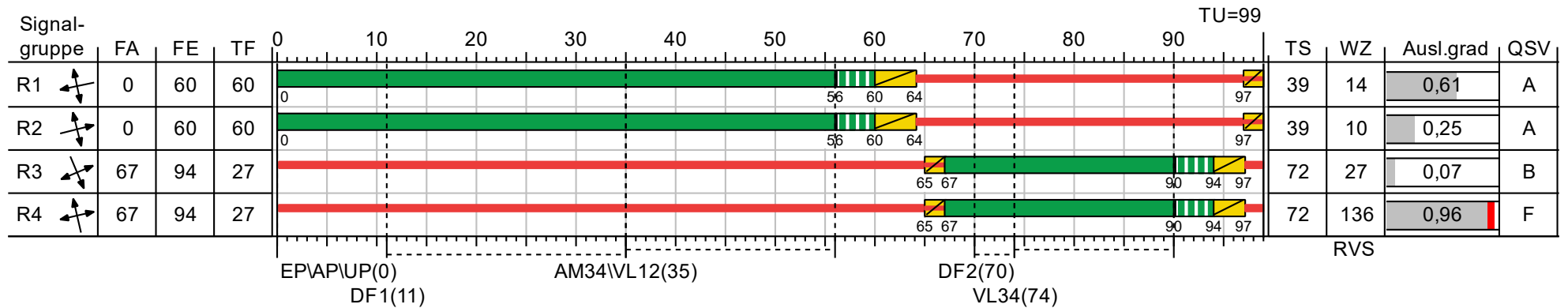
Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	20

Signalzeitenplan P1 - max.VL - MoSp+20%



LISA

P1 - max.VL - MoSp+20%



Eigenschaften

Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	94	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Morgensp. +20%	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	56		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	70	74		
8	VL34	ZS	74	90		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024		Datum	20.06.2024	
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung			Blatt	21	

RVS-Bewertung



Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - max.VL - MoSp+20% (TU=99) - Morgensp. +20%

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	t _w [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	60	708	1900	1,00	1900	1152	0,61	14,74	8	48	55				
	2		R1	60	78	1800	1,00	1800	507	0,15	8,67	1	6	6				
2	2		R2	60	68	1800	1,00	1800	287	0,24	9,94	1	6	5				
	1		R2	60	284	1900	1,00	1900	1152	0,25	9,54	3	18	22				
3	1		R3	27	33	1800	1,00	1800	491	0,07	26,94	1	6	5				
4	1		R4	27	379	1800	1,00	1800	396	0,96	136,49	18	108	55				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

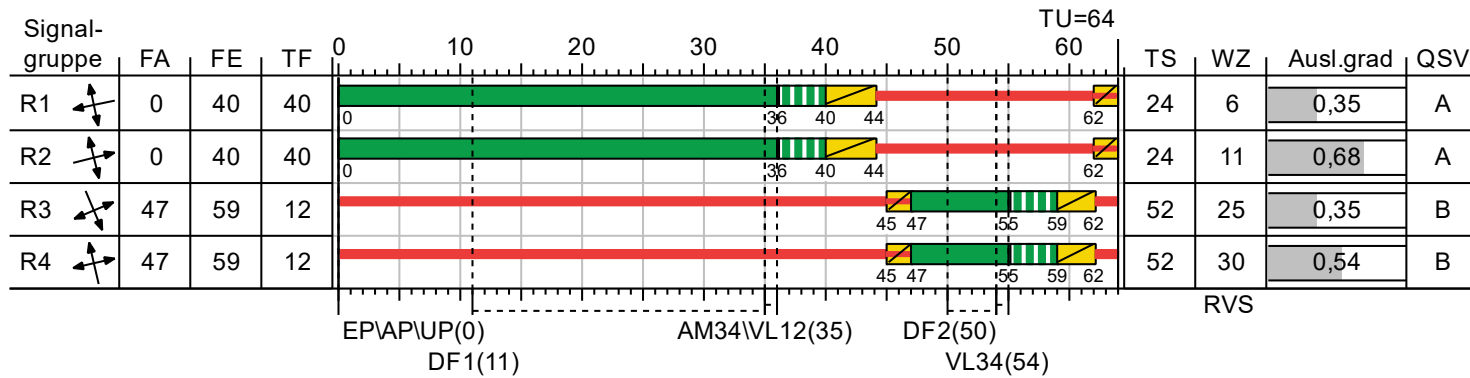
Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	22

Signalzeitenplan P1 - o.VL - AbSp+20%



LISA

P1 - o.VL - AbSp+20%



Phasenfolge: 1-2

Eigenschaften					
Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	95	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Abenspitze +20%	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	36		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	50	54		
8	VL34	ZS	54	55		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	23

RVS-Bewertung



Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - o.VL - AbSp+20% (TU=64) - Abenspitze +20%

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	tw [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	40	271	1900	1,00	1900	1188	0,23	5,70	2	12	13				
	2		R1	40	91	1800	1,00	1800	258	0,35	8,55	1	6	4				
2	2		R2	40	35	1800	1,00	1800	632	0,06	4,76	0	0	2				
	1		R2	40	813	1900	1,00	1900	1188	0,68	11,16	5	30	39				
3	1		R3	12	117	1800	1,00	1800	338	0,35	25,42	2	12	12				
4	1		R4	12	181	1800	1,00	1800	338	0,54	29,65	3	18	19				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
tw	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	24

Signalzeitenplan P1 - max.VL - AbSp+20%

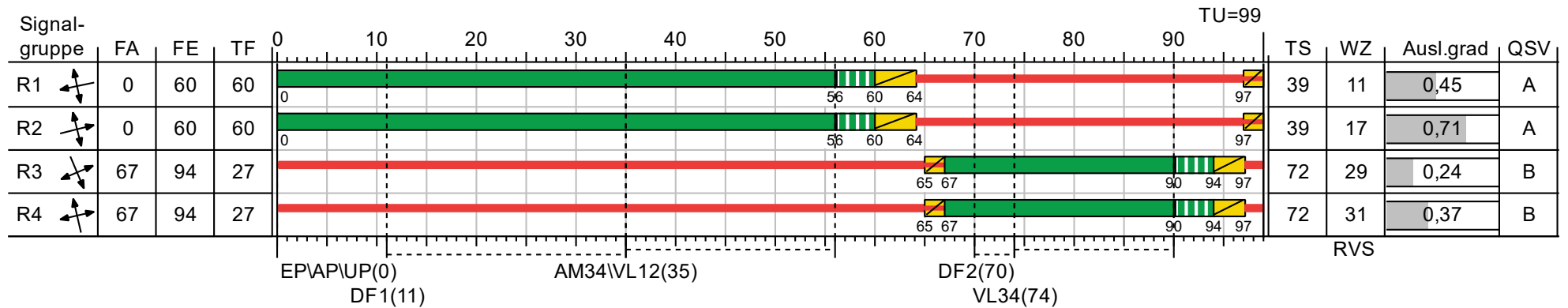


Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - max.VL - AbSp+20%



Eigenschaften					
Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	96	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Abenspitze +20%	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	56		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	70	74		
8	VL34	ZS	74	90		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	25

RVS-Bewertung



LISA

P1 - max.VL - AbSp+20% (TU=99) - Abenspitze +20%

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	t _w [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	60	271	1900	1,00	1900	1152	0,24	9,44	3	18	21				
	2		R1	60	91	1800	1,00	1800	204	0,45	15,19	1	6	7				
2	2		R2	60	35	1800	1,00	1800	554	0,06	8,05	0	0	3				
	1		R2	60	813	1900	1,00	1900	1152	0,71	17,18	9	54	63				
3	1		R3	27	117	1800	1,00	1800	491	0,24	29,15	2	12	17				
4	1		R4	27	181	1800	1,00	1800	491	0,37	31,25	4	24	26				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

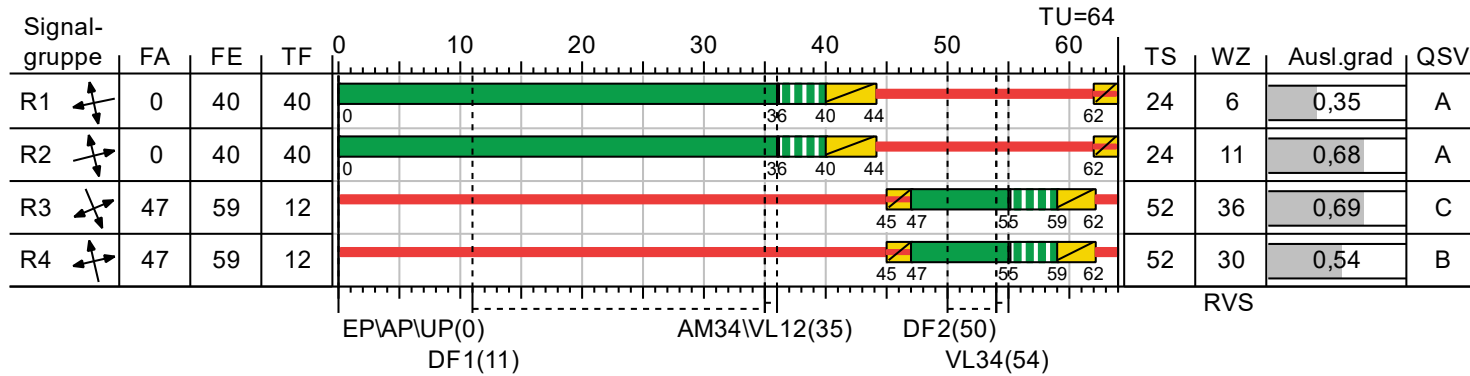
Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	26

Signalzeitenplan P1 - o.VL - AbSp+20%+100%R3



LISA

P1 - o.VL - AbSp+20%+100%R3



Phasenfolge: 1-2

Eigenschaften					
Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	97	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Abensp.+20% + 100% R3	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	36		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	50	54		
8	VL34	ZS	54	55		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit				
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.				
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024	Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung		Blatt	27

RVS-Bewertung



LISA

P1 - o.VL - AbSp+20%+100%R3 (TU=64) - Abensp.+20% + 100% R3

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	t _w [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	40	271	1900	1,00	1900	1188	0,23	5,70	2	12	13				
	2		R1	40	91	1800	1,00	1800	258	0,35	8,55	1	6	4				
2	2		R2	40	35	1800	1,00	1800	632	0,06	4,76	0	0	2				
	1		R2	40	813	1900	1,00	1900	1188	0,68	11,16	5	30	39				
3	1		R3	12	234	1800	1,00	1800	338	0,69	36,34	4	24	24				
4	1		R4	12	181	1800	1,00	1800	338	0,54	29,65	3	18	19				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	28

Signalzeitenplan P1 - max.VL - AbSp+20%+100%R3

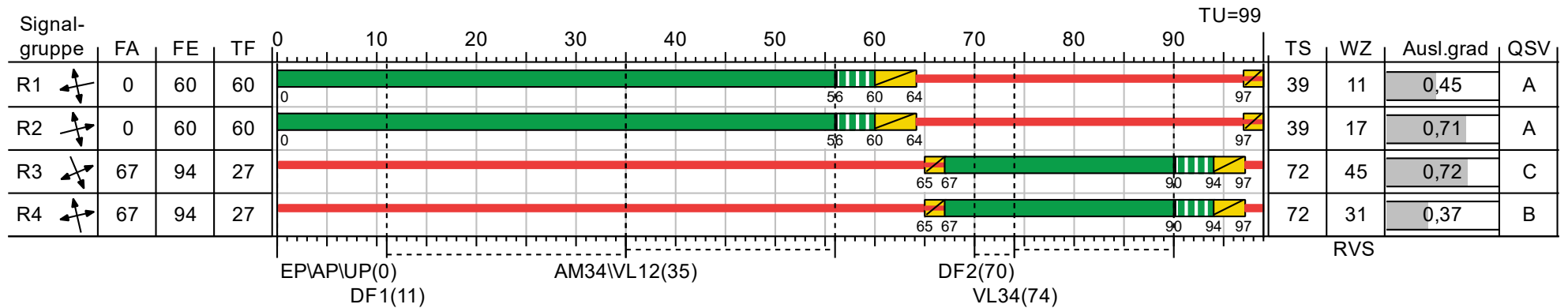


Amt der NÖ Landesregierung

ST3 - Verkehrstechnik

LISA

P1 - max.VL - AbSp+20%+100%R3



Eigenschaften

Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	98	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	ja	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	RVS: Abensp.+20% + 100% R3	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz	-	Ausschaltplan	-

Nr.	Name	Typ	Zeit	Zeit2	SZP	Max. Wartezeit
1	EP	EP	0			
2	AP	AP	0			
3	UP	UP	0			
4	DF1	Ph	11	35		
5	VL12	ZS	35	56		
6	AM34	Benutzerdef.	35			
7	DF2	Ph	70	74		
8	VL34	ZS	74	90		

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024		Datum	20.06.2024	
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung			Blatt	29	

RVS-Bewertung



LISA

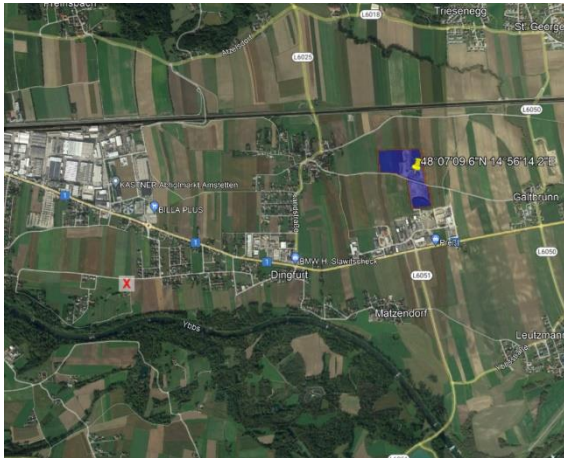
P1 - max.VL - AbSp+20%+100%R3 (TU=99) - Abensp.+20% + 100% R3

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	M [Pkw- E/h]	M _s [Pkw- E/h]	f [-]	M _{s,Fstr} [Pkw- E/h]	L [Pkw- E/h]	x [-]	t _w [s]	n _h [-]	L _{Stau} [m]	L _{Stau,max} [m]	M _F [Fußg./h]	D _F [Fußg./m ²]	F _w [m ²]	Bemerkung
1	1		R1	60	271	1900	1,00	1900	1152	0,24	9,44	3	18	21				
	2		R1	60	91	1800	1,00	1800	204	0,45	15,19	1	6	7				
2	2		R2	60	35	1800	1,00	1800	554	0,06	8,05	0	0	3				
	1		R2	60	813	1900	1,00	1900	1152	0,71	17,18	9	54	63				
3	1		R3	27	234	1800	1,00	1800	324	0,72	44,55	5	30	34				
4	1		R4	27	181	1800	1,00	1800	491	0,37	31,25	4	24	26				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
M	Belastung	[Pkw-E/h]
M _s	Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
f	Faktor	[-]
M _{s,Fstr}	Angepasste Sättigungsbelastung	[Pkw-E/h]
L	Kapazität	[Pkw-E/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
n _h	Anzahl Halte	[-]
L _{Stau}	Staulänge	[m]
L _{Stau,max}	Maximale Staulänge	[m]
M _F	Fußg.-Verkehrsstärke	[Fußg./h]
D _F	Dichte der wartenden Fußgänger	[Fußg./m ²]
F _w	Fußgänger-Wartefläche	[m ²]

Projekt	Überprüfung der Leistungsfähigkeit						
Knotenpunkt	B1 # Gewerbegebiet St. Georgen/Y.						
Auftragsnr.	2109	Variante	Bestand 06-2024			Datum	20.06.2024
Bearbeiter	Christian Riedl	Abzeichnung				Blatt	30

Sonnenkraftwerk AM11 – Leutzmannsdorf



Anlagengröße: 9,7 ha

Nennleistung: 9,7 MW

Erwartete Stromgewinnung: 11.262 MWh/a

Anteil der PV-Module an der Gesamtfläche: 4,95 ha, 51 %

Ausführung: PV-Anlage mit Schwerpunkt Förderung der Bodenaufwertung, Biodiversität und Imkerei, Eingliederung der Anlage in die Landschaft durch geschlossene Hecken, die als Klimaschutzhecke (siehe zum Beispiel: <https://www.lacon.at/webauftritte/>) gestaltet werden.

Betroffene Grundstücke:

Cadastral (KG)	lot Nr. (GrdStNr.)	deposit Nr. (EZ)	Area in m ²
03022	815/1	552	6.777
03022	815/2	552	4.491
03022	870/3	581	7.827
03022	873/3	584	6.271
03022	879/3	16	3.000
03022	874/5	587	6.591
03022	869/3	563	14.668
03022	821	551	8.831
03022	818/1	552	10.134
03022	879/4	632	3.000
03022	896/1	66	7.553
03022	881/1	131	3.910
03022	893	12	9.132
03022	885/2	119	4.216
03022	888/2	119	4.945
Summe			101.346

Berücksichtigung der Standortkriterien

gemäß Leitfaden „Widmung für Photovoltaikanlagen in Freiland“

Kriterium 1: Netzzugang

Entfernung zum Umspannwerk **Amstetten-Ost**: 2 km

Kapazität des nächstgelegenen Umspannwerks: 24 MVA ([https://www.netz-](https://www.netz-noe.at/specialpages/Kapazitätsauslastung.aspx)

[noe.at/specialpages/Kapazitätsauslastung.aspx](https://www.netz-noe.at/specialpages/Kapazitätsauslastung.aspx)). Netzanschlusskonzept bereits vorhanden.

Umspannwerk	Gebuchte Kapazität	Verfügbare Kapazität
Amstetten Ost	13 MVA	24 MVA

Art der Zuleitung: Erdkabel

Zusammenfassende Interpretation: Das nächstgelegene UW liegt in geringer Distanz, was in Anbetracht der Projektgröße ökonomisch ist. Aufgrund des Erdkabels sind keine raumwirksamen Eingriffe zu erwarten.

Kriterium 2: Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Böden

Vorbelastung: Ja

Emissionsbelastungen: keine

Bonität: mittelwertig - hochwertig

Zusammenfassende Interpretation: Teile der Fläche wurden als ehemalige Schotterdeponie zur Materialgewinnung genutzt, weshalb keine Gefahr für ackerbaulich genutzte Flächen vorliegt. Die Bonität laut EBOD ist folglich in diesem Fall wenig aussagekräftig. Seitens der Grundeigentümer bestehen Bestrebungen die Bodenwertigkeit durch Erhöhen des Humusgehaltes aufzuwerten. Dies ist während einer längeren Brachphase oder extensiven LW Nutzung parallel zur Grünstromproduktion möglich. Es bietet sich an, die ehemalige Ackerfläche für einige Jahre der intensiven Landwirtschaft zu entziehen und bodenfördernde Maßnahmen zu unterstützen, welche ohne die Kombination mit der Grünstromproduktion für den Grundeigentümer schwer umsetzbar sind. Die Bodenwertigkeit kann über die Betriebsdauer der Anlage (30 Jahre) durch das Anreichern von organischer Substanz (Verwitterungsprozesse) angehoben werden.



Kriterium 3: Bedacht auf Orts- und Landschaftsbild

Raumwirksamkeit: Die Anlage liegt in 0,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Ortschaft. Die Fernwirkung, Einsehbarkeit und Exposition im Landschaftsbild werden als gering eingeschätzt, zumal die Anlage mit Klimaschutzhecken umfasst wird, sofern nicht bereits baumbestandene Landschaftselemente vorhanden sind.

Nahbereich von landwirtschaftlichen Gehöften im Grünland: nicht im Nahbereich gelegen

Nahbereich von bzw. Anschluss an Betriebs- und Agrargebiet: im Nahbereich von Betriebsgebiet gelegen.

Zusammenfassende Interpretation: Die Fläche liegt zwischen den Ortschaften Dingfurt und Galtbrunn und ist damit leicht exponiert. Durch eine entsprechende landschaftspflegerische Begleitplanung (Klimaschutzhecke) kann die Anlage uneinsichtig gestaltet werden.

Kriterium 4: Bedacht auf Naturschutz

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen: keine.

Zusammenfassende Interpretation: Es sind keine Schutzzonen betroffen und keine Nutzungskonflikte zu erkennen. Da die Fläche derzeit noch in Verfüllung befindet sowie teilweise ackerbaulich genutzt wird, besteht für eine Aufwertung aus Sicht der Biodiversität großes Potenzial. Derartige Erwägungen wurden in Abstimmung mit TB Raab durch die Erstellung einer *Naturschutzfachlichen Stellungnahme - SUP Bericht zum Widmungsverfahren* - in die Projektentwicklung integriert.

Im Folgenden die vorgeschlagenen Maßnahmen um eine biodiversitätsfördernde Entwicklung der Photovoltaikanlage auf der Freifläche zu ermöglichen bzw. sicherzustellen werden folgende Maßnahmen in einem ökologischen Konzept umgesetzt.

- Erhalt von bestehenden Biotopstrukturen (Fettwiese, Steilwände)
- Erhalt bestehender heimischer Gehölze (Böschung, Einzelbusch und Strauchgruppen)
- Anlegen von standortangepassten Hecken oder Büschen gebietseigener Herkunft bzw. standortgerechten Arten (Obstbaumreihen, Klimaschutzhecke)
- Errichtung von Nisthilfen bzw. Stein- und Totholzhaufen für Käfer und Reptilien
- Bewirtschaftung der Fläche durch alternierende Mahd unter Einhaltung einer Mahdhöhe von mindestens zehn Zentimetern
- Entfernung von Neophyten
- Mindesthöhe der Anlage von 80 cm
- Ökologische Bauaufsicht

Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben „Photovoltaikanlage Sonnenkraftwerk AM11 – Leutzmannsdorf“ gemäß den der gegenständlichen Studie zugrunde liegenden technischen Angaben, aus der fachlichen Sicht des Themenbereichs Naturschutz (Tiere, Pflanzen und Lebensräume) als umweltverträglich zu bezeichnen. Die gesetzten Maßnahmen tragen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, sowie Schaffung von Strukturen und Lebensräumen bei und können die Flächen aufwerten.

Kriterium 5: Bedacht auf Abstimmung mit anderen Planungen

Das Fläche ist als Grünland – Land -und Forstwirtschaft (Glf) gewidmet.

PV Zone AM11: SEK ROP PV. **174. Regierungssitzung** am Dienstag, 20. Dez einstimmig beschlossen und somit rechtskräftig geworden. Thema: **2022RU1-RO-49/003-2022**

Ausschlusszonen: das Gebiet liegt soweit gemäß Niederösterreich Atlas beurteilbar in keinen Ausschlussgebieten lt. Leitfaden.

Zusammenfassende Interpretation: Das Projekt steht mit keinen anderen Planungen im Konflikt und wird seitens der Gemeinde unterstützt.

Kriterium 6: Vermeidung der Beeinträchtigung des Kfz- und Luftverkehrs

Lage und Orientierung zu Straßentrassen: Ja

Lage zu Flughäfen und Flugplätzen: keine Nähe zu Flugplätzen gemäß

https://www.noel.gv.at/noel/Luftfahrt/Regionale_Flugplaetze_und_Flugfelder.html.

Zusammenfassung: Das Projekt weist **in allen Kriterien optimale Standortbedingungen** auf. Die Fläche ist gesichert und die Gemeinde hat Ihr Interesse am Projekt bereits bekundet, das Widmungsverfahren soll im Herbst 2024 gestartet werden. Der Projektwerber geht davon aus, dass in einer umfassenden Gesamtsicht durch die Gestaltung der Anlage im Sinne der Bodenaufwertung und Biodiversitätsförderung positive Effekte für die Ackerflächen (ehemalige Aushubdeponie) erzielt werden können.

Naturschutzfachliche Stellungnahme
SUP-Bericht zum Widmungsverfahren
Photovoltaikanlage Sonnenkraftwerk AM11 –
Leutzmannsdorf

Tiere, Pflanzen und Lebensräume



IMPRESSUM

Projektkoordination und Bericht

Mag. Dr. Rainer Raab

Hannah Böing, MSc

Andrea Richter, MSc

Tom Nilles, MSc

GIS und Karten

DI Jochen Steindl

Auftraggeber

Enery Development GmbH

Schwarzenbergplatz 5/4.1

1030 Wien

Anschrift des Hauptautors

TB Raab GmbH

Mag. Dr. Rainer Raab

A-2232 Deutsch-Wagram,

Quadenstraße 13,

E-Mail: rainer.raab@tbraab.at



Deutsch-Wagram, 22.09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorhabensbeschreibung	4
2	Vorhaben Photovoltaik	7
2.1	Photovoltaik in Österreich.....	7
2.2	Wirkung von Photovoltaikanlagen auf Wildtiere	8
2.3	Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA).....	10
2.4	Photovoltaik in Niederösterreich.....	13
3	Lage und Naturschutzausweisungen	14
4	Untersuchungsmethodik	16
4.1	Datengrundlage	16
4.1.1	Untersuchungszeitraum.....	16
4.1.2	Räumliche Eingrenzung	16
4.2	Bewertung gemäß § 18 Abs. 4 des NÖ NSchG 2000.....	16
4.3	Bewertung der Sensibilität und Eingriffserheblichkeit	18
4.3.1	Bewertung der Sensibilität (Ist-Zustand)	18
4.3.2	Beurteilung der Eingriffsintensität (Betroffenheit).....	18
4.3.3	Beurteilung der Eingriffserheblichkeit.....	18
4.4	Naturschutzfachliche Maßnahmen und verbleibenden Auswirkungen	19
4.4.1	Maßnahmen und Bewertung der Maßnahmenwirkung	19
4.4.2	Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen.....	19
5	Allgemeiner Artenschutz	20
5.1	Tiere und deren Lebensräume	20
5.2	Schutzgut Vögel	20
5.2.1	Projektspezifische Artenabgrenzung.....	20
5.2.2	Beschreibung des IST-Zustands prüfungsrelevanter Arten	24
5.2.2.1	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	24
5.2.2.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	27
5.2.2.3	Kaiseradler (<i>Aquila heliaca</i>).....	29
5.2.2.4	Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>).....	32
5.2.3	Beurteilung prüfungsrelevanter Arten.....	34
5.3	Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	34
5.3.1	Projektspezifische Artenabgrenzung.....	34
5.4	Schutzgut Reptilien.....	35
5.4.1	Projektspezifische Artenabgrenzung.....	35
5.5	Schutzgut Amphibien.....	36

5.5.1	Projektspezifische Artenabgrenzung.....	36
5.6	Schutzgut Invertebrata (Schmetterlinge – Tagfalter)	37
5.6.1	Projektspezifische Artenabgrenzung.....	37
5.6.2	Beschreibung des IST-Zustands prüfungsrelevanter Arten	39
5.6.2.1	Kleiner Feuerfalter (<i>Lycaena phlaeas</i>)	40
5.6.3	Beurteilung prüfungsrelevanter Arten.....	42
5.7	Schutzgut Invertebrata (Heu- und Fangschrecken)	42
5.7.1	Projektspezifische Artenabgrenzung.....	42
5.8	Schutzgut Invertebrata (Libellen)	43
5.8.1	Projektspezifische Artenabgrenzung.....	43
5.9	Schutzgut Invertebrata (Laufkäfer).....	45
5.9.1	Projektspezifische Artenabgrenzung.....	45
5.10	Weitere Arten.....	46
6	Landschaftsstruktur, Biotopausstattung und Vegetation.....	47
6.1	Beschreibung der Landschaftsstruktur.....	47
6.2	Beschreibung des IST-Zustandes	47
6.2.1	Botanische Erhebungen	47
6.2.2	Biotoptypen und Lebensräume	50
6.3	Neophyten	57
7	Maßnahmen	58
8	Zusammenfassung.....	59
	Abbildungsverzeichnis.....	60
	Tabellenverzeichnis.....	62
	Literaturverzeichnis	65

1 VORHABENSDESCHEIBUNG

Die Firma Enery Development GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einem Ausmaß von ca. 9,7 ha und einer Nennleistung von 9,7 MW auf den Grundstücken 815/1, 815/2, 870/3, 873/3, 896/1, 874/5, 869/3, 821, 881/1, 879/3, 818/1, 888/2, 893 und 879/4 in der KG Leutzmannsdorf (Abb. 1 & Abb. 2).

Der Anteil der PV-Module and der Gesamtfläche soll 4, 98 ha (51 %) betragen. Die Fläche soll mit Schwerpunkt auf Förderung der Bodenaufwertung, Biodiversität und Imkerei und Eingliederung der Anlage in die Landschaft durch geschlossene Hecken, die als Klimaschutzhecke (siehe zum Beispiel: <https://www.lacon.at/webauftritte/>) gestaltet werden.

In der vorliegenden Stellungnahme (Tiere, Pflanzen und Lebensräume) werden mögliche Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf vorkommende Arten beurteilt. Auf aktuellem Stand ist die betroffene Fläche als Grünland – Land -und Forstwirtschaft (Glf) gewidmet.

Grundlage der Stellungnahme sind die übersandten Unterlagen der Betreiber, sowie die Datengrundlage der Begehung vor Ort am 28.08.2023 bei der die naturschutzfachlich möglicherweise relevanten Auswirkungen vor Ort begutachtet wurden.

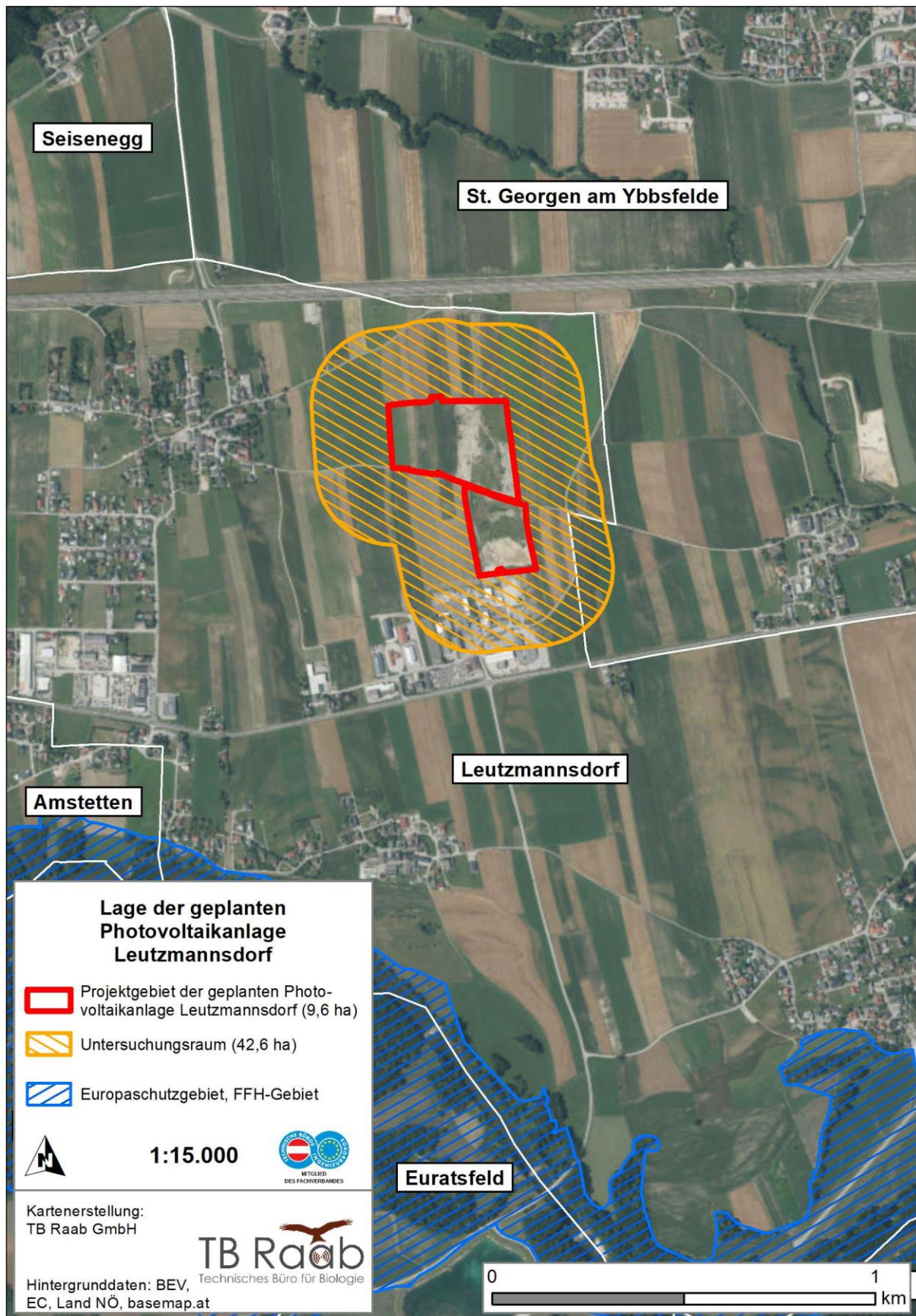


Abb. 1: Überblickslage der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.

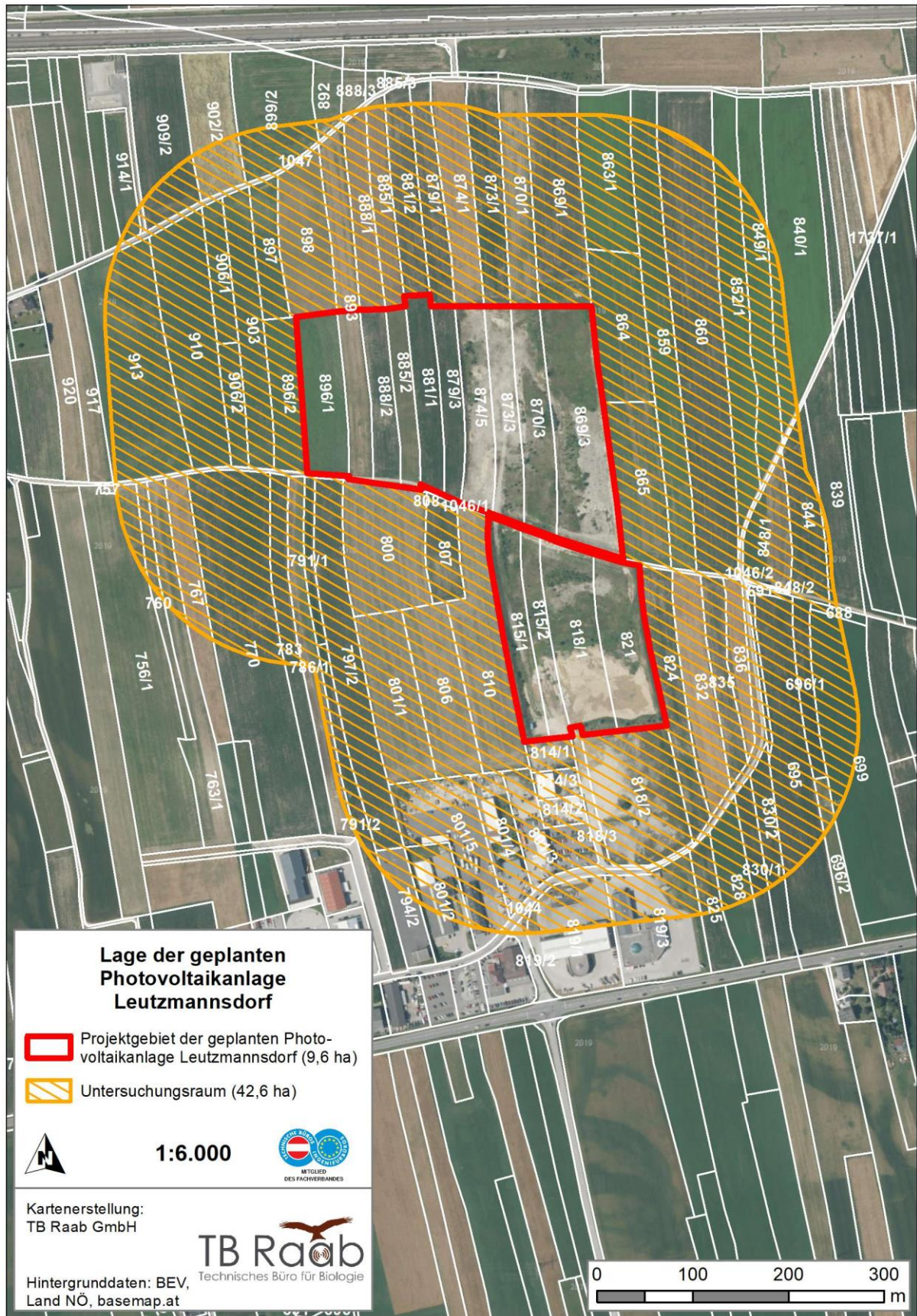


Abb. 2: Detaillierung der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.

2 VORHABEN PHOTOVOLTAIK

2.1 Photovoltaik in Österreich

Österreich hat sich das Ziel gesetzt bis 2030 Strom ausschließlich aus erneuerbaren und heimischen Quellen zu beziehen. Auf aktuellem Stand hat Österreich eine Photovoltaikleistung von ca. 2,5 GWP (Gigawattpeak) installiert, welches ca. 3% des gesamten Stromaufkommens abdeckt (Abb. 3). Ziel ist jedoch bis 2030 insgesamt für Österreich 13 GWP zu installieren (BUNDESVERBAND PHOTOVOLTAIC AUSTRIA 2020).

Um die benötigte Gesamtleistung zu erreichen, müssen bestehende Strukturen, wie auch neue Flächen genutzt werden. Da das Ziel nur mit PV-Anlagen auf Gebäuden, Deponie- und Verkehrsflächen schwer zu erreichen ist, ergibt sich hierdurch ein erhöhter Bedarf an PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021). Eine Idee, um dem Druck durch die zunehmende Flächenknappheit und -versiegelung entgegenzuwirken, ist das Konzept der Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen. Hierbei handelt es sich um die Kombination von Stromproduktion mit landwirtschaftlicher Nutzung (Agrar-Photovoltaik). Grundlegend muss bei der Doppelnutzung weiterhin gewährleistet sein, dass die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleibt und die Stromerzeugung an die Anforderungen der Landwirtschaft angepasst wird. Durch die zweifache Nutzung einer Fläche kann deren Effizienz maßgeblich erhöht werden. (BUNDESVERBAND PHOTOVOLTAIC AUSTRIA 2020).

Wird keine Doppelnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen angestrebt, können PV-FFA aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme einen potenziellen Eingriff in Lebensräume von (gefährdeten) Tier- und Pflanzenarten darstellen und im schlimmsten Fall zum Verlust von Lebensräumen und zur Verdrängung von Arten führen. Klug geplant, haben PV-FFA jedoch auch das Potential, in für die Errichtung geeigneten Gebieten (Zonierungspläne), Lebensräume für gewisse Arten aufzuwerten bzw. Wiederherzustellen (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021). Es sollte jedoch vorrangig sein, das Potenzial von bereits versiegelten Flächen, Dachflächen von Eigenheimen, Gewerbe- und Industrieanlagen soweit es geht auszubauen, um weitere Inanspruchnahme von Flächen in Österreich so gering wie möglich zu halten.

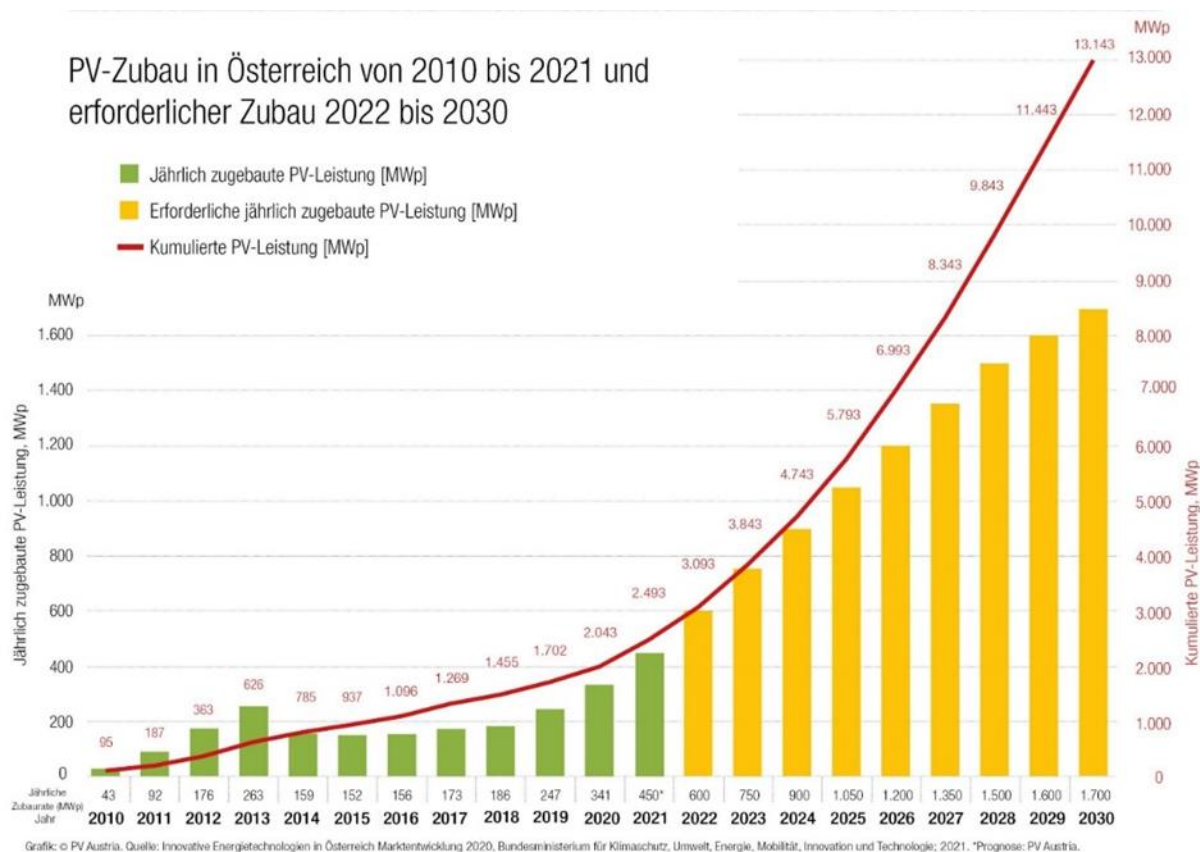


Abb. 3: Photovoltaik-Zubau in Österreich von 2010 bis 2021 und erforderlicher Zubau 2022 bis 2030 (Grafik: BUNDESVERBAND PHOTOVOLTAIC AUSTRIA 2020).

2.2 Wirkung von Photovoltaikanlagen auf Wildtiere

Photovoltaikanlagen auf Freiflächen können die Umwelt durch verschiedenste Faktoren beeinflussen. Zu diesen gehören Flächeninanspruchnahme, Bodenumlagerung und Verdichtung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Überschirmung durch die Module (u.a. Beschattung, Veränderung des Niederschlagsregimes, Erosion durch ablaufendes Wasser), Barrieren (insbesondere Abzäunung, Zerschneidung von Wegenetzen), visuelle Wirkungen (z.B. optische Emissionen) und Erzeugung sonstiger nichtstoffliche Emissionen (Wärme, Schall, elektrische und magnetische Felder). Diese Faktoren können während der Herstellung, der Baustelleneinrichtung und des Baubetriebs auftreten sowie durch Betriebsgebäude, Module, Wege, Kollektoren, Bauteile und elektrische Leitungen hervorgerufen werden (HERDEN et al. 2009; TAYLOR et al. 2019).

Diese Punkte führen zu vielen negativen Folgen für Wildtiere. Besonders stark wirken sich dabei der Verlust an Lebensraum und etwaige Störungen auf die Tiere aus. Zudem können Vögel die reflektierenden Elemente der Anlagen mit Wasseroberflächen verwechseln und so Probleme mit der Orientierung bekommen (JEAL 2017; TAYLOR et al. 2019).

Es ist jedoch in allen Fällen in Betracht zu ziehen, dass verschiedene Arten sehr unterschiedlich reagieren und von der Errichtung einer Anlage betroffen sein können (VISSER et al. 2017;

KOSCIUCH et al. 2020). Dies zeigte auch ein Vergleich zwischen Grauammer (*Emberiza calandra*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage in einem von beiden Arten okkupiertem Gebiet, fielen bei beiden Arten die lokalen Populationszahlen deutlich ab. Während aber in den folgenden Jahren die Braunkehlchenpopulation stetig anstieg und sich wieder erholte, stagnierte die Anzahl an Grauammerindividuen und viel später weiter ab (HEINDL 2016).

Insgesamt ist somit auch mit negativen Folgen für einzelne Individuum einiger Arten zu rechnen. Trotz allem können Photovoltaikanlagen sich auch neutral oder sogar positiv auf manche Arten auswirken. So wurde beobachtet, dass Neuntöter (*Lanius collurio*) auch die Solarmodule als Unterschlupf und Schutz ihrer Brutstätte nutzen (HEINDL 2014).

Werden Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gut geplant haben die beanspruchten Flächen ein großes Potenzial Lebensräume für gewisse Arten aufzuwerten bzw. wiederherzustellen. Aus einer Studie in Deutschland geht hervor, dass 28 der in Niedersachsen gefährdeten Vogel-Arten des Offenlandes (62,2 %) in Freiflächen-PVA nachgewiesen werden konnten, darunter 16 Arten, welche diese als Bruthabitat nutzten (Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Heidelerche, Feldlerche, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Feldsperling, Baumpieper, Bluthänfling, Grauammer und Goldammer). Für weitere Arten wie z.B. Rotmilan, Rohrweihe und Rauchschnalbe konnte die Nutzung als Nahrungsgebiet nachgewiesen werden. Randbereich (Größenabhängig) können zudem ein wichtiges Nahrungshabitat für Weißstorch, Wiesenweihe und Steinkauz darstellen (BADELDT et al. 2020).

Grundsätzlich bestehen keine Hinweise auf eine Meidung von PVA durch Mittel- und Großsäuger (GÜNNEWIG et al. 2007; HERDEN et al. 2009). Hasen, Kaninchen und Rehe konnten in Studien mehrfach auf Freiflächen-PVA beobachtet werden, vermutlich begünstigt durch eine abwechslungsreiche Vegetation mit Wildblumen-Ansaaten, welches auch Kleinsäugetern, wie z.B. Feldhamster zugutekommen kann (VAN DER ZEE et al. 2019). Um die Flächen auch nutzbar für Säuger zu machen, ist hier die Umzäunung ein wichtiger Punkt. So sollte eine Öffnung unten am Rand vorhanden sein und auf Stacheldraht am Bodenrand sollte verzichtet werden.

Zu den Auswirkungen von Solarparks auf Reptilien und Amphibien liegen gemäß Literaturrecherche bislang keine quantitativen wissenschaftlichen Studien vor, jedoch ist bekannt, dass besonnte Streifen zwischen den Panelreihen gerne von Reptilien, und Eidechsen, die sich schnell erwärmenden Oberflächen der PV-Panels, regelmäßig nutzen. Bei extensiver Bewirtschaftung der PVA-Anlagen sind hohe Insektendichten möglich, was sich auch positiv auf das Nahrungsangebot von Reptilien auswirken kann. Falls geeignete Versteckplätze und Eiablagehabitate vorkommen, sind durchaus hohe Individuendichten denkbar. Wird bei der Errichtung bzw. Planung die Ansprüche bestimmter Amphibienarten berücksichtigt, so können Teilflächen als Kompensationsflächen für diese Arten dienen und geeigneten Lebensraum schaffen.

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass durch ein ökologisches Konzept bzw. eine gute Planung des Vorhabens die beanspruchten Flächen teilweise aufgewertet bzw. negative Auswirkungen auf Arten ausgeschlossen werden können.

2.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Im Fall der Errichtung von PV-FFA sollten Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung eingehalten werden. So ergeben sich Eignungszonen wie z.B. Gewerbegebiete, Deponien, Versiegelte Flächen wie z.B. Parkplätze, Bereiche von Kraftwerken, Nahbereich bestehender Windparks, Autobahn- und Schnellstraßenböschungen und Autobahnauf- und -abfahrten, aber auch Ausschlusszonen wie z.B. Nationalparks, Wildnisgebiete, Naturschutzgebiete und flächige Naturdenkmäler, Kernzonen von Biosphärenreservaten, ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, die Biotoptypen beinhalten, welche gefährdet sind (gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs), Flächen im Nahbereich von Still- und Fließgewässern, Mooren und abgedämmte Flussauen. Neben diesen beiden Zonen ergibt sich zusätzlich die Vorbehaltszone, die bestimmten Prüfungskriterien unterliegt, bevor eine Einstufung in eine Ausschlusszone oder eine Eignungszone gemacht werden kann. Hierzu zählen unter anderem Flächen, die das Potential eines Trittsteins oder Korridors in einem Biotopverbund haben sowie Flächen im Bereich von regionalen und überregionalen Wildtierkorridoren oder ehemalige Materialgewinnungsstätten. In vielen Fällen stellen diese Flächen naturschutzfachlich wertvolle Ersatzlebensräume für seltene und gefährdete Arten dar und sind aus diesem Grund erhaltenswert (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021). Zusätzlich zu den einzelnen Zonen, sind auch bestimmte Pufferabstände zu bestehenden Elementen wie z.B. Gewässer, Wälder und anderen PV-Anlagen) einzuhalten. Um negative Auswirkungen der PV-FFA auszuschließen, bzw. die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf Verbesserungen und Anpassungen vornehmen zu können, wird ein Monitoring vor Bau der Anlage sowie im darauffolgenden 1., 3., 5. Und 10 Jahr (eventuell auch im 15. Jahr) empfohlen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen PV-FFA ist ein ökologisches Gesamtkonzept auszuarbeiten, welches einen Zielplan (Zielarten, Biotoptypen), einen Maßnahmenplan (konkrete Erhaltungsmaßnahmen), einen Pflegeplan (Flächenmanagement) und einen Monitoringsplan (Monitoring und Erfolgskontrolle) enthält (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021 & MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG 2019). Während der Bauphase sollte eine ökologische Baubegleitung herangezogen werden, sensible Zeiten, wie z.B. Brut und die Jungenaufzug sollten berücksichtigt werden, Wege und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sollten gekennzeichnet sein und auf eine Versiegelung, sowie das Einbringen von Fremdsubstraten und Schadstoffen sollte verzichtet werden.

Werden diese Kriterien eingehalten und eine Umsetzung wie folgt durchgeführt, kann eine PV-FFA-Fläche zum Erhalt und zum Schutz der Natur beitragen und in bestimmten Fällen sogar eine Aufwertung der Fläche erzielen.

Umsetzung Kriterien nach BirdLife Österreich "Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage":

- Die Überschirmung der Gesamtfläche durch die Module sollte maximal 40 % (Flächennutzungsfaktor 4) betragen.

- Zwischen Außenbegrenzung (Zaun) und Modulfeldern sollte eine größere zusammenhängende Freifläche (30% der Gesamtfläche) geschaffen werden. Unter Berücksichtigung des Flächennutzungsfaktors von 4, können die Modulreihen, so es nicht anderen Schutzzielen widerspricht, folglich in einem engeren Abstand als drei Meter angeordnet werden.
- Modulfelder sollten gruppiert werden. Ab einer PV-FFA-Größe von insgesamt 20 Hektar soll ein Gang von mindestens 10 Metern Breite durch die Gesamtanlage gelegt werden. Bei größeren PV-FFA (>20 Hektar) sollen alle 10 Hektar derartige Gänge angelegt werden.
- Regionale Wildtierkorridore sind zu beachten
- Der Abstand zwischen der Modulunterkante und dem Boden sollte mindestens 80 Zentimeter betragen.
- Die Versiegelung der Fläche sollte maximal fünf Prozent inklusive aller technischen Anlagen inkl. Gebäude betragen.
- Liegt die Tiefe der Modulreihen über drei Meter, ist innerhalb der Modulreihen ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen. Die Ableitung des Niederschlagswassers soll entsprechend den lokalen Gegebenheiten erfolgen oder kann der zielgerichteten Herstellung von Feuchtzonen bzw. Kleinstgewässern dienen.
- Zwischen den Modulen sollten Lücken belassen werden, um Wasserablauf und Lichteinfall zu ermöglichen.
- Bei Zäunung der PV-FFA sollte eine Bodenfreiheit von 20 cm bei Zaununterkanten gewährleisten sein. Da bei einer Beweidung der Freifläche ein bis zum Boden reichender Zaun notwendig ist, sollte alternativ am unteren Bodenabschluss eine größere Maschenweite verwendet werden, um Mittelsäugern ein Durchkommen zu ermöglichen.

Abb. 4 zeigt ein Beispiel einer Ausgestaltung und das Konzept einer naturverträglichen PV-FFA-Fläche.

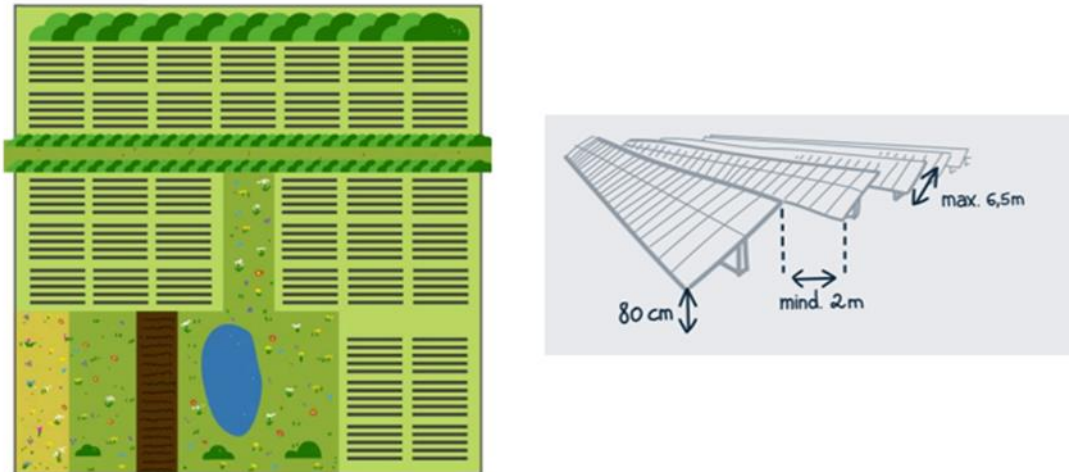


Abb. 4: Konzept einer naturverträglichen PV-FFA-Fläche (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021).

Bei der Pflege ist ein gezieltes Konzept (je nach Art der Grünfläche) auszuarbeiten, welches sich auf die Zielarten der Fläche bezieht. So sollte zum Beispiel auf den Einsatz von Pestiziden, Düngung, Feldhäcksler, Rotationsmäherwerke, Mulchgeräte und Mäh-Roboter verzichtet werden. Die Schnitthöhe sollte beim Mähwerk auf mindestens 10 cm über Grund eingestellt sein, um Bodenbrüter und andere Tiere (z.B. Amphibien und Reptilien) zu schützen. Auch hier sind sensible Zeiten (Brut und Jungaufzucht) zu berücksichtigen (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021).

Laut „Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren Ausbau-Gesetz für die Jahre 2022 und 2023 (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV)“ müssen unter anderem mindestens fünf der im folgenden genannten Maßnahmen erfüllt werden, deren Einhaltung stichprobenartig von der EAG-Förderabwicklungsstelle zu überprüfen ist (BMK 2022):

1. Erhalt von bestehenden Biotopstrukturen;
2. im Falle einer Umzäunung, Begrünung des Zaunes mit standortangepassten Pflanzen gebietseigener Herkunft;
3. Anlegen von standortangepassten Hecken oder Büschen gebietseigener Herkunft;
4. Errichtung von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten;
5. Schaffung von Blühstreifen unter Verwendung gebietseigener Saatmischungen;
6. Bewirtschaftung der Fläche durch alternierende Mahd unter Einhaltung einer Mahdhöhe von mindestens zehn Zentimetern;
7. Bewirtschaftung der Fläche unter Einhaltung einer Mahdfrequenz von höchstens zweimal pro Jahr und einer Mahdhöhe von mindestens zehn Zentimetern;
8. Beweidung der Fläche ohne maschinelles Mähen;
9. Begrünung der Fläche mit regionalen Saatgutmischungen mit mindestens 15 Pflanzenarten und Wildkräutern.

2.4 Photovoltaik in Niederösterreich

Auch das Land Niederösterreich betont die Bedeutung von Photovoltaikanlagen für die Energiewende, aber auch hier steht der Grundsatz des Flächensparens und das Nutzen von bereits versiegelten Flächen im Vordergrund. Um das Ziel der 100%igen Nutzung von erneuerbaren Energien vollständig zu erreichen wird aber auch in Niederösterreich die Errichtung von PV-FFA notwendig sein. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Flächenwidmung Grünland-Photovoltaikanlagen („Gpv“) durch die Gemeinde. Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nennt jene Aspekte, die bei der Widmung von „Gpv“ insbesondere zu beachten sind.

- Bedacht auf Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Böden
- Priorität hat die Standortwahl auf vorbelasteten Flächen (ausgekieste Schottergruben, Lagerplätze, Gewerbebrachen, ehemalige Verkehrsanlagen).
- Bevorzugt werden soll darüber hinaus die Anordnung auf Flächen, die aufgrund bestehender Emissionsbelastungen nur eingeschränkt für andere Nutzungen (wie auch für die Landwirtschaft) geeignet wären, etwa entlang von Autobahnen.
- Sofern landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, sollen die besten Böden gemieden werden. Hochwertige und mittelwertige Böden (lt. elektronischer Bodenkarte - eBOD) sollten daher vorab ermittelt werden.
- Anzustreben sind Flächen mit geringer Raumwirksamkeit (abhängig von: Größe der Anlage, Fernwirkung, Einsehbarkeit und Exposition im Landschaftsbild), im Nahbereich von landwirtschaftlichen Gehöften im Grünland, im Nahbereich bzw. Anschluss von Betriebs- und Agrargebieten und Flächen mit Vorbelastung durch technische Infrastruktur

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, auf denen eine PV-Anlage mit dem jeweiligen Schutzziel in Konflikt stehen würde, sollten nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden. Die Wahrscheinlichkeit, im Naturschutzverfahren zu scheitern, ist hoch. Darin eingeschlossen sind Flächen mit wildtierökologischer Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung von Wildtierkorridoren. Ausgeschlossen sind regionale Grünzonen, laut Regionalem Raumordnungsprogramm, Siedlungserweiterungsbereiche, Planungsbereiche neuer Verkehrsanlagen, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, sowie Schutzwälder (Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten 2020).

3 LAGE UND NATURSCHUTZAUSWEISUNGEN

Die geplante Anlage liegt in 0,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Ortschaft und ist im Nahbereich von einem Betriebsgebiets gelegen. Die Fläche liegt zwischen den Ortschaften Dingfurt und Galtbrunn und ist damit leicht exponiert. Die Fläche kann als intensiv bewirtschafteter Acker und Brachfläche mit aufkommendem Gehölz charakterisiert werden. Teile der Fläche wurden als ehemalige Schotterdeponie zur Materialgewinnung genutzt. Die von der geplanten Photovoltaikanlage betroffene Fläche liegt ca. 1 km nördlich des Europaschutzgebietes „Niederösterreichische-Vorlandalpenflüsse“ und ist durch Infrastruktur und Gemeinden zum Europaschutzgebiet abgegrenzt. Von dem Vorhaben sind keine Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparks oder Landschaftsschutzgebiete betroffen (Abb. 5).

Die geplante Photovoltaikanlage liegt innerhalb der Eignungszone AM11 (Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich LGBl. Nr. 94/2022).

Aufgrund der Entfernung zu naturschutzfachlichen Schutzausweisungen (Europaschutzgebiete, Nationalparks etc.) wird im Weiteren nicht auf ausgewiesene Schutzgüter eingegangen. Negative Auswirkungen auf Schutzausweisungen und dessen Schutzgüter können weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Weiteren wird der vorgefunden Ist-Zustand der Projektfläche analysiert und bewertet.

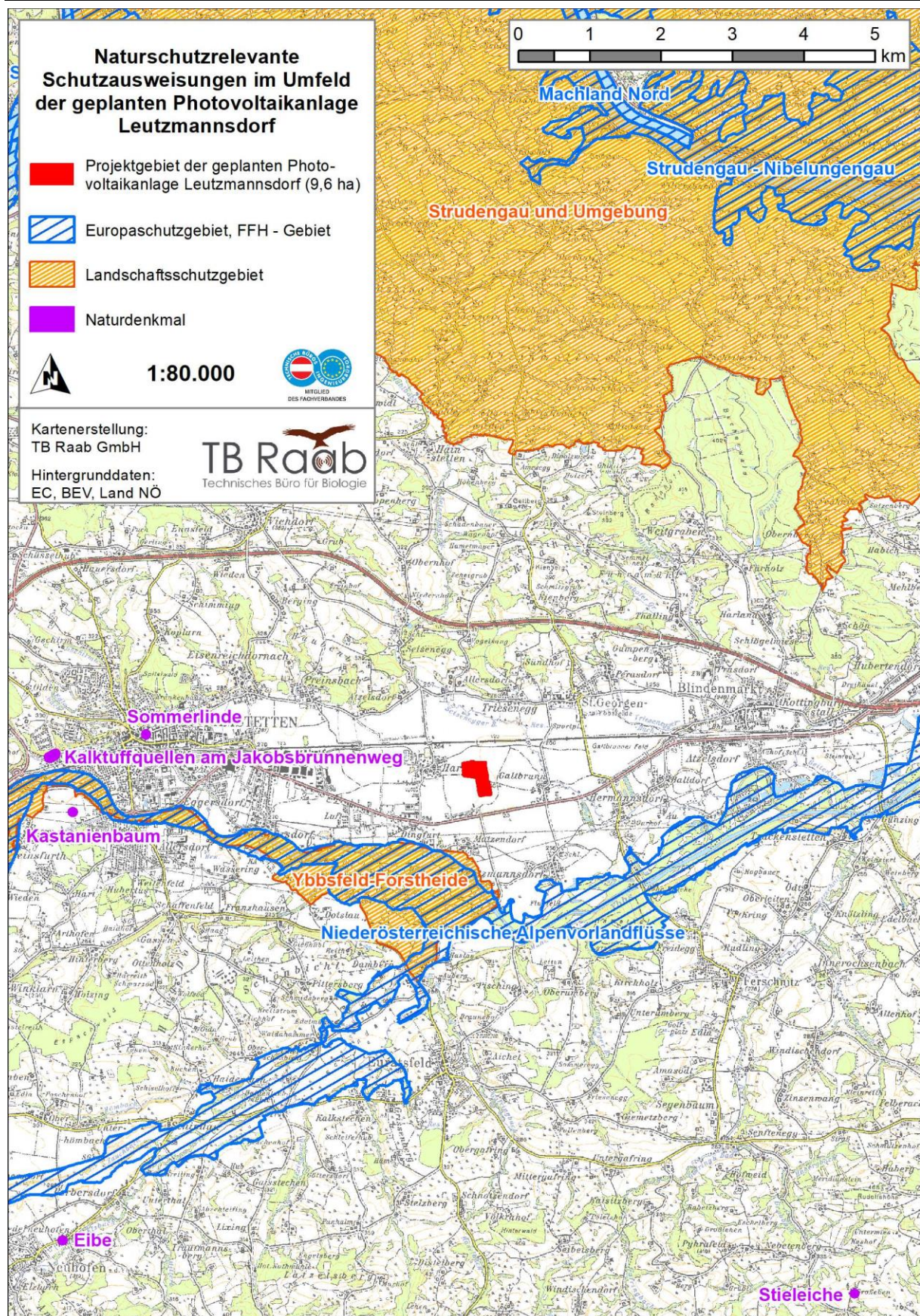


Abb. 5: Lage und naturschutzrelevante Schutzausweisungen im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.

4 UNTERSUCHUNGSMETHODIK

Aufgrund des möglichen Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäischer Vogelarten gemäß der VS-RL sowie geschützter Arten nach der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung im Projektgebiet, ist eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

4.1 Datengrundlage

4.1.1 Untersuchungszeitraum

Als Grundlage für den gegenständlichen Bericht wurden die übersandten Planungsunterlagen des Betreibers sowie aktuelle Nachweise während der vor Ort Begehung am 28.08.2023 herangezogen, sowie Archiv- und Telemetriedaten, die dem Büro TB Raab aus dem Projektgebiet vorliegen.

Bei der vor Ort Begehung wurde die Projektfläche unter anderem gezielt begangen, um Biotoptypen und eventuell vorhandene Nestbereiche/Bruthöhlen und Bauten zu kartieren.

4.1.2 Räumliche Eingrenzung

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden auch als „UG“ abgekürzt) umfasst die Projektfläche selbst sowie einen 200 m – Puffer um diese herum (Abb. 2).

4.2 Bewertung gemäß § 18 Abs. 4 des NÖ NSchG 2000

In der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung werden sowohl Anhang IV Arten als auch europäischen Vogelarten (sofern sie nicht dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, unterliegen) aufgenommen. Darüber hinaus zählt die Artenschutzverordnung weitere geschützte Arten auf.

Sowohl die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, nachfolgend als FFH-RL abgekürzt) als auch die EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, nachfolgend als VS-RL abgekürzt), definieren in Art. 12 und 13 (FFH-RL) und Art. 5 (VS-RL) Verbote für Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Hierbei sind für das gegenständliche Vorhaben folgende Verbotstatbestände gemäß § 18 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (nachfolgend als NÖ NSchG 2000 abgekürzt) relevant:

- Das Verfolgen, absichtliches Beunruhigen, Fangen, Halten, Verletzen oder Töten von Tieren (§ 18 Abs. 4 Z. 2 NÖ NSchG 2000, betrifft das **Tötungsverbot** gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a bis lit. c der FFHRL und Art. 5 lit. a und b der VS-RL)
- Das Beschädigen, Zerstören oder die Wegnahme von Eiern, Larven, Puppen oder Nestern, der Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten von Tieren (§ 18 Abs. 4 Z. 3 NÖ NSchG 2000, betrifft das **Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und Nestern** gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. d der FFH-RL und Art. 5 lit. b der VS-RL)

- Die Störung der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung angeführten Arten an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten (§ 18 Abs. 4 Z. 4 NÖ NSchG 2000, betrifft das **Störungsverbot** Art. 12 Abs. 1 lit. b der FFH-RL und Art. 5 lit. d der VS-RL)

Zur Beurteilung des gegenständlichen Projektes wird in der vorliegenden Abhandlung der Fachbereich Tiere und deren Lebensräume herangezogen. Hierbei wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 18 Abs. 4 des NÖ NSchG 2000 für relevante Arten im Untersuchungsraum bei der Verwirklichung des Projekts ausgelöst werden.

Im gegenständlichen Bericht werden demgemäß zunächst alle Arten welche namentlich in der NÖ Artenschutzverordnung von 2005 (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung vom Februar 2023) und/oder im Anhang IV der FFH-RL für die Beurteilung herangezogen.

Hinsichtlich der VS-RL beziehen sich die Verbotstatbestände gem. Art. 5 prinzipiell auf sämtliche wildlebende, europäische Vogelarten - also auch auf häufige und weit verbreitete Arten - während die FFH-RL im Gegensatz zur VS-RL kein allgemeines, sondern ein strenges Schutzregime für bestimmte (bedrohte, seltene oder endemische) Arten verlangt. Daher werden neben den in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang I der VS-RL angeführten Arten, alle nachgewiesenen Vogelarten aus dem Untersuchungsgebiet – sofern sie nicht bereits durch die genannten Grundlagen abgedeckt werden – ebenfalls berücksichtigt. Im Sinne einer möglichst problemorientierten Beurteilung werden in der ggst. Abhandlung die vom Projekt betroffenen (aktuelle Nachweise innerhalb des UG) in der Ampelliste mit Kategorie „Gelb“ oder höher geführten (DVORAK et al., 2017) Brutvogelarten näher betrachtet.

Diese Artenabschichtung scheint auch gerechtfertigt, da bei den übrigen Arten aufgrund ihrer Häufigkeit i.d.R. insgesamt kein Störungsausmaß durch ein einzelnes Vorhaben erwartet wird, welches sich erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt. Eine nachfolgende Eingrenzung potenziell vorkommender und somit für dieses Projektvorhaben relevanter Arten basiert auf Literaturrecherchen sowie auf Experteneinschätzungen und aktuellen Nachweisen der TB Raab GmbH.

Zur Abschätzung des lokalen Vorkommens und Gefährdungsgrades werden

- die „Artenliste der Vögel Österreichs“ (Avifaunistische Kommission Österreich 2021),
- der „Österreichische Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG - Berichtszeitraum 2013 bis 2018“ (nachfolgend als Artikel 12 Bericht abgekürzt, Dvorak et al. 2019) sowie
- der „Österreichische Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie und Monitoring gemäß Artikel 11 FFH-Richtlinie - Berichtszeitraum 2013-2018“ (nachfolgend als Artikel 17 abgekürzt, Umweltbundesamt 2020, Ellmauer et al. 2019) und das
- zugehörige „Artikel 17 Webtool“ (ETC/BD & EEA 2018),

herangezogen. Eine eindeutige Auflistung aller abgeschichteten Arten ist den entsprechenden Artkapiteln zu entnehmen.

Weiters erfolgt die Bewertung des Eingriffes durch das gegenständliche Projekt, die Festlegung von Maßnahmen und deren Wirkung auf relevante Arten als Basis für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit nach folgenden Kriterien.

4.3 Bewertung der Sensibilität und Eingriffserheblichkeit

4.3.1 Bewertung der Sensibilität (Ist-Zustand)

Basis für die Bewertung sind Erhebungs- und Archivdaten sowie die Einschätzung über potenzielle Vorkommen anhand von Habitateigenschaften der beanspruchten Flächen. Es erfolgt hierzu eine deskriptive Beschreibung der prüfungsrelevanten Arten. Für die nachfolgende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgt die Bewertung der Sensibilität (Ist-Zustand) der vorkommenden Arten unter Verwendung der Bewertungskriterien gemäß RVS 04.03.15 und Einstufung in vier Kategorien (gering, mäßig, hoch, sehr hoch).

4.3.2 Beurteilung der Eingriffsintensität (Betroffenheit)

Es erfolgt eine textliche Beschreibung der Betroffenheit durch das gegenständliche Projekt und die Bewertung der Eingriffsintensität. Die Beurteilung unter Verwendung der Bewertungskriterien gemäß RVS 04.03.15. wird in einer Tabelle mit der Einstufung in fünf Kategorien (keine, gering, mäßig, hoch, sehr hoch) dargestellt.

4.3.3 Beurteilung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch Verknüpfung der Sensibilität (Ist-Zustand) und der Eingriffsintensität mit Hilfe einer Bewertungsmatrix gemäß RVS 04.03.15 ermittelt (Tabelle 1). Die Eingriffserheblichkeit wird in sechs Kategorien (keine/Verbesserung, sehr gering, gering, mäßig, hoch, sehr hoch) eingestuft und ist Basis für die Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Bewertungsmatrix für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit (RVS 04.03.15, eigene Bearbeitung)

EINGRIFFSERHEBLICHKEIT		Eingriffsintensität				
		keine	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bewertung Ist-Zustand	gering	keine / Verbesserung	sehr gering	gering	gering	gering
	mäßig	keine / Verbesserung	gering	mäßig	mäßig	mäßig
	hoch	keine / Verbesserung	gering	hoch	hoch	hoch
	sehr hoch	keine / Verbesserung	gering	hoch	sehr hoch	sehr hoch

4.4 Naturschutzfachliche Maßnahmen und verbleibenden Auswirkungen

Für jene Arten, die in Ihrer Sensibilität als mäßig (oder darüber) eingestuft werden, erfolgt die weitere Beurteilung hinsichtlich der Auswirkung der erforderlichen Maßnahmen für die abschließende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes.

4.4.1 Maßnahmen und Bewertung der Maßnahmenwirkung

Die Beurteilung der Maßnahmenwirkung erfolgt wieder unter Verwendung der Bewertungskriterien gemäß RVS 04.03.15. und werden mit der Einstufung in fünf Kategorien (keine, gering, mäßig, hoch, sehr hoch) dargestellt.

4.4.2 Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen

Die verbleibende Auswirkung wird durch Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirkung mit Hilfe einer Bewertungsmatrix gemäß RVS 04.03.15 ermittelt (Tabelle 2). Die verbleibenden Auswirkungen werden in sechs Kategorien (Verbesserung, keine/sehr gering, sehr gering, gering, mäßig, hoch, sehr hoch) eingestuft.

Tabelle 2: Bewertungsmatrix für die Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen (RVS 04.03.15, eigene Bearbeitung)

VERBLEIBENDE AUSWIRKUNG		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	gering	keine / sehr gering	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
	mäßig	keine / sehr gering	gering	gering	mäßig	hoch
	hoch	Verbesserung	keine / sehr gering	gering	gering	mäßig
	sehr hoch	Verbesserung	Verbesserung	keine / sehr gering	gering	gering

5 ALLGEMEINER ARTENSCHUTZ

5.1 Tiere und deren Lebensräume

Auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund sind hauptsächlich Tierarten der offenen Feldlandschaft zu erwarten wie z.B. Jagdfasan, Kolkrabe, Nebelkrähe, Mäusebussard und Ringeltaube. Aufgrund der Brachlandschaft besteht auch die Möglichkeit des Vorkommens von gefährdeten oder seltenen Wirbelloser.

In den folgenden Kapiteln ist eine Auflistung aller Schutzgüter, die in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführt werden, ersichtlich. Geschützte Arten, die kein Vorkommen in Österreich aufweisen, sind von der Auflistung ausgenommen. Lokale Vorkommen der Arten wurden auf Basis aktueller Nachweise während der Erhebung am 28.08.2023, sowie auf den „Österreichischen Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie und Monitoring gemäß Artikel 11 FFH-Richtlinie“ (Berichtszeitraum 2013-2018, Umweltbundesamt 2020, Ellmayer et al. 2019) und dem zugehörigen Artikel 17 Webtool (ETC/BD & EEA 2018), beurteilt.

5.2 Schutzgut Vögel

5.2.1 Projektspezifische Artenabgrenzung

Im Folgenden werden alle Vogelarten der NÖ Artenschutzverordnung und/oder Vogelarten, welche im Anhang I der VS-RL angeführt sind, gelistet (Tabelle 3). Arten, für die erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden können sind grau hinterlegt und werden im Sinne einer aussagekräftigen Evaluierung gesondert geprüft.

Anhand der vorliegenden Datengrundlage kann für alle weiteren angeführten und nicht grau hinterlegten Arten angenommen werden, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit im für das Projektvorhaben relevanten Bereich kaum respektiv oder überhaupt nicht vorkommen bzw. negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Tabelle 3: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang I der VS-RL angeführten Arten. Geschützte Arten, die kein Vorkommen in Österreich aufweisen, sind von der Auflistung ausgenommen. Synonyme („Syn.“) des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Für grau unterlegte Arten liegt ein aktueller Nachweis aus dem Zeitraum 2018-2023 vor.

Artnamen (Latein)	Artnamen (Deutsch)	NÖ Artenschutzverordnung	VSRL (Anhang)	Nachweis im Untersuchungsgebiet	Nachweis im Projektgebiet
<i>Buteo rufinus</i>	Adlerbussard	NEIN	I	-	-
<i>Pyrhocorax pyrrhocorax</i>	Alpenkrähe	JA	I	-	-
<i>Calidris alpina schinzii</i>	Alpenstrandläufer-Unterart	NEIN	I	-	-
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	NEIN	I	-	-

<i>Gypaetus barbatus</i>	Bartgeier	NEIN	I	-	-
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	JA	-	-	-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	JA	-	-	-
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	JA	-	-	ja
<i>Lyrurus tetrix tetrix</i> (Syn.: <i>Tetrao tetrix tetrix</i>)	Birkhuhn-Unterart	NEIN	I	-	-
<i>Anser albifrons flavirostris</i>	Blässgans-Unterart	NEIN	I	-	-
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	JA	I	-	-
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	JA	I	-	-
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	NEIN	-	-	-
<i>Dendrocopos syriacus</i> (Syn.: <i>Picoides syriacus</i>)	Blutspecht	JA	I	-	-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	JA	I	-	-
<i>Thalasseus sandvicensis</i> (Syn.: <i>Sterna sandvicensis</i>)	Brandseeschwalbe	JA	I	-	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	JA	-	-	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	JA	I	-	-
<i>Coloeus monedula</i> (Syn.: <i>Corvus monedula</i>)	Dohle	JA	II	-	-
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	NEIN	I	-	-
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	JA	I	-	-
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	JA	-	-	-
<i>Numenius tenuirostris</i>	Dünnschnabel-Brachvogel	JA	I	-	-
<i>Chroicocephalus genei</i> (Syn.: <i>Larus genei</i>)	Dünnschnabelmöwe	JA	I	-	-
<i>Gavia immer</i>	Eistaucher	NEIN	I	-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	JA	I	-	-
<i>Falco eleonora</i>	Eleonorenfalke	NEIN	I	-	-
<i>Alausa arvensis</i>	Feldlerche	NEIN	II	ja	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	NEIN	I	-	-
<i>Phoenicopterus ruber</i>	Flamingo	JA	I	-	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	JA	-	-	-
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	JA	I	-	-
<i>Actitis hypoleucos</i> (Syn.: <i>Tringa hypoleucos</i>)	Flussuferläufer	JA	-	-	-
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	NEIN	I	-	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	JA	-	-	-
<i>Falco rusticolus</i>	Gerfalke	NEIN	I	-	-
<i>Elanus caeruleus</i>	Gleitaar	NEIN	I	-	-
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	JA	I	-	-
<i>Emberiza calandra</i> (Syn.: <i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer	JA	-	-	-
<i>Emberiza caesia</i>	Grauortolan	JA	-	-	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	JA	-	-	--
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	JA	II	-	-
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	NEIN	I	-	-
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	NEIN	-	-	-
<i>Aquila fasciata</i> (Syn.: <i>Hieraetus fasciatus</i>)	Habichtsadler	NEIN	I	-	-
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz	NEIN	I	-	-
<i>Ficedula semitorquata</i>	Halbringschnäpper	NEIN	I	-	-
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	JA	I	-	-
<i>Tetrastes bonasia</i> (Syn.: <i>Bonasa bonasia</i>)	Haselhuhn	NEIN	I	-	-
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	JA	-	-	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	JA	I	-	-
<i>Aquila heliaca</i>	Kaiseradler	NEIN	I	ja	ja
<i>Melanocorypha calandra</i>	Kalanderlerche	JA	I	-	-
<i>Calidris pugnax</i> (Syn.: <i>Philomachus pugnax</i>)	Kampfläufer	JA	II	-	-
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	JA	-	-	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	JA	II	-	-

<i>Zapornia parva</i> (Syn.: <i>Porzana parva</i>)	Kleines Sumpfhuhn	JA	I	-	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	NEIN	I	-	-
<i>Chlamydotis undulata</i>	Kragentrappe	NEIN	I	-	-
<i>Grus grus</i>	Kranich	JA	I	-	-
<i>Pelecanus crispus</i>	Krauskopfpelikan	JA	I	-	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	NEIN	-	-	-
<i>Accipiter brevipes</i>	Kurzfangsperber	NEIN	I	-	-
<i>Calandrella brachydactyla</i>	Kurzzehenlerche	JA	I	-	-
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	JA	I	-	-
<i>Chroicocephalus ridibundus</i> (Syn.: <i>Larus ridibundus</i>)	Lachmöwe	JA	II	-	-
<i>Gelochelidon nilotica</i> (Syn.: <i>Sterna nilotica</i>)	Lachseeschwalbe	JA	I	-	-
<i>Falco biarmicus</i>	Lannerfalke	NEIN	I	-	-
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	JA	I	-	-
<i>Acrocephalus melanopogon</i>	Mariskenhöhrensänger (Mariskensänger)	JA	I	-	-
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	NEIN	I	-	-
<i>Puffinus yelkouan</i>	Mittelmeer-Sturmtaucher	NEIN	I	-	-
<i>Dendrocopos medius</i> (Syn.: <i>Picoides medius</i>)	Mittelspecht	JA	I	-	-
<i>Aegypius monachus</i>	Mönchsgeier	NEIN	I	-	-
<i>Charadrius morinellus</i> (Syn.: <i>Eudromias morinellus</i>)	Mornellregenpfeifer	JA	I	-	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	JA	-	-	-
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	JA	I	-	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	JA	I	-	-
<i>Oenanthe pleschanka</i>	Nonnensteinschmätzer	NEIN	I	-	-
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	JA	I	-	-
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	NEIN	I	-	-
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	JA	I	-	-
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	JA	II	-	-
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	NEIN	I	-	-
<i>Porphyrio porphyrio</i>	Purpurhuhn	JA	I	-	-
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	JA	I	-	-
<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher	JA	I	-	-
<i>Hydroprogne caspia</i> (Syn.: <i>Sterna caspia</i>)	Raubseeschwalbe	JA	I	-	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	JA	-	-	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	NEIN	I	-	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	NEIN	-	-	-
<i>Cursorius cursor</i>	Rennvogel	JA	I	-	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	JA	I	-	-
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	JA	-	-	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	NEIN	I	-	-
<i>Pelecanus onocrotalus</i>	Rosapelikan	JA	I	-	-
<i>Sterna dougallii</i>	Rosenseeschwalbe	JA	I	-	-
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	NEIN	I	-	-
<i>Falco naumanni</i>	Rötelfalke	NEIN	I	-	-
<i>Glareola pratincola</i>	Rotflügel-Brachschwalbe	JA	I	-	-
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	NEIN	I	-	-
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	NEIN	I	-	-
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	JA	-	-	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NEIN	I	-	-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	JA	II	-	-
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	JA	II	-	-
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	JA	I	-	-
<i>Falco cherrug</i>	Sakerfalke (Würgfalke)	NEIN	I	-	-
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	JA	-	-	ja
<i>Polysticta stelleri</i>	Scheckente	NEIN	I	-	-

<i>Clanga clanga</i> (Syn.: <i>Aquila clanga</i>)	Schelladler	NEIN	I	-	-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	NEIN	I	-	-
<i>Neophron percnopterus</i>	Schmutzgeier	NEIN	I	-	-
<i>Bubo scandiacus</i> (Syn.: <i>Nyctea scandiaca</i>)	Schneeeule	NEIN	I	-	-
<i>Clanga pomarina</i> (Syn.: <i>Aquila pomarina</i>)	Schreiadler	NEIN	I	-	-
<i>Ichthyaetus melanocephalus</i> (Syn.: <i>Larus melanocephalus</i>)	Schwarzkopfmöwe	JA	I	-	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	NEIN	I	-	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	JA	I	-	-
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	JA	I	-	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	JA	I	-	-
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	NEIN	I	-	-
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	JA	I	-	-
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	JA	I	-	-
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	JA	I	-	-
<i>Calonectris diomedea</i>	Sepiasturmtaucher	NEIN	I	-	-
<i>Plegadis falcinellus</i>	Sichler	JA	I	-	-
<i>Ardea alba</i> (Syn.: <i>Egretta alba</i> ; <i>Casmoderodius albus</i>)	Silberreiher	JA	I	-	-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	NEIN	I	-	-
<i>Surnia ulula</i>	Sperbereule	NEIN	I	-	-
<i>Curruca nisoria</i> (Syn.: <i>Sylvia nisoria</i>)	Sperbergrasmücke	JA	I	-	-
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingkauz	NEIN	I	-	-
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	JA	-	-	-
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	NEIN	I	-	-
<i>Alectoris graeca</i>	Steinhuhn	NEIN	I	-	-
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel	JA	-	-	-
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	JA	I	-	-
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	NEIN	I	-	-
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	NEIN	I	-	-
<i>Gavia stellata</i>	Sterneltaucher	NEIN	I	-	-
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	JA	II	-	-
<i>Hydrobates pelagicus</i>	Sturmwellenläufer (Sturmschwalbe)	JA	I	-	-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	NEIN	I	-	-
<i>Xenus cinereus</i> (Syn.: <i>Tringa cinerea</i>)	Terekwasserläufer	JA	I	-	-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	JA	I	-	-
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	JA	I	-	-
<i>Uria aalge ibericus</i>	Trottellumme	NEIN	I	-	-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	JA	I	-	-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	JA	II	-	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	JA	-	-	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	NEIN	I	-	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	JA	I	-	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	JA	-	-	-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	NEIN	I	-	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	JA	II	-	-
<i>Chlidonias hybrida</i> (Syn.: <i>Chlidonias hybridus</i>)	Weißbartseeschwalbe	JA	I	-	-
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe	JA	-	-	-
<i>Oxyura leucocephala</i>	Weißkopf-Ruderente	NEIN	I	-	-
<i>Dendrocopos leucotos</i> (Syn.: <i>Picoides leucotos</i>)	Weißrückenspecht	JA	I	-	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	JA	I	-	-
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	NEIN	I	-	-
<i>Hydrobates leucorhous</i> (Syn.: <i>Oceanodroma leucorhoa</i>)	Wellenläufer	JA	I	-	-
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	JA	-	-	-

<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	NEIN	I	-	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	JA	-	-	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	NEIN	I	-	-
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	JA	-	-	-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	JA	I	-	-
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	JA	-	-	-
<i>Hieraaetus pennatus</i>	Zwergadler	NEIN	I	-	-
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel (Zwergrohrdommel)	JA	I	-	-
<i>Hydrocoloeus minutus</i> (Syn.: <i>Larus minutus</i>)	Zwergmöwe	NEIN	I	-	-
<i>Mergellus albellus</i> (Syn.: <i>Mergus albellus</i>)	Zwergsäger	NEIN	I	-	-
<i>Microcarbo pygmaeus</i> (Syn.: <i>Phalacrocorax pygmeus</i>)	Zwergscharbe	NEIN	I	-	-
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	JA	I	-	-
<i>Cygnus columbianus</i> (Syn.: <i>Cygnus bewickii</i> / <i>Cygnus columbianus bewickii</i>)	Zwergschwan	NEIN	I	-	-
<i>Sternula albifrons</i> (Syn.: <i>Sterna albifrons</i>)	Zwergseeschwalbe	JA	I	-	-
<i>Zapornia pusilla</i> (Syn.: <i>Porzana pusilla</i>)	Zwergsumpfhuhn	JA	I	-	-
<i>Tetrax tetrax</i>	Zwergtrappe	NEIN	I	-	-

Weiters liegen Nachweise 8 weitere Arten (Bachstelze, Elster, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube und Turmfalke) vor. Aufgrund ihrer Häufigkeit (Ampelkategorie „Grün“ und/oder Gefährdungstufe ungefährdet („LC“) in der RL Österreich, wird insgesamt für diese Arten kein Störungsausmaß durch das Vorhaben erwartet.

Somit wird im Weiteren auf die 4 Arten Bienenfresser, Feldlerche, Kaiseradler und Schafstelze eingegangen.

5.2.2 Beschreibung des IST-Zustands prüfungsrelevanter Arten

Im Folgenden werden allgemeine Angaben zur Biologie und zur Verbreitung der abgegrenzten Vogelarten (Bienenfresser, Feldlerche, Kaiseradler und Schafstelze) wiedergegeben. Zudem wird die Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Projektvorhaben geprüft.

5.2.2.1 Bienenfresser (*Merops apiaster*)

Habitat

In Europa bewohnt der Bienenfresser weite Flusstäler, Weiden und Kulturland mit Schutzgürteln und verstreuten Bäumen; sonnige Hänge, Wiesen, Kleefelder, Ebenen, strauchige Flussufer und praktisch jedes offene und gut bewaldetes Land. Die Eiablage ist in Europa von Mai bis Juni und die Gelege können zwischen vier und zehn Eier umfassen. Das Nest ist ein Bau, der gelegentlich in flachem oder abfallendem Sandboden, aber häufiger in einer Klippe ausgegraben wird (FRY & BOESMAN 2014, BIRDLIFE INTERNATIONAL 2019). Die Art ist wandernd und überwintert fast ausschließlich in Afrika (SNOW & PERRINS 1998).

Verbreitung

Vorkommen in Europa: In Europa wird die Brutpopulation auf 2.800.000 bis 5.050.000 Paare geschätzt, was 5.600.000 bis 10.100.000 geschlechtsreifen Individuen entspricht (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015). Europa macht ungefähr 40% des globalen Verbreitungsgebiets aus, daher beträgt eine sehr vorläufige Schätzung der globalen Population 14.000.000 bis 25.250.000 geschlechtsreife Individuen, obwohl eine weitere Validierung dieser Schätzung erforderlich ist.

Vorkommen in Österreich: In Österreich ist die Verbreitung des Bienenfressers stark auf das Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich konzentriert, wobei im Burgenland die meisten nachweise gelangen (WENDELIN 2015). Gemäß des aktuellen Artikel 12 Bericht wird die österreichische Population des Bienenfressers mit einem steigendem Bestandstrend auf 1.100-2.200 Brutpaare geschätzt (DVORAK et al. 2019).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Bienenfresser gehört zu jenen Arten, die durch den Schotterabbau und die dadurch entstehenden Steilwände, welche für Bruthöhlen genutzt werden, profitieren. Im östlichen Randbereich befindet sich eine solche Steilwand die Bruthöhlen von Bienenfresser aufweisen (Abb. 6).

Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art

Die Projektfläche stellt im östlichen Randbereich einen Brutlebensraum für den Bienenfresser dar, weshalb Auswirkungen auf Brutvorkommen des Bienenfressers nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall des Bienenfressers können die Verbotstatbestände „Zerstörung von Nestern und Eiern“, sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Tötung“ ist hier nicht relevant.

Unter der Berücksichtigung der Sensibilität (Ist-Zustand), die mit „hoch“ (Brutvorkommen) bewertet wird, und der Eingriffsintensität, die mit „hoch“ (Zerstörung und/oder Störung von Brutlebensraum) bewertet wird, ergibt sich für die Eingriffserheblichkeit der Status: „hoch“.

Aufgrund der hohen Eingriffserheblichkeit ist das Setzen von Maßnahmen notwendig. Unter der Berücksichtigung von den geplanten Maßnahmen (Kapitel 7) ergibt sich eine Maßnahmenwirkung welche als „sehr hoch“ gewertet werden kann. Daraus ergibt sich für die verbleibende Auswirkung ein Status von „gering“, wodurch negative Einflüsse des Vorhabens auf diese Art ausgeschlossen werden können.

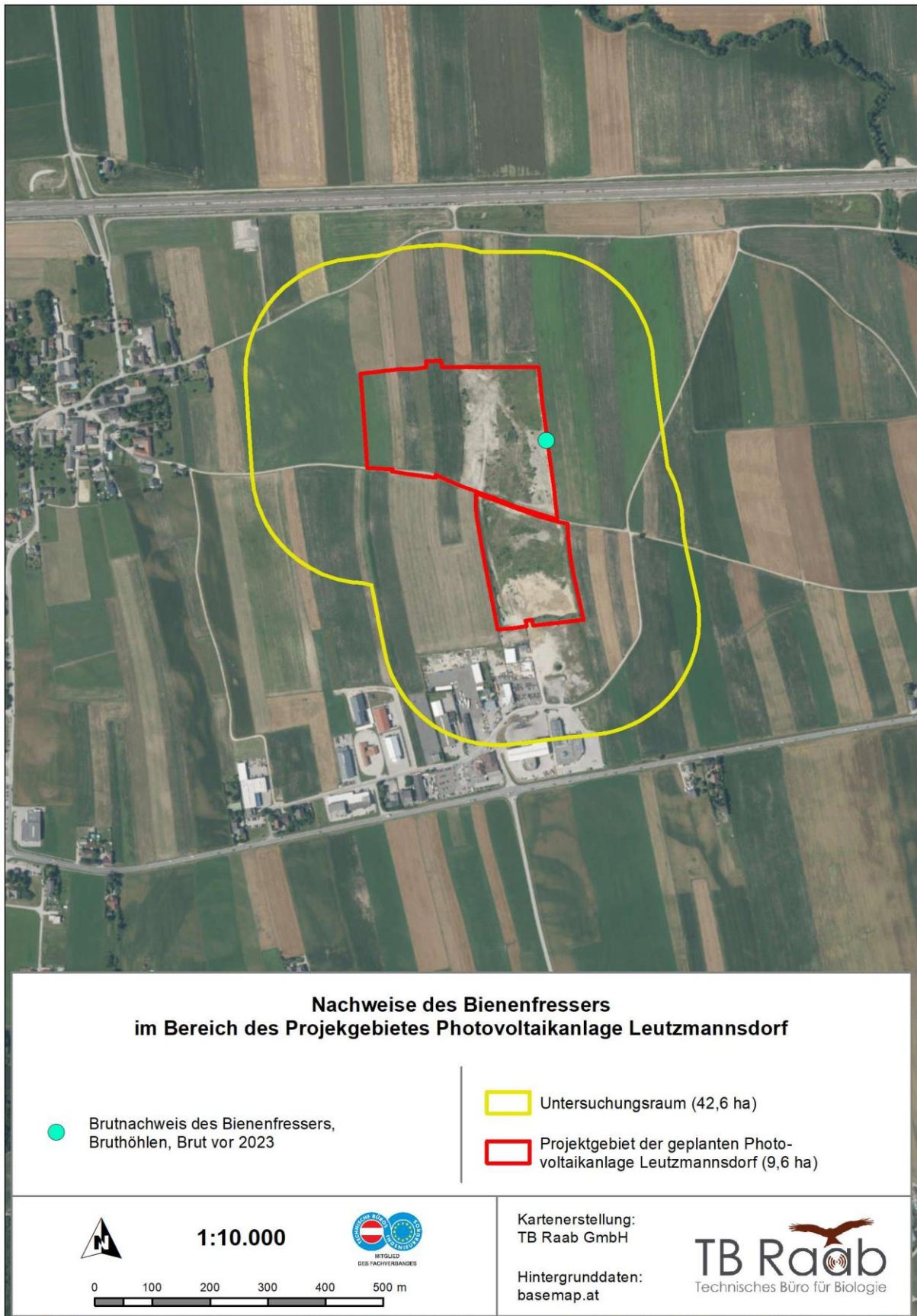


Abb. 6: Nachweise des Bienenfressers im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.

5.2.2.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Habitat

Die Feldlerche kommt in den meisten offenen Lebensräumen vor und hat in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet eine starke Assoziation mit Ackerland, kommt aber auch auf Heide- und Moorland, Wiesen, Grasland, Steppen, Marschrändern, Dünen und sogar in ausgedehnten Waldlichtungen vor. Die Brut erfolgt von Ende März oder Anfang April bis August und September. Die Feldlerchen sind Bodenbrüter und das Nest befindet sich in einer ausgekratzten Kuhle oder einer natürlichen Vertiefung auf dem Boden zwischen kurzer Vegetation, die mit einer dicken Grasschicht gefüllt und von feinerer Vegetation gesäumt ist. Die Feldlerche ernährt sich von wirbellosen Tierchen, Samen und anderem Pflanzenmaterial (DONALD & GARCIA 2014). Die Art zeigt eine Abstufung von vollständig wandernd im Norden und Osten ihres Verbreitungsgebiets hin zu einer ansässigen Art im Süden (SNOW & PERRINS 1998).

Verbreitung

Vorkommen in Europa: In Europa brütet die Feldlerche hauptsächlich in Russland, Polen und Rumänien, mit kleinen, aber relevanten Zahlen auch in Weißrussland, der Ukraine, Frankreich, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Deutschland. Die Art brütet in geringerem Umfang auch in den meisten anderen Ländern Europas. Die europäische Brutpopulation wird auf 43.900.000–65.700.000 Paare geschätzt. Die Brutpopulation in der EU28 wird auf 28.000.000–36.100.000 Paare geschätzt. Die Feldlerche ist in Europa als nicht gefährdet eingestuft (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2021).

Vorkommen in Österreich: Die Feldlerche ist in Österreich weit verbreitet und zählt zu den häufigen Brutvögeln. Sie kommt in allen Bundesländern vor, jedoch ist die Verbreitung in Nord- und Ostösterreich am stärksten. Zur Brutzeit wird die Population auf 90.000–140.000 Brutpaare in Österreich geschätzt (DVORAK et al. 2019).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Feldlerche ist eine Arte des Offenlandes und dadurch im Untersuchungsgebiet vertreten. Während der Begehung konnte die Feldlerche auf der Projektfläche (intensiv bewirtschafteter Acker) nachgewiesen werden (Abb. 7).

Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen stellen nur einen kleinen Teil des Lebensraums, der dieser Art zur Verfügung steht, dar. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Nestern und Eiern“ sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ sind nicht erheblich betroffen. Auch der Verbotstatbestand „Tötung“ ist hier nicht relevant. Unter der Berücksichtigung der Sensibilität (Ist-Zustand), die mit „gering“ bewertet wird, und der Eingriffsintensität, die mit „gering“ bewertet wird, ergibt sich für die Eingriffserheblichkeit der Status: „sehr gering“. Anhand dieser Eingriffserheblichkeit ergibt sich unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirkung, welche als „gering“ gewertet wird, für die verbleibende Auswirkung ein Status von „keine/sehr gering“.

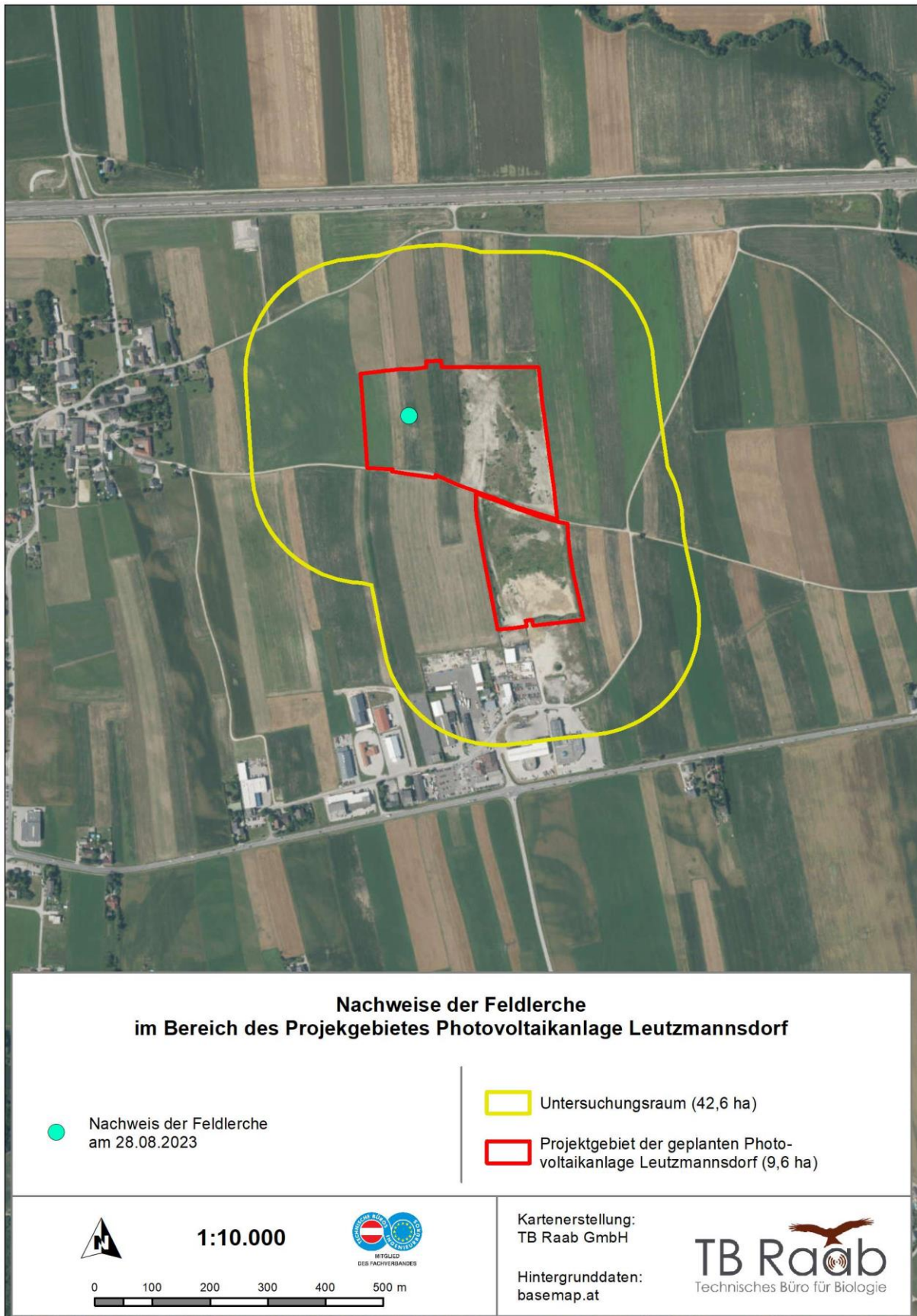


Abb. 7: Nachweise der Feldlerche im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.

5.2.2.3 Kaiseradler (*Aquila heliaca*)

Habitat

Der ursprüngliche Lebensraum des Kaiseradlers ist die Waldsteppe. Da einzelstehende hohe Bäume als Neststandort besonders beliebt sind und auch die Hauptbeutetiere sich in Gebieten mit ursprünglichen Wirtschaftsformen halten konnten, vermochte sich der Kaiseradler lange Zeit auch in der südosteuropäischen Kulturlandschaft zu behaupten. Nur bei stärkerer Beunruhigung und Verfolgung bzw. in dichter vom Menschen besiedelten Gebieten werden als Nistbiotop versteckte und abgelegene Bestände in größeren geschlossenen Waldkomplexen gewählt, die dann vielfach nicht (im pannonischen Gebiet nur ausnahmsweise) in der Ebene, sondern meist recht weit von den Nahrungsbiotopen entfernt an einem Mittelgebirgshang oder -rücken oder in den Auwäldern der pannonischen Tieflandflüsse liegen. In den letzten 25 Jahren kommt es aber auch vermehrt zu Bruten in Windschutzgürteln oder kleineren Feldgehölzen.

Die Hauptnahrung stellt in den meisten Gebieten das Ziesel (*Spermophilus citellus*) dar, in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft spielt es inzwischen aber keine Rolle als Nahrungstier mehr. Stellenweise kann der Hamster (*Cricetus cricetus*) das Ziesel als Hauptbeute ablösen. Das Spektrum reicht von der Feldmaus (*Microtus arvalis*) bis zu halbwüchsigen Hasen (*Lepus europaeus*). Im Burgenland und in Niederösterreich ist der Feldhase bei entsprechendem Angebot die Hauptbeute. Danach folgen Fasan und Hamster. Vögel, Amphibien und Großinsekten spielen in der Nahrungszusammensetzung meist eine untergeordnete Rolle, dagegen kann Aas einen hohen Anteil erreichen. In Österreich können Vögel jedoch ca. 40 % der Beute ausmachen (BIERBAUMER et al. 2011). Zudem hält sich der Kaiseradler im Winter nicht selten an wasservogelreichen Flachgewässern auf. Je nach Gelände und Beutetierart jagt der Kaiseradler sehr unterschiedlich: neben der Ansitzjagd auf nicht sehr hohen Warten (z. B. Strohhaufen) und dem Stoßflug aus dem kreisenden Flug jagt er größere Beutetiere wie Hasen im niederen Jagdflug. Zu den Gefährdungsursachen zählen insbesondere Giftköder, illegale Abschüsse, Stromschlag an Freileitungen und Störungen am Brutplatz. Kollisionen mit Hochspannungsleitungen und Eisenbahnen sowie ähnliche infrastrukturelle Todesursachen nehmen mit der Ausbreitung des Kaiseradlers nach Mitteleuropa zu.

Verbreitung

Vorkommen in Europa: Der Kaiseradler ist ein seltener Brutvogel der weiten Ebenen und Wälder Ost- und Südosteuropas. Nach neuesten Schätzungen liegt der europäische Brutbestand des Kaiseradlers bei 1.900-3.000 Brutpaaren. In Nachbarschaft zu Österreich ist der ungarische und slowakische Bestand von internationaler Bedeutung. In der EU 28 umfasst die Population nach neuesten Schätzungen 270-390 Brutpaare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2021). In der Europäischen Union brütet der Kaiseradler in Ungarn, Österreich, Tschechien, Rumänien, Bulgarien und Griechenland.

Vorkommen in Österreich: Nach der Ansiedlung eines Brutpaares im südmährischen March-Thaya-Winkel im unmittelbarer Grenznähe zu Österreich im Jahr 1997 (HORAL 2011), errichtete im Jahr 1999 das erste Brutpaar seit 190 Jahren in Österreich seinen Horst im nördlichen Burgenland

(persönliche Mitteilung A. RANNER). Seither hat sich der Bestand positiv entwickelt. Trotzdem sind wir noch weit von einer sich selbst erhaltenden Population entfernt; hohe Jungvogelverluste (v.a. durch illegale Verfolgung) machen eine stetige Rekrutierung von Vögeln aus Brutgebieten östlich von Österreich notwendig. Der Brutbestand in Österreich wird auf 11-19 Brutpaare in Niederösterreich und Burgenland geschätzt (DVORAK et al. 2019).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Kaiseradler nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgebiet. Die Telemetriedaten zeigen, dass der Kaiseradler das Gebiet aber nur selten aufsucht. Brutnachweise liegen im Gebiet nicht vor und können weitestgehend ausgeschlossen werden (Abb. 8).

Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen stellen einen kleinen und nicht bedeutenden Lebensraum, der dieser Art zur Verfügung steht, dar. Es ist kein Brutgebiet und relevanter Lebensraum betroffen.

Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Nestern und Eiern“ sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ sind nicht erheblich betroffen. Auch der Verbotstatbestand „Tötung“ ist hier nicht relevant.

Unter der Berücksichtigung der Sensibilität (Ist-Zustand), die mit „gering“ bewertet wird, und der Eingriffsintensität, die mit „gering“ bewertet wird, ergibt sich für die Eingriffserheblichkeit der Status: „sehr gering“.

Anhand dieser Eingriffserheblichkeit ergibt sich unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirkung, welche als „gering“ gewertet wird, für die verbleibende Auswirkung ein Status von „keine/sehr gering“.



Abb. 8: Nachweise des Kaiseradlers im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.

5.2.2.4 Schafstelze (*Motacilla flava*)

Habitat

Die Schafstelze besiedelt eine Reihe von feuchten oder nassen Lebensräumen mit niedriger Vegetation, von feuchten Wiesen, Sümpfen, Uferwiesen, Rieselfeldern und Mooren bis hin zu feuchter Steppe und grasbewachsener Tundra. Im Norden seines Verbreitungsgebiets ist er auch in großen Waldlichtungen zu finden. Er brütet von April bis August. Das Nest besteht aus einer mit Haaren ausgekleideten Grasnapfschale, die auf oder in der Nähe des Bodens in einem flachen Graben angelegt wird. Normalerweise legt er vier bis sechs Eier. Sie ernährt sich von einer Vielzahl wirbelloser Land- und Wassertiere sowie von pflanzlichem Material, insbesondere von Samen. Die Art ist ein fast reiner Wandervogel, wobei die europäischen Populationen in Afrika südlich der Sahara überwintern, während die mittleren und östlichen Populationen hauptsächlich nach Südasien und einige nach Afrika ziehen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2021).

Verbreitung

Vorkommen in Europa: In Europa wird der Brutbestand auf 9.630.000-16.000.000 Paare geschätzt, was 19.300.000-32.100.000 geschlechtsreifen Individuen entspricht. Europa macht ca. 30 % des weltweiten Verbreitungsgebiets aus, so dass eine sehr vorläufige Schätzung der weltweiten Populationsgröße 64.000.000-107.000.000 geschlechtsreife Individuen ergibt, obwohl diese Schätzung noch weiter validiert werden muss. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2021).

Vorkommen in Österreich: In Österreich ist die Schafstelze ein etwas zerstreuter vorkommender Brutvogel. Die Art konzentriert sich vor allem im Osten Österreichs und besiedelt Teile des Burgenlands und Niederösterreichs jedoch kommt er auch vereinzelt in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg vor. Nach aktuellem Stand wird der österreichische Bestand mit 900-1.300 Brutpaaren beziffert. Der kurzfristige Bestandstrend wird als rückgängig, der langfristige Bestandstrend als unbekannt eingestuft (DVORAK et al. 2019).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Schafstelze ist eine Arte des Offenlandes und dadurch im Untersuchungsgebiet vertreten. Während der Begehung konnte die Schafstelze auf der Projektfläche (intensiv bewirtschafteter Acker bzw. auf der Fettwiese) nachgewiesen werden (Abb. 9).

Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen stellen einen kleinen Teil des Lebensraums, der dieser Art zur Verfügung steht, dar. Es ist kein Brutgebiet betroffen. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Nestern und Eiern“ sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ sind nicht erheblich betroffen. Auch der Verbotstatbestand „Tötung“ ist hier nicht relevant. Unter der Berücksichtigung der Sensibilität (Ist-Zustand), die mit „gering“ bewertet wird, und der Eingriffsintensität, die mit „gering“ bewertet wird, ergibt sich für die Eingriffserheblichkeit der Status: „sehr gering“. Anhand dieser Eingriffserheblichkeit ergibt sich unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirkung, welche als „gering“ gewertet wird, für die verbleibende Auswirkung ein Status von „keine/sehr gering“.

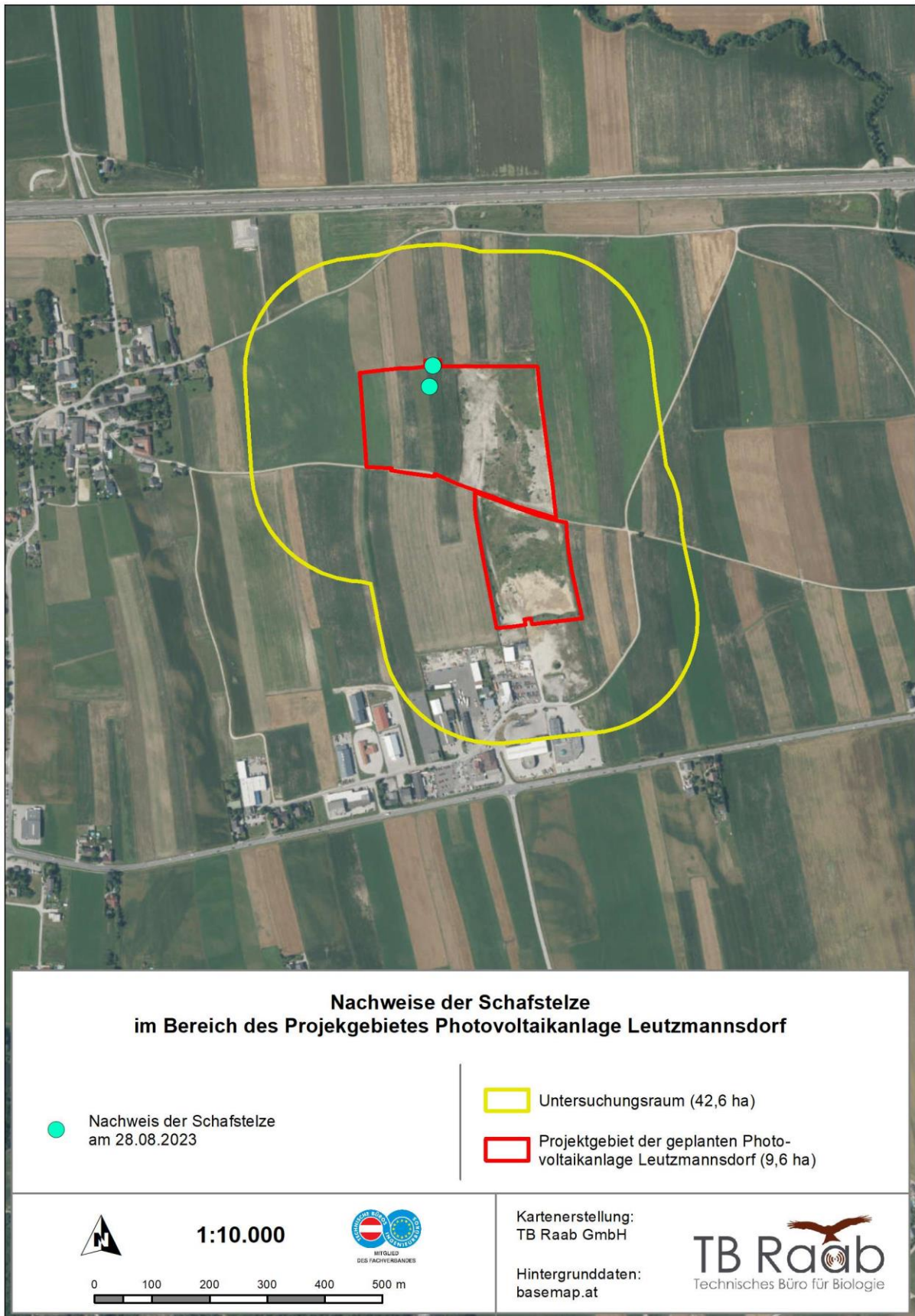


Abb. 9: Nachweise der Schafstelze im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.

5.2.3 Beurteilung prüfungsrelevanter Arten

Aufgrund der momentanen Bewirtschaftung bzw. Nutzung der vom Vorhaben betroffenen Fläche und durch das Setzen von geeigneten Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die 4 Arten Bienenfresser, Feldlerche, Kaiseradler und Schafstelze weitestgehend ausgeschlossen werden. Um strukturreiche Lebensräume wie z.B. bestehende Hecken und Steilwände (potenzielle Brutgebiete) für Arten, wie z.B. den Bienenfresser nicht zu verlieren werden im Kapitel 7 Maßnahmen zur Erhaltung gesetzt.

5.3 Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse)

5.3.1 Projektspezifische Artenabgrenzung

In der folgenden Tabelle 4 ist eine Auflistung aller Schutzgüter aus der Klasse der Säugetiere (ohne Fledermäuse). Arten, für die erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden können sind grau hinterlegt und werden im Sinne einer aussagekräftigen Evaluierung gesondert geprüft.

Anhand der vorliegenden Datengrundlage kann für alle weiteren angeführten und nicht grau hinterlegten Arten angenommen werden, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit im für das Projektvorhaben relevanten Bereich kaum respektiv oder überhaupt nicht vorkommen bzw. negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Tabelle 4: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Säugetierarten (ohne Fledermäuse). Geschützte Arten, die kein Vorkommen in Österreich aufweisen, sind von der Auflistung ausgenommen Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Beurteilungen des Vorkommens basieren auf dem Österreichischen Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie sowie dem entsprechenden „Article 17 Web Tool“. Nachweise 2018-2023.

Familie	Artnamen (Deutsch)	Artnamen (Latein)	NÖ Artenschutzverordnung	FFH-RL	Nachweis im Untersuchungsgebiet	Nachweis im Projektgebiet
Schläfer (Gliridae)	alle Arten außer Siebenschläfer und Gartenschläfer	Alle außer <i>Glis glis</i> und <i>Eliomys quercinus</i>	JA		-	-
Langschwanzmäuse (Muridae)	Zwergmaus	<i>Micromys minutus</i>	JA	NEIN	-	-
Hörnchen (Sciuridae)	Europäisches Ziesel	<i>Spermophilus citellus</i> (<i>Citellus citellus</i>)	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Biber (Castoridae)	Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	JA	Anhang 2, 4 + 5	-	-
Wühler (Cricetidae)	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	JA	Anhang 4 + 5	-	-
Wühlmausarten (Microtidae)	Pannonische Sumpfmaus (Sumpfwühlmaus)	<i>Microtus oeconomus mehelyi</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Wühlmausarten (Microtidae)	Tatra-Kleinwühlmaus	<i>Microtus tatricus</i> (<i>Pitymys tatrius</i>)	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
Hüpfmäuse (Zapodidae)	(Wald-)Birkenmaus (Streifenhüpfmaus)	<i>Sicista betulina</i>	JA	Anhang 4	-	-
Hunde (Canidae)	Wolf	<i>Canis lupus</i>	NEIN	Anhang 2, 4 + 5	-	-

Bären (Ursidae)	Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
Marder (Mustelidae)	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
Marder (Mustelidae)	Steppeniltis	<i>Mustela eversmanii</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
Katzen (Felidae)	Europäische Wildkatze (Europäische Waldkatze)	<i>Felis silvestris</i>	NEIN	Anhang 4	-	-
Katzen (Felidae)	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	NEIN	Anhang 2, 4 + 5	-	-

Darüber hinaus konnten bei Erhebungen des TB Raabs weitere Säugetierarten (Feldhase, Feldmaus und Reh) beobachtet werden. Da diese Arten gemäß IUCN allesamt als nicht gefährdet (LC) eingestuft wurden und einen stabilen Populationstrend aufweisen, können erhebliche Auswirkungen durch ein einzelnes Vorhaben ausgeschlossen werden.

Somit konnten im Untersuchungsgebiet und im Projektgebiet keine wertbestimmten bzw. hochgradig gefährdeten Säugetierarten (ohne Fledermäuse) nachgewiesen werden.

5.4 Schutzgut Reptilien

5.4.1 Projektspezifische Artenabgrenzung

In der folgenden Tabelle 5 ist eine Auflistung aller Schutzgüter aus der Klasse der Reptilien. Arten, für die erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden können sind grau hinterlegt und werden im Sinne einer aussagekräftigen Evaluierung gesondert geprüft.

Anhand der vorliegenden Datengrundlage kann für alle weiteren angeführten und nicht grau hinterlegten Arten angenommen werden, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit im für das Projektvorhaben relevanten Bereich kaum respektiv oder überhaupt nicht vorkommen bzw. negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Tabelle 5: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Reptilien. Geschützte Arten, die kein Vorkommen in Österreich aufweisen, sind von der Auflistung ausgenommen. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Beurteilungen des Vorkommens basieren auf den Österreichischen Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie sowie dem entsprechenden „Article 17 Web Tool“. Nachweise 2018-2023.

Familie	Artnamen (Deutsch)	Artnamen (Latein)	NÖ Artenschutzverordnung	FFH-RL	Nachweis im Untersuchungsgebiet	Nachweis im Projektgebiet
Echte Eidechsen (<i>Lacertidae</i>)	Bergeidechse	<i>Zootoca vivipara vivipara (Lacerta viviparia)</i>	JA	NEIN	-	-
Echte Eidechsen (<i>Lacertidae</i>)	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	JA	Anhang 4	-	-
Echte Eidechsen (<i>Lacertidae</i>)	Smaragdeidechse (Östliche Smaragdeidechse)	<i>Lacerta viridis</i>	JA	Anhang 4	-	-
Echte Eidechsen (<i>Lacertidae</i>)	Mauereidechse	<i>Podacris muralis</i>	JA	NEIN	-	-

Echte Eidechsen (<i>Lacertidae</i>)	Kroatische Gebirgseidechse	<i>Lacerta horvathi</i> (<i>Iberolacerta horvathi</i>)	NEIN	Anhang 4	-	-
Nattern (<i>Colubridae</i>)	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	JA	Anhang 4	-	-
Nattern (<i>Colubridae</i>)	Äskulapnatter	<i>Elaphe longissima</i> (<i>Zamenis longissimus</i>)	JA	Anhang 4	-	-
Nattern (<i>Colubridae</i>)	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	JA	NEIN	-	-
Nattern (<i>Colubridae</i>)	Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	JA	NEIN	-	-
Vipern (<i>Viperidae</i>)	Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	JA	NEIN	-	-
Vipern (<i>Viperidae</i>)	Europäische Hornotter	<i>Vipera ammodytes</i>	NEIN	Anhang 4	-	-
Neuwelt- Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>)	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i> (<i>Mauremys orbicularis</i>)	JA	Anhang 2 + 4	-	-

Im Untersuchungsgebiet und im Projektgebiet konnten keine wertbestimmten bzw. hochgradig gefährdeten Reptilienarten nachgewiesen werden.

5.5 Schutzgut Amphibien

5.5.1 Projektspezifische Artenabgrenzung

In der folgenden Tabelle 6 ist eine Auflistung aller Schutzgüter aus der Klasse der Amphibien. Arten, für die erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden können sind grau hinterlegt und werden im Sinne einer aussagekräftigen Evaluierung gesondert geprüft.

Anhand der vorliegenden Datengrundlage kann für alle weiteren angeführten und nicht grau hinterlegten Arten angenommen werden, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit im für das Projektvorhaben relevanten Bereich kaum respektiv oder überhaupt nicht vorkommen bzw. negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Tabelle 6: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Amphibien (Lurche). Geschützte Arten, die kein Vorkommen in Österreich aufweisen, sind von der Auflistung ausgenommen. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Beurteilungen des Vorkommens basieren auf den Österreichischen Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie sowie dem entsprechenden „Article 17 Web Tool“. Nachweise 2018-2023.

Familie	Artnamen (Deutsch)	Artnamen (Latein)	NÖ Artenschutz- verordnung	FFH-RL	Nachweis im Untersuchungs- gebiet	Nachweis im Projektgebiet
Echte Salamander und Molche (<i>Salamandridae</i>)	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	JA	Anhang 4	-	-
Echte Salamander und Molche (<i>Salamandridae</i>)	Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	JA	NEIN	-	-
Echte Salamander und Molche (<i>Salamandridae</i>)	Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	JA	NEIN	-	-
Echte Salamander und Molche (<i>Salamandridae</i>)	Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	JA	NEIN	-	-
Echte Salamander und Molche (<i>Salamandridae</i>)	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i> (<i>Triturus cristatus cristatus</i>)	JA	Anhang 2 + 4	-	-

Echte Salamander und Molche (<i>Salamandridae</i>)	Alpenkammmolch	<i>Triturus carnifex</i> (<i>Triturus cristatus carnifex</i>)	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Echte Salamander und Molche (<i>Salamandridae</i>)	Donaukammmolch	<i>Triturus dobrogicus</i> (<i>Triturus cristatus dobrogicus</i>)	JA	Anhang 4	-	-
Unken (<i>Bombina</i>)	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Unken (<i>Bombina</i>)	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	JA	Anhang 4	-	-
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	JA	Anhang 4	-	-
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	JA	Anhang 4	-	-
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	JA	Anhang 5	-	-
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)	Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	JA	Anhang 5	-	-
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i> (<i>Bufo calamita</i>)	JA	Anhang 4	-	-
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)	Wechselkröte	<i>Bufo</i> (<i>Bufo</i>) <i>viridis</i>	JA	Anhang 4	-	-
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	JA	NEIN	-	-
Krötenfrösche (<i>Pelobatidae</i> ; <i>Pelobatoidea</i>)	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	JA	Anhang 4	-	-
Laubfrösche (<i>Hylidae</i>)	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	JA	Anhang 4	-	-

Im Untersuchungsgebiet und im Projektgebiet konnten keine wertbestimmten bzw. hochgradig gefährdeten Amphibienarten nachgewiesen werden.

5.6 Schutzgut Invertebrata (Schmetterlinge – Tagfalter)

5.6.1 Projektspezifische Artenabgrenzung

In der folgenden Tabelle 7 ist eine Auflistung aller Schutzgüter aus der Klasse der Invertebrata (Schmetterlinge – Tagfalter). Arten, für die erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden können sind grau hinterlegt und werden im Sinne einer aussagekräftigen Evaluierung gesondert geprüft.

Anhand der vorliegenden Datengrundlage kann für alle weiteren angeführten und nicht grau hinterlegten Arten angenommen werden, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit im für das Projektvorhaben relevanten Bereich kaum respektiv oder überhaupt nicht vorkommen bzw. negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Tabelle 7: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Tagfalter. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Nachweise 2018-2023.

Artnamen (Deutsch)	Artnamen (Latein)	NÖ Artenschutzverordnung	FFH-RL	Nachweis im Untersuchungsgebiet	Nachweis im Projektgebiet
Apollofalter	<i>Paranassius apollo</i>	JA	NEIN	-	-
Schwarzer Apollofalter	<i>Paranassius mnemosyne</i>	JA	NEIN	-	-
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>	JA	Anhang 4	-	-
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	JA	NEIN	-	-
Segelfalter	<i>Iphiclides podalirius</i>	JA	NEIN	-	-
Lorckovic's Tintenfleck-Weißling	<i>Leptidea morsei major</i>	JA	NEIN	-	-
Östlicher Senf-Weißling	<i>Leptidea morsei</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
Hochmoor-Gelbling	<i>Colias palaeno</i>	JA	NEIN	-	-
Orangegrüner Gelbling	<i>Colias chrysotheme</i>	JA	NEIN	-	-
Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Hufeisenklee-Gelbling	<i>Colias alfacariensis</i>	JA	NEIN	-	-
Südöstlicher Weißling	<i>Pieris mannii</i>	JA	NEIN	-	-
Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	JA	NEIN	-	-
Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura illia</i>	JA	NEIN	-	-
Kleiner Eisvogel	<i>Limenitis camilla</i>	JA	NEIN	-	-
Großer Eisvogel	<i>Limenitis populi</i>	JA	NEIN	-	-
Blauschwarzer Eisvogel	<i>Limenitis reducta</i>	JA	NEIN	-	-
Schwarzer Trauerfalter	<i>Neptis rivularis</i>	JA	NEIN	-	-
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	JA	NEIN	-	-
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	JA	NEIN	-	-
Saumfleck-Perlmutterfalter	<i>Brenthis hecate</i>	JA	NEIN	-	-
Mädesüß-Perlmutterfalter	<i>Brenthis ino</i>	JA	NEIN	-	-
Hochmoor-Perlmutterfalter	<i>Boloria aquilonaris</i>	JA	NEIN	-	-
Natterwurz-Perlmutterfalter	<i>Clossiana titania</i>	JA	NEIN	-	-
Randring-Perlmutterfalter	<i>Proclissiana eunomia</i>	JA	NEIN	-	-
Flockenblumen-Scheckenfalter	<i>Melitaea phoebe</i>	JA	NEIN	-	-
Roter Scheckenfalter	<i>Melitaea didyma</i>	JA	NEIN	-	-
Bräunlicher Scheckenfalter	<i>Melitaea trivia</i>	JA	NEIN	-	-
Baldrian-Scheckenfalter	<i>Melitaea diamina</i>	JA	NEIN	-	-
Eschen (Veilchen)-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Goldener (Skabiosen)-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	JA	NEIN	-	-
Großer Waldportier	<i>Hipparchia fagi</i>	JA	NEIN	-	-
Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyone</i>	JA	NEIN	-	-
Ockerbindiger Samtfalter	<i>Hipparchia semele</i>	JA	NEIN	-	-
Eisenfarbige Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>	JA	NEIN	-	-
Berghexe, Felsenfalter	<i>Chazara briseis</i>	JA	NEIN	-	-
Rotbinden-Samtfalter	<i>Arethusana arethusana</i>	JA	NEIN	-	-
Kleines Ochsenauge	<i>Hyponephele lycaon</i>	JA	NEIN	-	-
Moorwiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedipus</i>	JA	NEIN	-	-
Großes Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha tullia</i>	JA	NEIN	-	-
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	JA	Anhang 4	-	-
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	JA	Anhang 4	-	-
Pflaumen-Zipfelfalter	<i>Fixseni pruni</i>	JA	NEIN	-	-
Ulmen-Zipfelfalter	<i>Satyrrium w-album</i>	JA	NEIN	-	-
Kreuzdorn-Zipfelfalter	<i>Satyrrium spini</i>	JA	NEIN	-	-
Brauner Eichen-Zipfelfalter	<i>Satyrrium ilicis</i>	JA	NEIN	-	-
Kleiner Schlehen-Zipfelfalter	<i>Satyrrium acaciae</i>	JA	NEIN	-	-

Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Großer Feuerfalter - Unterart	<i>Lycaena dispar rutilus</i>	JA	NEIN	-	-
Feuerfalter	<i>Lycaena sp</i>			-	-
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
Dukaten-Feuerfalter	<i>Lycaena virgaurea</i>	JA	NEIN	-	-
Violetter Feuerfalter	<i>Lycaena alciphron alciphron</i>	JA	NEIN	-	-
Lilagold-Feuerfalter	<i>Lycaena hippothoe</i>	JA	NEIN	-	-
Kleiner Alpen-Bläuling	<i>Cupido osiris</i>	JA	NEIN	-	-
Südlicher Kurzschwänziger Bläuling	<i>Everes alcetas</i>	JA	NEIN	-	-
Östlicher Kurzschwänziger Bläuling	<i>Everes decoloratus</i>	JA	NEIN	-	-
Quendel-Bläuling	<i>Pseudophilotes schiffermülleri</i>	JA	NEIN	-	-
Fetthenne-Bläuling	<i>Scolitantides orion</i>	JA	NEIN	-	-
Alexis (Großpunkt)-Bläuling	<i>Glaucopsyche alexis</i>	JA	NEIN	-	-
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	JA	Anhang 4	-	-
Heller Ameisenbläuling	<i>Maculinea telejus</i>	JA	NEIN	-	-
Dunkler Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithos</i>	JA	NEIN	-	-
Kronwicken-Bläuling	<i>Lycaeides argyrognomon</i>	JA	NEIN	-	-
Storchschnabel-Bläuling	<i>Eumedonia eumedon</i>	JA	NEIN	-	-
Hochmoor-Bläuling	<i>Vacciniina optilete</i>	JA	NEIN	-	-
Weißdolch-Bläuling	<i>Agrodiaetus damon</i>	JA	NEIN	-	-
Östlicher Esparsetten-Bläuling	<i>Agrodiaetus adametus</i>	JA	NEIN	-	-
Wundklee-Bläuling	<i>Plebicula dorylas</i>	JA	NEIN	-	-
Vogelwicken (Prächtiger)-Bläuling	<i>Plebicula amanda</i>	JA	NEIN	-	-
Esparsetten-Bläuling	<i>Plebicula thersites</i>	JA	NEIN	-	-
Silbergrüner Bläuling	<i>Lysandra coridon</i> (Syn.: <i>Polyommatus coridon</i>)	JA	NEIN	-	-
Himmelblauer Bläuling	<i>Lysandra bellargus</i>	JA	NEIN	-	-
Zahnflügel-Bläuling	<i>Meleageria daphnis</i>	JA	NEIN	-	-
Mattscheckiger Braun-Dickkopf	<i>Thymelicus acteon</i>	JA	NEIN	-	-
Malven-Dickkopf	<i>Carcharodus alceae</i>	JA	NEIN	-	-
Bergziest-Dickkopf	<i>Carcharodus lavatherae</i>	JA	NEIN	-	-
Heilziest-Dickkopf	<i>Carcharodus flocciferus</i>	JA	NEIN	-	-
Roter (Wiesenknopf)-Würfeldickkopf	<i>Spialia sertorius</i>	JA	NEIN	-	-
Steppenheiden-Würfeldickkopf	<i>Pygus frittilarius</i>	JA	NEIN	-	-

Im Untersuchungsgebiet und im Projektgebiet konnten 3 weitere Tagfalterarten kartiert werden. Hierbei handelt es sich um den Hauhechel-Bläuling, den Östlichen Resedafalter und den Rüsselzünsler (sp.). Nur der Hauhechel-Bläuling ist auf der Roten Liste Österreichs geführt, jedoch als nicht gefährdet eingestuft. Somit wurden keine weiteren wertbestimmten bzw. hochgradig gefährdeten Tagfalterarten nachgewiesen, weswegen im Folgenden nur auf den kleinen Feuerfalter weiter eingegangen wird.

5.6.2 Beschreibung des IST-Zustands prüfungsrelevanter Arten

Im Folgenden werden allgemeine Angaben zur Biologie und zur Verbreitung der abgegrenzten Art (Feuerfalter) wiedergegeben. In diesem Fall handelt es sich um den kleinen Feuerfalter. Zudem wird die Betroffenheit der Art durch das Projektvorhaben geprüft.

5.6.2.1 Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*)

Habitat

Der Kleine Feuerfalter bewohnt eine Reihe unterschiedlicher Lebensräume. Er bevorzugt offene oder locker bewachsene Landschaften. Man trifft diese tagaktiven Schmetterlinge unter anderem auf Brachen, Ruderalflächen, Binnendünen, Sandgruben und in anderen sandigen Gebieten an, also beispielsweise auch auf Heideflächen. Darüber hinaus bewohnen sie mitunter Wegränder.

Verbreitung

Vorkommen in Europa: Der Kleine Feuerfalter ist ein Bewohner eines großen Gebiets in der nördlichen Hemisphäre. Er kommt nicht nur in fast ganz Europa vor, sondern auch im nordöstlichen Teil Nordamerikas sowie in Nordafrika und in den gemäßigten Zonen Asiens bis hin nach Japan.

Vorkommen in Österreich: In Österreich ist der kleine Feuerfalter weit verbreitet und kann immer wieder beobachtet werden. Im Jahr 2022 gehörte der kleine Feuerfalter zu den Top 4 der meistgemeldeten Tagfalterarten (BLÜHENDES ÖSTERREICH 2023).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Kleine Feuerfalter konnte im Nordöstlichen Bereich der Projektfläche (Ruderalflur) nachgewiesen werden (Abb. 10).

Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen stellen einen kleinen Teil des Lebensraums, der dieser Art zur Verfügung steht, dar. Aufgrund des starken Rückgangs von geeigneten Lebensräumen vor allem für Schmetterlinge ist kleine Flächen oftmals sehr wichtig. Somit ist der Verbotstatbestand „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ betroffen. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Nestern und Eiern“ sowie „Tötung“ sind hier nicht relevant.

Unter der Berücksichtigung der Sensibilität (Ist-Zustand), die mit „mäßig“ bewertet wird, und der Eingriffsintensität, die mit „mäßig“ bewertet wird, ergibt sich für die Eingriffserheblichkeit der Status: „mäßig“.

Aufgrund der Eingriffserheblichkeit ist das Setzen von Maßnahmen notwendig. Unter der Berücksichtigung von den geplanten Maßnahmen (Kapitel 7) ergibt sich eine Maßnahmenwirkung welche als „sehr hoch“ gewertet werden kann (Erhalt bzw. Schaffen von Lebensraum). Daraus ergibt sich für die verbleibende Auswirkung ein Status von „gering“, wodurch negative Einflüsse des Vorhabens auf diese Art ausgeschlossen werden können.

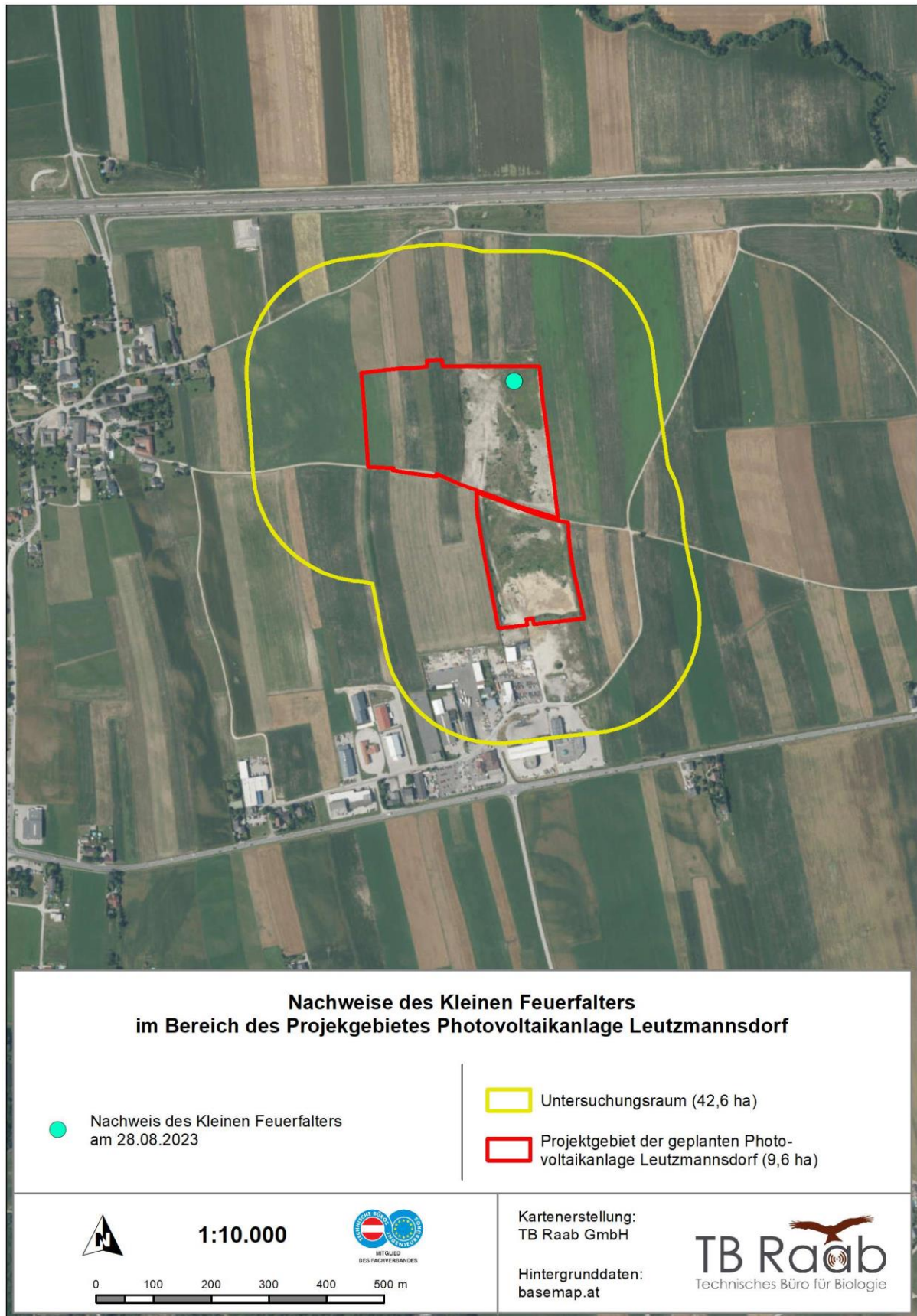


Abb. 10: Nachweise des Kleinen Feuerfalters im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.

5.6.3 Beurteilung prüfungsrelevanter Arten

Das Untersuchungsgebiet und die Projektfläche stellt kein Primärhabitat für Tagfalter dar. Für geschützte Arten dieser Tiergruppe sind im Gebiet extensiv genutzte Standorte wie Ruderalflächen Trockenrasenfragmente, Sukzessionsflächen und lichte, offene und strukturierte Wald(rand)bereiche relevant, weswegen das Vorkommen auf der Projektfläche in manchen Teilen (sekundärer Trockenrasen, Ruderalflur trockener Standort) nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Planungsunterlagen und der gesetzten Maßnahmen (Kapitel 7) werden relevante Bereiche erhalten. Weitere Maßnahmen sind daher grundsätzlich nicht erforderlich.

5.7 Schutzgut Invertebrata (Heu- und Fangschrecken)

5.7.1 Projektspezifische Artenabgrenzung

In der folgenden Tabelle 8 ist eine Auflistung aller Schutzgüter aus der Klasse der Heu- und Fangschrecken. Arten, für die erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden können sind grau hinterlegt und werden im Sinne einer aussagekräftigen Evaluierung gesondert geprüft.

Anhand der vorliegenden Datengrundlage kann für alle weiteren angeführten und nicht grau hinterlegten Arten angenommen werden, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit im für das Projektvorhaben relevanten Bereich kaum respektiv oder überhaupt nicht vorkommen bzw. negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Tabelle 8: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Heu- und Fangschreckenarten. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Nachweise 2018-2023.

Artnamen (Deutsch)	Artnamen (Latein)	NÖ Artenschutzverordnung	FFH-RL	Nachweis im Untersuchungsgebiet	Nachweis im Projektgebiet
Gottesanbeterin	<i>Mantis religiosa</i>	JA	NEIN	-	-
Wantschaftschrecke	<i>Polysarcus denticauda</i>	JA	NEIN	-	-
Kurzflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus dorsalis</i>	JA	NEIN	-	-
Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>	JA	NEIN	-	-
Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	JA	NEIN	-	-
Südliche Beißschrecke	<i>Platycleis affinis</i>	JA	NEIN	-	-
Steppen-Beißschrecke	<i>Platycleis montana</i>	JA	NEIN	-	-
Kleine Beißschrecke	<i>Tessellana veyseli</i> (<i>Platycleis vittata</i> , <i>Platycleis veyseli</i>)	JA	NEIN	-	-
Kurzflügelige Beißschrecke	<i>Platycleis brachyptera</i>	JA	NEIN	-	-
Große Sägeschrecke	<i>Saga pedo</i>	JA	Anhang 4	-	-
Steppen-Sattelschrecke	<i>Ephippiger ephippiger</i>	JA	NEIN	-	-
Steppengrille	<i>Melanogryllus desertus</i>	JA	NEIN	-	-
Sumpfgrielle	<i>Pteronemobius heydenii</i>	JA	NEIN	-	-
Türks Dornschröcke	<i>Tetrix tuerki</i>	JA	NEIN	-	-
Pfaendlers Grabschrecke	<i>Xya pfaendleri</i>	JA		-	-
Gewöhnliche Gebirgsschrecke	<i>Podisma pedestris</i>	JA	NEIN	-	-

Flügellose Knarschrecke	<i>Micropodisma salamandra</i>	JA	NEIN	-	-
Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamus italicus</i>	JA	NEIN	-	-
Kreuzschrecke	<i>Oedaleus decorus</i>	JA	NEIN	-	-
Pferdeschrecke	<i>Celes variabilis</i>	JA	NEIN	-	-
Blaüflügelige Sandschrecke	<i>Sphingonotus caeruleus</i>	JA	NEIN	-	-
Grüne Strandschrecke	<i>Aiolopus thalassinus</i>	JA	NEIN	-	-
Lauschschrecke	<i>Parapleurus alliaceus</i>	JA	NEIN	-	-
Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	JA	NEIN	-	-
Ungarische Nasenschrecke	<i>Acrida hungarica</i>	JA	NEIN	-	-
Kleine Höckerschrecke	<i>Arcyptera microptera</i>	JA	NEIN	-	-
Südosteuropäischer Grashüpfer (Östlicher Kreuzgrashüpfer)	<i>Dociostaurus brevicollis</i>	JA	NEIN	-	-
Felsgrashüpfer	<i>Omocestus petraeus</i>	JA	NEIN	-	-
Schwarzfleckiger Grashüpfer	<i>Stenobothrus nigromaculatus</i>	JA	NEIN	-	-
Kleiner Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus stigmaticus</i>	JA	NEIN	-	-
Südlicher Grashüpfer	<i>Stenobothrus fischeri</i>	JA	NEIN	-	-
Zubowskis Grashüpfer	<i>Stenobothrus (Stenobothrodes) eurasius</i>	JA	NEIN	-	-
Zwerggrashüpfer	<i>Stenobothrus crassipes</i>	JA	NEIN	-	-
Bunter Alpengrashüpfer	<i>Stenobothrus rubicundulus</i>	JA	NEIN	-	-
Langfühlige Keulenschrecke	<i>Myrmeleotetix antennatus</i>	JA	NEIN	-	-
Kiesbank-Grashüpfer	<i>Chorthippus pullus</i>	JA	NEIN	-	-
Sumpfgashüpfer	<i>Chorthippus montanus</i>	JA	NEIN	-	-
	<i>Apteromantis aptera</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Baetica ustulata</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Brachytrupes megacephalus</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Isophya costata</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Isophya harzi</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Isophya stysi</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Myrmecophilus baronii</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Odontopodisma rubripes</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Paracaloptenus caloptenoides</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Pholidoptera transsylvanica</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-

Im Untersuchungsgebiet und im Projektgebiet konnten keine wertbestimmten bzw. hochgradig gefährdeten Heu- und Fangschreckenarten nachgewiesen werden.

Das Untersuchungsgebiet und die Projektfläche stellt kein Primärhabitat für diese Tiergruppe dar. Jedoch kann das Vorkommen, auf der Projektfläche in manchen Teilen (sekundärer Trockenrasen, Ruderalflur trockener Standort) nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Aufgrund der Planungsunterlagen und der gesetzten Maßnahmen (Kapitel 7) werden relevante Bereiche, die einen potenziellen Lebensraum darstellen, erhalten. Weitere Maßnahmen sind daher grundsätzlich nicht erforderlich.

5.8 Schutzgut Invertebrata (Libellen)

5.8.1 Projektspezifische Artenabgrenzung

In der folgenden Tabelle 9 ist eine Auflistung aller Schutzgüter aus der Klasse der Libellen. Arten, für die erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden können sind grau hinterlegt und werden im Sinne einer aussagekräftigen Evaluierung gesondert geprüft. Anhand der vorliegenden Datengrundlage kann für alle weiteren angeführten und nicht grau

hinterlegten Arten angenommen werden, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit im für das Projektvorhaben relevanten Bereich kaum respektiv oder überhaupt nicht vorkommen bzw. negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Tabelle 9: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Libellenarten. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Für die angeführten Arten liegen keine aktuellen Nachweise aus dem Zeitraum 2018-2023 vor.

Artnamen (Deutsch)	Artnamen (Latein)	NÖ Artenschutzverordnung	FFH-RL	Nachweis im Untersuchungsgebiet	Nachweis im Projektgebiet
Südliche Binsenjungfer	<i>Lestes barbarus</i>	JA	NEIN	-	-
Glänzende Binsenjungfer	<i>Lestes dryas</i>	JA	NEIN	-	-
Dunkle Binsenjungfer	<i>Lestes macrostigma</i>	JA	NEIN	-	-
Speer-Azurjungfer	<i>Coenagrion hastulatum</i>	JA	NEIN	-	-
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	JA	Anhang 2	-	-
Gabel-Azurjungfer	<i>Coenagrion scitulum</i>	JA	NEIN	-	-
Kleine Pechlibelle	<i>Ischnura pumilio</i>	JA	NEIN	-	-
Kleine Mosaikjungfer, Früher Schilfjäger	<i>Brachytron pratense</i>	JA	NEIN	-	-
Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica</i>	JA	NEIN	-	-
Keilflecklibelle	<i>Aeshna isosceles</i>	JA	NEIN	-	-
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	JA	NEIN	-	-
Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	JA	NEIN	-	-
Grüne Keiljungfer, Grüne Flußjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Kleine Zangenlibelle	<i>Onychogomphus forcipatus</i>	JA	NEIN	-	-
Zweigestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>	JA	NEIN	-	-
Große Quelljungfer	<i>Cordulegaster heros</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
Gestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster (Thecagaster) bidentata</i>	JA	NEIN	-	-
Gefleckte Smaragdlibelle	<i>Somatochlora flavomaculata</i>	JA	NEIN	-	-
Arktische Smaragdlibelle	<i>Somatochlora arctica</i>	JA	NEIN	-	-
Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	JA	NEIN	-	-
Zweifleck	<i>Epitheca bimaculata</i>	JA	NEIN	-	-
Spitzenfleck	<i>Libellula fulva</i>	JA	NEIN	-	-
Südlicher Blaupfeil	<i>Orthetrum brunneum</i>	JA	NEIN	-	-
Kleiner Blaupfeil	<i>Orthetrum coerulescens</i>	JA	NEIN	-	-
Gebänderte Heidelibelle	<i>Sympetrum pedemontanum</i>	JA	NEIN	-	-
Sumpf-Heidelibelle	<i>Sympetrum depressiusculum</i>	JA	NEIN	-	-
Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flaveolum</i>	JA	NEIN	-	-
Südliche Heidelibelle	<i>Sympetrum meridionale</i>	JA	NEIN	-	-
Kleine Moosjungfer	<i>Leucorrhinia dubia</i>	JA	NEIN	-	-
Nordische Moosjungfer	<i>Leucorrhinia rubicunda</i>	JA	NEIN	-	-
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Aeshna viridis</i>	NEIN	Anhang 4	-	-
	<i>Cordulegaster trinacriae</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Gomphus graslinii</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	NEIN	Anhang 4	-	-
	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	NEIN	Anhang 4	-	-
	<i>Lindenia tetraphylla</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Macromia splendens</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Oxygastra curtisii</i>	NEIN	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Stylurus flavipes</i>	NEIN	Anhang 4	-	-
	<i>Sympetma braueri</i>	NEIN	Anhang 4	-	-

Im Untersuchungsgebiet und im Projektgebiet konnten keine wertbestimmten bzw. hochgradig gefährdeten Libellenarten nachgewiesen werden. Dies ist vor allem auf das fehlende Habitat für Libellen zurückzuführen. Maßnahmen sind für diese Artgruppe nicht erforderlich.

5.9 Schutzgut Invertebrata (Laufkäfer)

5.9.1 Projektspezifische Artenabgrenzung

In der folgenden Tabelle 10 ist eine Auflistung aller Schutzgüter aus der Klasse der Laufkäfer. Arten, für die erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden können sind grau hinterlegt und werden im Sinne einer aussagekräftigen Evaluierung gesondert geprüft.

Anhand der vorliegenden Datengrundlage kann für alle weiteren angeführten und nicht grau hinterlegten Arten angenommen werden, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit im für das Projektvorhaben relevanten Bereich kaum respektiv oder überhaupt nicht vorkommen bzw. negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Tabelle 10: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Laufkäferarten. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Für die angeführten Arten liegen keine aktuellen Nachweise aus dem Zeitraum 2018-2023 vor.

Artnamen (Deutsch)	Artnamen (Latein)	NÖ Artenschutz- verordnung	FFH-RL	Nachweis im Untersuchungs- gebiet	Nachweis im Projektgebiet
Moorlaufkäfer (Hochmoor-Laufkäfer)	<i>Carabus menetriesi pacholei</i>	JA	Anhang 2	-	-
Ungarischer Laufkäfer	<i>Carabus hungaricus</i>	JA	Anhang 2 + 4	-	-
	<i>Cicindela lunulata</i> (Sy.: <i>Calomera littoralis</i>)	JA	NEIN	-	-
	<i>Carabus hampei</i>	NEIN	Anhang 2+ 4	-	-
	<i>Carabus olympiae</i>	NEIN	Anhang 2+ 4	-	-
	<i>Carabus variolosus</i>	NEIN	Anhang 2+ 4	-	-
	<i>Carabus zawadzskii</i>	NEIN	Anhang 2+ 4	-	-
	<i>Duvalius gebhardti</i>	NEIN	Anhang 2+ 4	-	-
	<i>Duvalius hungaricus</i>	NEIN	Anhang 2+ 4	-	-

Im Untersuchungsgebiet und im Projektgebiet konnten keine wertbestimmten bzw. hochgradig gefährdeten Laufkäfer nachgewiesen werden.

Das Untersuchungsgebiet und die Projektfläche stellt kein Primärhabitat für diese Tiergruppe dar. Jedoch kann das Vorkommen, auf der Projektfläche in manchen Teilen (Gehölzgruppen, sekundärer Trockenrasen, Ruderalflur trockener Standort) nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Aufgrund der Planungsunterlagen und des ökologischen Konzeptes (Kapitel 5) werden relevante Bereiche erhalten und auch mögliche neue Lebensräume geschaffen.

diese Artgruppe nicht erforderlich.

5.10 Weitere Arten

Während der vor Ort Begehung konnten zu den bereits abgehandelten Arten noch 6 weitere Arten kartiert werden. Hierbei handelt es sich um die Arten Taubenschwänzchen (Nachtfalter), Borstige Dolchwespe, Wespenspinne, Veränderliche Hummel, Goldfliege und Gefleckte Weinbergschnecke.

Das Taubenschwänzchen ist in der Roten Liste Österreich als nicht gefährdet (LC) eingestuft. Die Gefleckte Weinbergschnecke ist zwar auf gelistet jedoch nicht eingestuft.

Für die weiteren Arten (Borstige Dolchwespe, Wespenspinne, Veränderliche Hummel, Goldfliege) liegen keine Listungen vor und werden als nicht gefährdet eingestuft.

Im Weiteren sind für diese Arten keine gezielten Maßnahmen zu setzen, jedoch tragen die Maßnahmen (Kapitel 7), welche für andere Arten gesetzt werden, ebenfalls zum Erhalt dieser Arten bei.

6 LANDSCHAFTSSTRUKTUR, BIOTOP AUSSTATTUNG UND VEGETATION

6.1 Beschreibung der Landschaftsstruktur

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein stark anthropogen geprägtes Gebiet, in dem sich intensiv genutzte Bereiche mit Bereichen extensiver Nutzung abwechseln. Es befinden sich neben intensiv genutzten, fast vegetationsfreien Flächen auf denen Material gelagert oder Boden abgetragen wurde, auch extensive artenreiche Flächen auf dem Projektgebiet. Das Relief der Landschaft hat sich nutzungsbedingt stark verändert, es gibt abgesenkte, sowie erhöhte Bereiche. Die Landschaft weist einen Offenlandcharakter auf.

6.2 Beschreibung des IST-Zustandes

Im Zuge der vegetationskundlichen Freilandbegehung am 28.08.2023 wurden 17 verschiedene Biotoptypen auf der Projektfläche kartiert (Tabelle 14). Um diese besser charakterisieren zu können, wurden einzelne Pflanzenarten erfasst (Tabelle 12). Insgesamt wurden 99 Pflanzenarten aufgenommen. Eine vollständige Erhebung aller Arten auf der Fläche war jedoch nicht Ziel der Freilandkartierung. Die Zuordnung zu Biotoptypen erfolgte anhand der Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen Österreichs (ESSL et al. 2004, ESSL et al. 2005 & ESSL et al. 2008). Der aktuelle Zustand der direkt betroffenen Lebensräume wurde außerdem fotografisch dokumentiert (Abb. 11 bis Abb. 16).

6.2.1 Botanische Erhebungen

Das Projektgebiet liegt in dem Naturraum „Nördliches Alpenvorland“ (Tabellenspalte „NV“). Im Rahmen der Freilandbegehungen am 28.08.2023 wurden insgesamt 90 krautige Pflanzenarten aufgenommen. Keine der dokumentierten Arten gilt nach der aktuellen Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer et al. 2022) als gefährdet (VU). Drei der gefundenen Pflanzenarten, die Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare agg.*) die Blutrote Sommerwurz (*Orobanche gracilis*) und der Wiesen Salbei (*Salvia pratensis*) sind österreichweit in der Vorwarnstufe, als fast gefährdet (NT) eingestuft. Im nördlichen Alpenvorland gelten die die Wiesen-Margerite und die Blutrote Sommerwurz bereits als gefährdet (VU).

Sechs weitere Pflanzenarten, gelten zwar österreichweit als nicht gefährdet, im Naturraum des Untersuchungsgebiets „nördliches Alpenvorland“ sind sie jedoch als fast gefährdet (NT), oder als gefährdet (VU) eingestuft. Die in der Vorwarnstufe als fast gefährdet (NT) gelisteten Arten sind: das Echtes Labkraut (*Galium verum agg.*), die Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) und der Arznei-Quendel (*Thymus pulegioides*). Die als gefährdet (VU) eingestuft sind: das Rosmarin-Weidenröschen (*Epilobium dodonaei*), das Kleine Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo agg.*) und die Wilde Malve (*Malva sylvestris*).

Durch das Projektvorhaben sind jedoch nur vereinzelte Individuen und jedenfalls keine bedeutenden Bestände von gefährdeten Pflanzenarten betroffen. Keine der gefundenen Pflanzenarten ist in der NÖ Artenschutzverordnung gelistet. 15 der krautigen Pflanzenarten sind Neophyten in Österreich und somit nicht heimische Pflanzenarten (Tabelle 12).

Tabelle 11: Erläuterung der Abkürzungen der Gefährdungskategorien aus (SCHRATT-EHRENDORFER et al. 2022).

Gefährdungskategorien		
LC	Least Concern	Ungefährdet
NT	Near Threatened	Vorwarnstufe
VU	Vulnerabel	Gefährdet
EN	Endangered	Stark gefährdet
CR	Critically Endangered	Vom Austerben bedroht
RE	Regionally Extinct	Ausgestorben oder verschollen
Beschreibung der Abkürzungen		
n	Neophyt	
•	Gleiche Gefährdungsstufe wie die der österreichweiten („RL“)	
+	Nicht beurteilt	

Tabelle 12: Auflistung der am 28.08.2023 gefundenen krautigen Pflanzenarten auf der Fläche des Projektgebiets mit zugehöriger Gefährdungskategorie. Die Arten sind alphabetisch, nach der ersten Spalte: „wissenschaftlicher Name“ geordnet. In der zweiten Spalte „Art“ sind die Deutschen Namen der Pflanzenarten aufgelistet. Die Spalte „RL“ gibt die österreichweite Gefährdungsstufe an. Die weiteren fünf Spalten geben die regionale Gefährdungsstufe der fünf Naturräume in Österreich an. „AL“: Alpengebiet, „BM“: Böhmisches Masse, „NV“: Nördliches Vorland, „SV“: Südöstliches Vorland, „PA“: Pannonisches Gebiet (SCHRATT-EHRENDORFER et al. 2022). Die Spalte „NÖ A-V“ bezieht sich auf die in der Artenliste der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0, konsolidierte Fassung August 2023) namentlich genannten Arten.

wissenschaftlicher Name	Art	RL	AL	BM	NV	SV	PA	NÖ-AV
<i>Abutilon theophrasti</i>	Europäische Samtpappe	n						Nein
<i>Achillea millefolium agg.</i>	Gemeine Schafgarbe	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Amaranthus retroflexus</i>	Rauer Amarant	n						Nein
<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Beifuß-Traubenkraut	n						Nein
<i>Argentina anserina</i>	Gänse-Fingerkraut	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Artemisia vulgaris</i>	Echter Beifuß	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Arctium tomentosum</i>	Spinweb-Klette	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Bunias orientalis</i>	Orientalisches Zackenschötchen	n						Nein
<i>Calystegia sepium</i>	Echte Zaunwinde	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Centaurea jacea agg.</i>	Wiesen-Flockenblume	LC	•	•	•	•	VU	Nein
<i>Chenopodium album agg.</i>	Weißer Gänsefuß	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Cirsium arvense</i>	Acker Kratzdistel	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Cirsium vulgare</i>	Lanzen-Kratzdistel	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Conium maculatum</i>	Gefleckter Schierling	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Datura stramonium</i>	Gewöhnlicher Stechapfel	n						Nein
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Dipsacus fullonum/sylvestris</i>	Wilde Karde	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Acker-Hühnerhirse	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Elymus repens</i>	Acker-Quecke	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Epilobium dodonaei</i>	Rosmarin-Weidenröschen	LC	•	•	VU	EN	•	Nein
<i>Equisetum arvense</i>	Acker-Schachtelhalm	LC	•	•	•	•	•	Nein

<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut	n							Nein
<i>Erigeron canadensis</i>	Kanadische Berufkraut	n							Nein
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Euphorbia esula</i> agg.	Eselswolfsmilch	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Galium verum</i> agg.	Echtes Labkraut	LC	•	NT	NT	VU	•	•	Nein
<i>Galium mollugo</i> agg.	Kleines Wiesen-Labkraut	LC	•	VU	VU	•	VU	•	Nein
<i>Helianthus tuberosus</i>	Topinambur	n							Nein
<i>Helminthotheca echioides</i>	Wurmlattich	n							Nein
<i>Heracleum sphondylium</i> agg.	Wiesen Bärenklau	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Hypericum calycinum</i>	Großkelchiges Johanniskraut	+							Nein
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen Witwenblume	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbst	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Lathyrus tuberosus</i>	Knollen-Platterbse	LC	NT	•	•	•	•	•	Nein
<i>Leontodon cf. hispidus</i>	Wiesen-Leuzenzahn	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Wiesen-Margerite	NT	•	VU	VU	VU	VU	VU	Nein
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Lolium perenne</i>	Englisches Raygras	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Lotus corniculatus</i>	Wiesen Hornklee	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Lysimachia cf. punctata</i>	Drüsiger Gilbweiderich	LC	•	•	•	•	•	NT	Nein
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	LC	VU	EN	VU	•	•	•	Nein
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Melilotus officinalis</i>	Echter Steinklee	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Oenothera</i>	Nachtkerzen	n							Nein
<i>Orobancha cf. gracilis</i>	Blutrote Sommerwurz	NT	•	EN	VU	•	•	•	Nein
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Persicaria lapathifolia</i>	Ampfer-Knöterich	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Persicaria maculosa</i>	Floh-Knöterich	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut	LC	•	•	•	•	•	n	Nein
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	LC	•	NT	NT	NT	•	•	Nein
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Polygonum aviculare</i> agg.	Vogelknöterich	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Potentilla reptans</i>	Kriech Fingerkraut	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Brunelle	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Reseda lutea</i>	Gewöhnliche Resede	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Reynutria japonica</i>	Japanische Staudenknöterich	n							Nein
<i>Rumex crispus</i>	Krauser-Ampfer	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen Salbei	NT	•	VU	•	•	•	•	Nein
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut	n							Nein
<i>Setaria pumila</i>	Gelbe Borstenhirse	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Silene latifolia</i> ssp. alba	Weißer Lichtnelke	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Sinapis arvensis</i>	Acker-Senf	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Solanum nigrum</i>	Schwarzer Nachtschatten	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	n							Nein
<i>Solidago gigantea</i>	Riesen-Goldrute	n							Nein
<i>Sorghum halepense</i>	Aleppohirse	n							Nein
<i>Stachys palustris</i>	Sumpf-Ziest	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Thymus cf. pulegioides</i>	Arznei-Quendel	LC	•	•	NT	NT	VU	•	Nein
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee	+							Nein
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen Klee	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Trifolium repens</i>	Kriech Klee	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Trisetum flavescens</i> agg.	Wiesen-Goldhafer	LC	•	•	•	•	•	VU	Nein
<i>Cf. Tripleurospermum inodorum</i>	Geruchlose Ruderalkamille	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Tussilago farfara</i>	Hufblattich	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	LC	•	•	•	•	•	•	Nein
<i>Verbascum sp.</i>	Königskerze	+							Nein
<i>Verbascum nigrum</i>	Dunkle Königskerze	LC	•	•	•	•	•	NT	Nein
<i>Vicia cracca</i>	Vogel Wicke	LC	•	•	•	•	•	•	Nein

Folgende Tabelle 13 listet die 19, auf der Projektfläche dokumentierten Gehölze auf. Keines der Gehölze gilt in Österreich als gefährdet (VU). Eines der Gehölze, die Esche (*Fraxinus excelsior*) ist österreichweit in der Vorwarnstufe als gelistet (NT). Vier der dokumentierten Arten gelten in Österreich als Neophyten.

Tabelle 13: Auflistung der am 28.08.2023 gefundenen Gehölze auf der Fläche des Projektgebiets mit zugehöriger Gefährdungskategorie. Die Arten sind alphabetisch, nach der ersten Spalte: „wissenschaftlicher Name“ geordnet. In der zweiten Spalte „Art“ sind die Deutschen Namen der gefundenen Pflanzenarten aufgelistet. Die Spalte „RL“ gibt die österreichweite Gefährdungsstufe an. Die weiteren fünf Spalten geben die regionale Gefährdungsstufe der fünf Naturräume in Österreich an. „AL“: Alpengebiet, „BM“: Böhmisches Masse, „NV“: Nördliches Vorland, „SV“: Südöstliches Vorland, „PA“: Pannonisches Gebiet (SCHRATT-EHRENDORFER et al. 2022). Die Spalte „NÖ A-V“ bezieht sich auf die in der Artenliste der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung August 2023) namentlich genannten Arten.

wissenschaftlicher Name	Art	RL	AL	BM	NV	SV	PA	NÖ-AV
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder	n						Nein
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnlicher Spindelstrauch	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	LC	•	•	•	•	NT	Nein
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	NT	•	•	•	•	•	Nein
<i>Hippophae rhamnoides agg.</i>	Küsten-Sanddorn	n						Nein
<i>Lonicera tatarica</i>	Tataren-Heckenkirsche	n						Nein
<i>Pathenocissus quinquefolia</i>	Selbstkletternde Jungfernebe	+						Nein
<i>Picea abies</i>	Fichte	LC	•	•	•	•	n	Nein
cf. <i>Populus x canadensis</i>	Hybrid-Pappeln	n						Nein
<i>Rosa cf. canina</i>	Hunds-Rose	+						Nein
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere	LC	•	•	•	•	•	Nein
<i>Rubus sp.</i>		+						Nein
<i>Salix purpurea</i>	Purpur Weide	LC	•	•	•	•	VU	Nein
<i>Spiraea trilobata</i>	Weißer Zwergspiere	+						Nein
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	LC	•	•	•	•	•	Nein

Die Artnamen wurden an die Nomenklatur der aktuellen Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (SCHRATT-EHRENDORFER et al. 2022) angepasst.

6.2.2 Biotoptypen und Lebensräume

Die Zuordnung der Biotoptypen (Tabelle 14), sowie die Einstufung der Gefährdungskategorie und Regenerationsfähigkeit erfolgte anhand der Werke der Roten Listen gefährdeter Biotoptypen Österreichs (ESSL et al. 2004 & ESSL et al. 2005 & ESSL et al. 2008). Folgende Tabelle listet die am 28.08.2023 auf der Projektfläche gefundenen Biotoptypen, mit ihrer zugehörigen Gefährdungskategorie auf. Keiner der gefundenen Biotoptypen wird als FFH-Lebensraumtyp gelistet.

Tabelle 14: Listet die Ende August 2023 beschriebenen Biotoptypen mit ihrer zugehörigen Gefährdungskategorie auf. In der Spalte „A“ ist die österreichweite Gefährdung und in der Spalte „NV“ die Gefährdung in dem nördlichen Alpenvorland angegeben. Die Spalte „RE“ gibt die Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotoptypen an (ESSL et al. 2004 & ESSL et al. 2005 & ESSL et al. 2008).

Biotoptypen		Gefährdungskategorie		RE
		A	NV	
4.2.2 Grünland frischer, nährstoffreicher Standorte				
	BT Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen	VU	EN/VU	schwer
	BT Intensivwiese der Tieflagen	+	+	bedingt
6.1.1 Intensiv bewirtschaftete Äcker				
	BT Intensiv bewirtschafteter Acker	+	+	beliebig
6.5.1 Gebüsche nasser bis feuchter Standorte				
	BT Brombeer- und Kratzbeer-Gestrüpp	LC	LC	schwer/bedingt
6.4.1 Einzelbäume und -sträucher				
	BT Einzelbusch und Strauchgruppe	VU	VU	bedingt
	BT Laubbaum	VU	VU	schwer/bedingt
6.4.1 Ruderalfluren frischer Standorte				
	BT Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation	VU	VU	bedingt
	BT Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	VU	VU	bedingt
6.4.2 Ruderalfluren trockener Standorte				
	BT Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation	VU	VU	bedingt
	BT Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	VU	VU	schwer/bedingt
6.2.1 Nährstoffreiche Ackerraine				
	BT Ruderaler Ackerrain	+	+	bedingt/beliebig
8.6 Steilwände aus Lockersubstrat				
	BT Erdsteilwand	VU	VU	bedingt/beliebig
Technische Biotoptypen und Siedlungsbiotoptypen				
	BT Deponie	+	+	beliebig
	BT Sand- und Kieshalde	+	+	beliebig
	BT Kleinarchitektur	+	+	beliebig
	BT Unbefestigte Straße	VU	VU	beliebig

Insgesamt wurden 16 verschiedene Biotoptypen auf der Projektfläche aufgenommen. Die durch intensive menschliche Nutzung überprägten Biotoptypen, wie zum Beispiel die intensiven landwirtschaftlichen Bereiche („BT Intensiv bewirtschafteter Acker“ und „BT Ruderaler Ackerrain“), sowie die technischen Biotoptypen, wurden, wie in den Werken ESSL et al. 2004 & ESSL et al. 2005, keiner Gefährdungseinstufung unterzogen. Die restlichen, vom Bauvorhaben betroffene Biotoptypen, bis auf das Brombeer- und Kratzbeer-Gestrüpp welches als ungefährdet (LC) gilt, sind österreichweit, sowie im Naturraum des Projektgebiets, „nördliches Alpenvorland“, als gefährdet (VU), oder stark gefährdet (EN) eingestuft. Diese zeichnen sich jedoch alle, bis auf die drei Biotoptypen: „BT Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen“, „BT Laubbaum“ und „BT Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“, durch eine beliebige bis bedingte Regenerationsfähigkeit aus und können somit gut wiederhergestellt werden. Die drei genannten Biotoptypen sind jedoch nur schwer oder bedingt bis schwer zu regenerieren. (Tabelle 14).

Die Ruderalfluren kommen auf der Untersuchungsfläche in verschiedenen Ausprägungen vor. Es sind trockene, sowie feuchte und offene, sowie zugewachsene Ruderalfluren, und Übergänge zwischen diesen zu finden. Gefährdungsursachen für die Ruderalfluren im Allgemeinen, sind zum einen die Verbauung und Versiegelung durch den Menschen, sowie die Verbuschung durch das Einwandern

von Gehölzen. Auch das Eindringen invasiver Neophyten, welche auf dem Projektgebiet dokumentiert wurden, und die darauffolgende Sukzession zu florenfremden Gehölzbeständen gefährdet diesen Biotoptypen (ESSL et al. 2005). Auf den Flächen der Ruderalfluren sollten ebenso wertvolle extensive Offenlandbiotope entstehen. Aufgrund der schweren Regenerationsfähigkeit des Biotoptypen „BT Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen“, sowie dem Vorkommen seltener und gefährdeter Arten auf diesem Biotop, sollte versucht werden diese, so weit wie möglich zu erhalten und von dem Baumaßnahmen auszunehmen.

Das Untersuchungsgebiet teilt sich in einen nördlich und südlich gelegenen Teil. Im Westen des nördlichen Teils befinden sich die intensiv bewirtschafteten Äcker. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde auf diesen Mais angebaut (Abb. 11). Zwischen den Äckern im Westen liegt die Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen. Hier wurden folgende, österreichweit in der Vorwarnstufe (NT) gelisteten Pflanzenarten gefunden: der Wiesen Salbei (*Salvia pratensis*), die Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) und die Blutrote Sommerwurz (*Orobancha cf. gracilis*) (Abb. 12). Die Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), der Arznei-Quendel (*Thymus pulegioides*) und das Kleine Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.), welche ebenfalls auf der Wiese dokumentiert wurden gelten zwar österreichweit als nicht gefährdet, im Naturraum des Untersuchungsgebiets „nördliches Alpenvorland“ sind sie jedoch als fast gefährdet (NT), oder als gefährdet (VU) eingestuft (Tabelle 14). Die Wiesenfläche hat ca. 3600 m² (~0,36 ha) und eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop für verschiedene Pflanzen- und Tierarten, sowie als Nahrungsfläche für Insekten. Aufgrund dessen sollte sie erhalten, sowie extensiv durch eine ein-, bis zweischürige, nicht zu frühe Mahd gepflegt werden.

Auf der östlichen Hälfte des nördlichen Teils befinden sich in einem abgesenkten Bereich die Biotoptypen „BT Erdsteilwand“, „BT Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation“, „BT Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation“, „BT Sand- und Kieshalde“, „BT Deponie“ und der „BT ruderaler Ackerrain“ (Abb. 13, Abb. 15, Abb. 16 & Abb. 17). Hier wurden gefährdete Arten wie die Wilde Malve (*Malva sylvestris*) (im nördlichen Alpenvorland: VU), Disteln wie die Acker Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und die Lanzen-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), sowie Neophyten wie das einjährige Berufkraut (*Erigeron annuus*), das kanadische Berufkraut (*Erigeron canadensis*) und die kanadische-, sowie Riesen-Goldrute (*Solidago canadensis*), (*Solidago gigantea*) gefunden. Die Erdsteilwand wies teilweise Bruthöhlen und Nisthöhlen auf, die z.B. von Bienenfressern (*Merops apiaster*) stammen können und/oder von anderen Höhlenbrütern nachgenutzt werden. Dies konnte zum Zeitpunkt der Begehung jedoch nicht nachgewiesen werden. Beobachtet wurden Wildbienen und andere Insekten, die ihre Nisthöhlen in der Erdsteilwand angelegt hatten (Abb. 14). Weiters wurden Strukturen auf dem südlichen Teil der Projektfläche waren ebenfalls verschiedene Ausprägungen von Ruderalfluren vorzufinden. Ebenso wurden die Biotoptypen „BT Deponie“, „BT Einzelbusch und Strauchgruppe“, sowie der Biotyp „BT Intensivwiese der Tieflagen“ dort vorgefunden.



Abb. 11: Blick Richtung Norden auf einen intensiv bewirtschafteten Acker auf dem zum Zeitpunkt der Begehung Mais angebaut wurde (Foto: 28.08.2023).



Abb. 12: Links: männlicher Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Mitte: Blick Richtung Norden auf die Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen, auf welcher der Hauhechel-Bläuling und die Blutrote Sommerwurz gefunden wurden, rechts: die Blutrote Sommerwurz (*Orobanche gracilis*) (Fotos: 28.08.2023).



Abb. 13: Blick Richtung Norden auf „BT Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation“, „BT Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation“, „BT Sand- und Kieshalde“, „BT Deponie“ (Foto: 28.08.2023).



Abb. 14: Blick Richtung Osten auf eine Erdsteilwand die alte Bruthöhlen von Bienenfressern aufweist (wahrscheinlich keine Nutzung in 2023 durch Bienenfresser) (Foto 28.08.2023).



Abb. 15: Blick Richtung Norden auf den südlichen Teil der Projektfläche. Zu sehen sind verschiedene Ausprägungen von Ruderalfluren, sowie eine Sand- und Kieshalde (Foto: 28.08.2023).



Abb. 16: Blick Richtung Süden, auf den Biotoptypen „BT Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“. Im Hintergrund sind Einzelbüsche und Strauchgruppen zu erkennen (Foto: 28.08.2023).

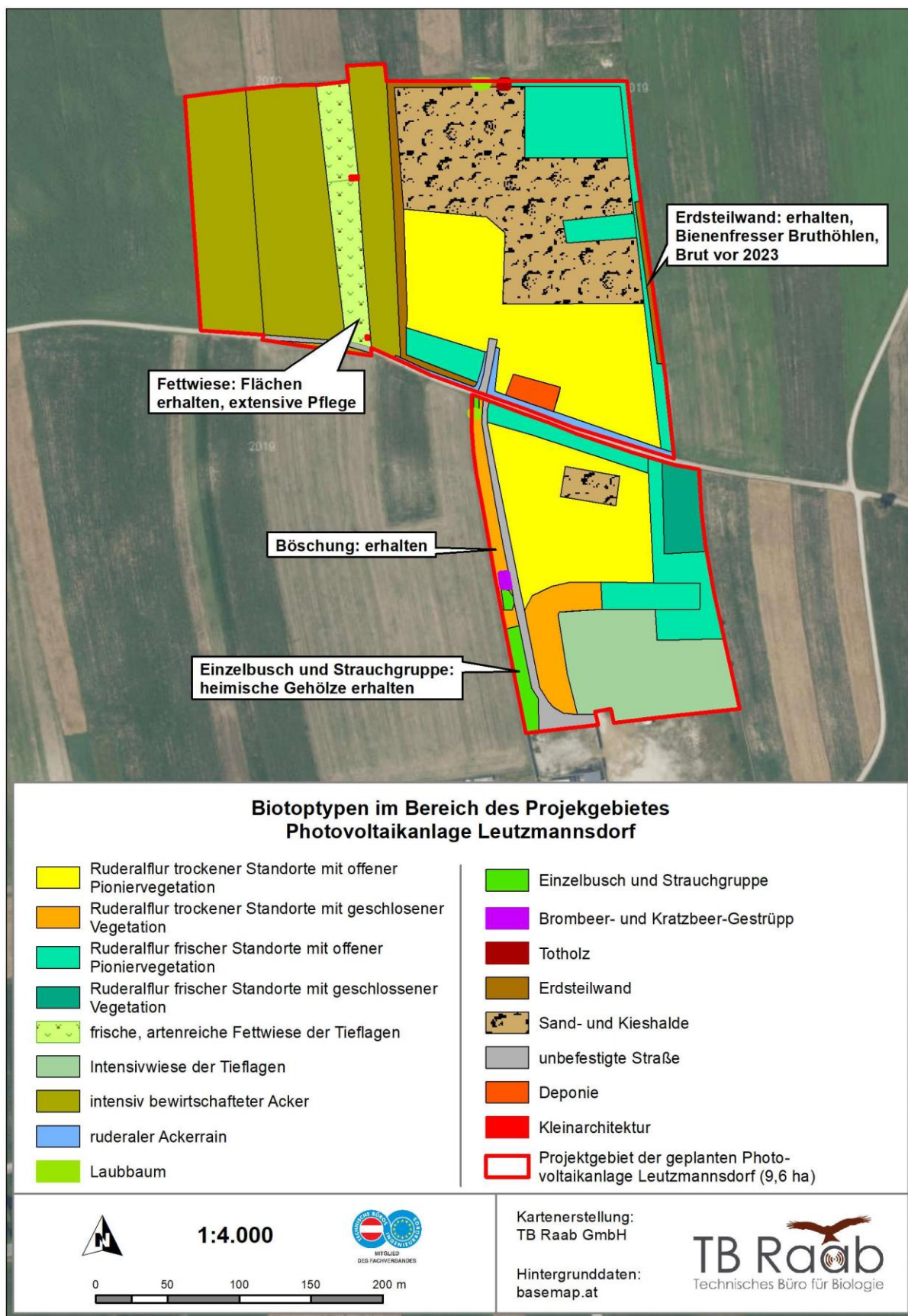


Abb. 17: Biotypen im Bereich des Projektgebietes der geplanten Photovoltaikanlage in Leutzmannsdorf.

6.3 Neophyten

Als Neophyten werden Pflanzenarten bezeichnet: „die in einem bestimmten Gebiet (Österreich) nicht einheimisch sind und die erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in dieses Gebiet (Österreich) gelangt sind und dort wild leben oder gelebt haben“ Essl & Rabitsch (2002). Als invasive Neophyten werden Arten dann bezeichnet, wenn sie gegenüber heimischen Pflanzenarten konkurrenzstärker sind und in weiterer Folge diese Arten durch Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen, aus ihren natürlichen Habitaten langfristig verdrängen. Sie können dadurch Biotopstrukturen und ökosystemare Prozesse dauerhaft verändern, sowie wirtschaftliche und gesundheitliche Schäden anrichten (Essl & Rabitsch 2002). Die auf der Projektfläche vorkommenden Neophyten sollten fachgerecht entfernt, sowie an einer Ausbreitung gehindert werden.

7 MAßNAHMEN

Mit den im Folgenden genannten Maßnahmen soll eine biodiversitätsfördernde Entwicklung der Photovoltaikanlage auf der Freifläche ermöglicht bzw. sichergestellt werden. Sie sollen komplementär zu den naturschutzrechtlichen Vorgaben zu einer möglichst naturverträglichen Umsetzung von diesem Photovoltaik-Projekt beitragen.

Für das gegenständliche Projekt sollen u. a folgende Punkt aus der „Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren Ausbau-Gesetz für die Jahre 2022 und 2023 (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV)“ angewandt werden:

1. Erhalt von bestehenden Biotopstrukturen (Fettwiese, Steilwände) (Abb. 17)
2. Erhalt bestehender heimischer Gehölze (Böschung, Einzelbusch und Strauchgruppen) (Abb. 17)
3. Anlegen von standortangepassten Hecken oder Büschen gebietseigener Herkunft bzw. standortgerechten Arten (Obstbaumreihen, Klimaschutzhecke)
4. Errichtung von Nisthilfen bzw. Stein- und Totholzhaufen für Käfer und Reptilien
5. Bewirtschaftung der Fläche durch alternierende Mahd unter Einhaltung einer Mahdhöhe von mindestens zehn Zentimetern

Um vor allem Störungen während der Brutzeit für den Bienenfresser zu vermeiden, finden Bauarbeiten im östlichen Randbereich (Steilwände) nicht in der sensiblen Phase der Brutzeit (15. März bis 30. Juni) statt. Sollten sich Bienenfresser in der Steilwand ansiedeln ist ein eine Ruhezone von 30 Metern um den Brutbereich einzurichten.

Der Abstand zwischen der Modulunterkante und dem Boden sollte mindestens 80 Zentimeter betragen. So wird eine nicht so rasche Beschattung durch die aufkommende Vegetation gewährleistet. Folglich haben auch die Wildpflanzenarten durch eine später notwendige Mahd eine verbesserte Chance, zur Blüte zu kommen und auszusamen.

Die Maßnahmen soll gemeinsam mit der Firma Eney Development GmbH umgesetzt werden. Sollten im Zuge einer erneuten Begehung, weitere wichtigen Faktoren und Erkenntnisse bekannt werden, wird das ökologische Konzept dementsprechend angepasst.

Es wird empfohlen die ersten Tage des Bauprojektes in Form einer ökologischen Bauaufsicht begleiten zu lassen. Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass die zu erhaltenden Flächen nicht zerstört werden, sowie die Neophyten fachgerecht und flächendeckend entfernt werden.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Um eine biodiversitätsfördernde Entwicklung der Photovoltaikanlage auf der Freifläche zu ermöglichen bzw. sicherzustellen werden folgende Maßnahmen in einem ökologischen Konzept umgesetzt.

- Erhalt von bestehenden Biotopstrukturen (Fettwiese, Steilwände)
- Erhalt bestehender heimischer Gehölze (Böschung, Einzelbusch und Strauchgruppen)
- Anlegen von standortangepassten Hecken oder Büschen gebietseigener Herkunft bzw. standortgerechten Arten (Obstbaumreihen, Klimaschutzhecke)
- Errichtung von Nisthilfen bzw. Stein- und Totholzhaufen für Käfer und Reptilien
- Bewirtschaftung der Fläche durch alternierende Mahd unter Einhaltung einer Mahdhöhe von mindestens zehn Zentimetern
- Entfernung von Neophyten
- Mindesthöhe der Anlage von 80 cm
- Ökologische Bauaufsicht

Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben „Photovoltaikanlage Sonnenkraftwerk AM11 – Leutzmannsdorf“ gemäß den der gegenständlichen Studie zugrunde liegenden technischen Angaben, aus der fachlichen Sicht des Themenbereichs Naturschutz (Tiere, Pflanzen und Lebensräume) als umweltverträglich zu bezeichnen. Die gesetzten Maßnahmen tragen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, sowie Schaffung von Strukturen und Lebensräumen bei und können die Flächen aufwerten.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Überblickslage der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.....	5
Abb. 2: Detaillage der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.....	6
Abb. 3: Photovoltaik-Zubau in Österreich von 2010 bis 2021 und erforderlicher Zubau 2022 bis 2030 (Grafik: BUNDESVERBAND PHOTOVOLTAIC AUSTRIA 2020).....	8
Abb. 4: Konzept einer naturverträglichen PV-FFA-Fläche (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021).....	12
Abb. 5: Lage und naturschutzrelevante Schutzausweisungen im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.....	15
Abb. 6: Nachweise des Bienenfressers im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.....	26
Abb. 7: Nachweise der Feldlerche im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.....	28
Abb. 8: Nachweise des Kaiseradlers im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.....	31
Abb. 9: Nachweise der Schafstelze im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.....	33
Abb. 10: Nachweise des Kleinen Feuerfalters im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage in der KG Leutzmannsdorf.	41
Abb. 11: Blick Richtung Norden auf einen intensiv bewirtschafteten Acker auf dem zum Zeitpunkt der Begehung Mais angebaut wurde (Foto: 28.08.2023).....	53
Abb. 12: Links: männlicher Hauhechel-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>), Mitte: Blick Richtung Norden auf die Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen, auf welcher der Hauhechel-Bläuling und die Blutrote Sommerwurz gefunden wurden, rechts: die Blutrote Sommerwurz (<i>Orobancha gracilis</i>) (Fotos: 28.08.2023).....	53
Abb. 13: Blick Richtung Norden auf „BT Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation“, „BT Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation“, „BT Sand- und Kieshalde“, „BT Deponie“ (Foto: 28.08.2023).....	54
Abb. 14: Blick Richtung Osten auf eine Erdsteilwand die alte Bruthöhlen von Bienenfressern aufweist (wahrscheinlich keine Nutzung in 2023 durch Bienenfresser) (Foto 28.08.2023).....	54
Abb. 15: Blick Richtung Norden auf den südlichen Teil der Projektfläche. Zu sehen sind verschiedene Ausprägungen von Ruderalfluren, sowie eine Sand- und Kieshalde (Foto: 28.08.2023).....	55

Abb. 16: Blick Richtung Süden, auf den Biotoptypen „BT Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“. Im Hintergrund sind Einzelbüsche und Strauchgruppen zu erkennen (Foto: 28.08.2023). 55

Abb. 17: Biotoptypen im Bereich des Projektgebietes der geplanten Photovoltaikanlage in Leutzmannsdorf..... 56

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertungsmatrix für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit (RVS 04.03.15, eigene Bearbeitung)	18
Tabelle 2: Bewertungsmatrix für die Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen (RVS 04.03.15, eigene Bearbeitung)	19
Tabelle 3: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang I der VS-RL angeführten Arten. Geschützte Arten, die kein Vorkommen in Österreich aufweisen, sind von der Auflistung ausgenommen. Synonyme („Syn.“) des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Für grau unterlegte Arten liegt ein aktueller Nachweis aus dem Zeitraum 2018-2023 vor.	20
Tabelle 4: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Säugetierarten (ohne Fledermäuse). Geschützte Arten, die kein Vorkommen in Österreich aufweisen, sind von der Auflistung ausgenommen. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Beurteilungen des Vorkommens basieren auf dem Österreichischen Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie sowie dem entsprechenden „Article 17 Web Tool“. Nachweise 2018-2023.....	34
Tabelle 5: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Reptilien. Geschützte Arten, die kein Vorkommen in Österreich aufweisen, sind von der Auflistung ausgenommen. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Beurteilungen des Vorkommens basieren auf den Österreichischen Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie sowie dem entsprechenden „Article 17 Web Tool“. Nachweise 2018-2023.....	35
Tabelle 6: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Amphibien (Lurche). Geschützte Arten, die kein Vorkommen in Österreich aufweisen, sind von der Auflistung ausgenommen. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Beurteilungen des Vorkommens basieren auf den Österreichischen Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie sowie dem entsprechenden „Article 17 Web Tool“. Nachweise 2018-2023.....	36
Tabelle 7: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL	

angeführten Tagfalter. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Nachweise 2018-2023.	38
Tabelle 8: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Heu- und Fangschreckenarten. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Nachweise 2018-2023.....	42
Tabelle 9: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Libellenarten. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Für die angeführten Arten liegen keine aktuellen Nachweise aus dem Zeitraum 2018-2023 vor.	44
Tabelle 10: Artenliste der in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung Februar 2023) namentlich genannten und/oder in Anhang IV der FFH-RL angeführten Laufkäferarten. Synonyme des entsprechenden Taxons sind in Klammern angeführt. Für die angeführten Arten liegen keine aktuellen Nachweise aus dem Zeitraum 2018-2023 vor.	45
Tabelle 11: Erläuterung der Abkürzungen der Gefährdungskategorien aus (SCHRATT- EHRENDORFER et al. 2022).....	48
Tabelle 12: Auflistung der am 28.08.2023 gefundenen krautigen Pflanzenarten auf der Fläche des Projektgebiets mit zugehöriger Gefährdungskategorie. Die Arten sind alphabetisch, nach der ersten Spalte: „wissenschaftlicher Name“ geordnet. In der zweiten Spalte „Art“ sind die Deutschen Namen der Pflanzenarten aufgelistet. Die Spalte „RL“ gibt die österreichweite Gefährdungsstufe an. Die weiteren fünf Spalten geben die regionale Gefährdungsstufe der fünf Naturräume in Österreich an. „AL“: Alpengebiet, „BM“: Böhmisches Masse, „NV“: Nördliches Vorland, „SV“: Südöstliches Vorland „PA“: Pannonisches Gebiet (SCHRATT-EHRENDORFER et al. 2022). Die Spalte „NÖ A-V“ bezieht sich auf die in der Artenliste der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung August 2023) namentlich genannten Arten.....	48
Tabelle 13: Auflistung der am 28.08.2023 gefundenen Gehölze auf der Fläche des Projektgebiets mit zugehöriger Gefährdungskategorie. Die Arten sind alphabetisch, nach der ersten Spalte: „wissenschaftlicher Name“ geordnet. In der zweiten Spalte „Art“ sind die Deutschen Namen der gefundenen Pflanzenarten aufgelistet. Die Spalte „RL“ gibt die österreichweite Gefährdungsstufe an. Die weiteren fünf Spalten geben die regionale Gefährdungsstufe der fünf Naturräume in Österreich an. „AL“: Alpengebiet, „BM“: Böhmisches Masse, „NV“: Nördliches Vorland, „SV“: Südöstliches Vorland „PA“: Pannonisches Gebiet (SCHRATT- EHRENDORFER et al. 2022). Die Spalte „NÖ A-V“ bezieht sich auf die in der	

Artenliste der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, konsolidierte Fassung August 2023) namentlich genannten Arten.	50
Tabelle 14: Listet die Ende August 2023 beschriebenen Biotoptypen mit ihrer zugehörigen Gefährdungskategorie auf. In der Spalte „A“ ist die österreichweite Gefährdung und in der Spalte „NV“ die Gefährdung in dem nördlichen Alpenvorland angegeben. Die Spalte „RE“ gibt die Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotoptypen an (ESSL et al. 2004 & ESSL et al. 2005 & ESSL et al. 2008).....	51

LITERATURVERZEICHNIS

- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (2020).** Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen. Ein Leitfaden zur Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Für den Inhalt verantwortlich: DI Gilbert Pomaroli.
- Avifaunistische Kommission Österreich (2021).** Artenliste der Vögel Österreichs. Fassung Dezember 2021. Bearbeitet von Berg H.-M., Ranner A., Suanjak M., Albegger E., Brader M., Dvorak M., Khil L., Probst R., Teufelbauer N., Ulmer J., Weigl, S. & S. Zinko. Herausgegeben von BirdLife Österreich, Wien, 35 pp. Abrufbar unter: <https://www.birdlife-afk.at/artenliste-species-list/>
- Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., & von Haaren, C. (2020).** Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.
- Berg, H.-M., Bieringer, G., Zechner, L. (2005).** Rote Liste der Heuschrecken (Orthoptera) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/1. Wien, Böhlau: 167–209.
- BirdLife International (2015).** European Red List of Birds. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg.
- BirdLife International (2019).** *Merops apiaster* (amended version of 2016 assessment). The IUCN Red List of Threatened Species 2019: e.T22683756A155512816. <https://dx.doi.org/10.2305/IUCN.UK.20163.RLTS.T22683756A155512816.en>.
- BirdLife International (2021).** European Red List of Birds. Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg.
- BirdLife Österreich (2021).** Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Version 1.0, 2021.
- Blühendes Österreich (2023).** Bericht Citizen-Science-Projekt „Schmetterlinge Österreichs“ - Bemerkenswerte Nachweise der Schmetterlingszählung 2022. Blühendes Österreich – BILLA gemeinnützige Privatstiftung. DI Dr. Helmut Höttinger, Wien, 10.4.2023.
- BMK (2022).** Entwurf. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz für die Jahre 2022 und 2023 (EAG-Marktprämienverordnung –EAG-MPV).
- Bundesverband Photovoltaic Austria (2020).** Photovoltaik-Nutzung in der Landwirtschaft. Einblick in die umfangreichen Möglichkeiten der nachhaltigen Sonnenstromproduktion im Agrarsektor. 1. Auflage Mai 2020.
- Bundesverband Photovoltaic Austria (2022).** Natur – und raumverträglich eingefügt. Photovoltaik in der Landschaft. Planungsleitlinie für PV-Freiflächenanlagen mit Weitsicht für Umwelt und Raum.
- Donald, P. & Garcia, E.F.J. (2014).** Eurasian Skylark (*Alauda arvensis*). In: J. del Hoyo, A. Elliott, J. Sargatal, D.A. Christie, and E. de Juana (eds), Handbook of the Birds of the World Alive, Lynx Edicions, Barcelona.

- Dvorak, M., A. Landmann, N. Teufelbauer, G. Wichmann, H.-M. Berg & R. Probst (2017).** The conservation status of the breeding birds of Austria: Red List (5th version) and Birds of Conservation Concern (1st version). *Egretta* 55: 6-42
- Dvorak M., Broghammer T., Seaman B., & Teufelbauer N. (2019):** Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG. Berichtszeitraum 2013 bis 2018. Ergebnisbericht. BirdLife Österreich. Wien.
- Ellmauer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D. (2019).** Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 1: Artikel 11-Monitoring. Umweltbundesamt GmbH, im Auftrag der österreichischen Bundesländer, Wien.
- Essl, F., Egger, G., Karrer, G., Theiss, M., Aigner, S., Paar, M. (2004).** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs: Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen, Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume Gehölze des Offenlandes und Gebüsche, Monographien / Umweltbundesamt. NWV, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien.
- Essl, F., Paar, M., Traxler, A., Minarz, E., Englisch, T., Fink, B., Zechmeister, H. (2005).** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs: Moore, Sümpfe und Quellfluren Hochgebirgsrasen, Polsterfluren, Rasenfragmente und Schneeböden Äcker, Ackerraine, Weingärten und Ruderalfluren Zwergstrauchheiden, Geomorphologisch geprägte Biotoptypen., Monographien / Umweltbundesamt. NWV, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien.
- Essl, F., Egger, G., Poppe, M., Rippel-Katzmaier, I., Staudinger, M., Muhar, S., Unterlercher, M., Michor, K. (2008).** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs: Binnengewässer, Gewässer - und Ufervegetation, Technische Biotoptypen und Siedlungsbiotoptypen, Monographien / Umweltbundesamt. NWV, Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Essl, F. & Rabitsch, W. (2002).** Neobiota in Österreich. Umweltbundesamt, Wien, 432 pp.
- ETC/BD & EEA (2018).** The Article 17 Biogeographical Assessment tool. European Topic Centre on Biological Diversity and the European Environment Agency. Article 17 web tool. <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/> (Stand: 03.2023).
- Fischer, M.A., Oswald, K., Adler, W. (2008).** Exkursionsflora für Österreich, Liechtenstein und Südtirol, 3., verb. Aufl. ed. Biologiezentrum der Oberösterreichischen Landesmuseen, Linz.
- Fry, H. & Boesmann, P. (2014).** European Bee-eater (*Merops apiaster*). In: del Hoyo, J., Elliott, A., Sargatal, J., Christie, D.A. and de Juana, E. (eds), Handbook of the Birds of the World Alive, Lynx Edicions, Barcelona
- Gollmann, G. (2007).** Rote Liste der in Österreich gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 37–60.
- Günnewig, D., Sieben, A., Püschel, M., Bohl, J., & Mack, M. (2007).** Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (S. 126). Hannover: Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Bearbeitung durch ARGE Monitoring PV-Anlagen.
- Heindl, M. (2014).** Aufständigung eines Solarmoduls als Brutstätte des Neuntöters *Lanius collurio*. Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. 48(1): 87 - 89.

- Heindl, M. (2016).** Brutbestandsentwicklung von Braunkehlchen *Saxicola rubetra* und Grauammer *Emberiza calandra* auf einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Demmin. *Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm.* 48(3): 303 - 307.
- Herden, C., Rassmus, J. & Gharadjedaghi, B. (2009).** Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247.
- Horál D. (2011):** Eastern Imperial Eagle (*Aquila heliaca*) in the Czech Republic. *Acta zool. bulg.*, Suppl. 3, 2011: 55-59
- Höttinger, H., Pennerstorfer, J. (2005):** Rote Liste der Tagsschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/1. Wien, Böhlau: 313–354.
- Huemer, P. (2007):** Rote Liste ausgewählter Nachtfalter Österreichs (Lepidoptera: Hepialoidea. Cossoidea. Zygaenoidea. Thyridoidea. Lasiocampoidea. Bombycoidea. Drepanoidea. Noctuoidea). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 199–361.
- Jeal, C. (2017).** The impact of a ‘trough’ Concentrated Solar Power facility on birds and other animals in the Northern Cape, South Africa.
- Kosciuch, K., Riser-Espinoza, D., Geringer, M. & Erickson, W. (2020).** A summary of bird mortality at photovoltaic utility scale solar facilities in the Southwestern U.S.. *PLoS ONE* 15(4): e0232034.
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2019).** Freiflächen-solaranlagen. Handlungsleitfaden.
- Reischütz, A., Reischütz, P. L. (2007).** Rote Liste der Weichtiere (Mollusca) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 363–433.
- Schratt-Ehrendorfer, L., Niklfeld, H., Schröck, C., Stöhr, O. (Eds.), (2022).** Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. *Stapfia* 114, 362.
- Snow D.W. and Perrins C.M. (1998).** The Birds of the Western Palearctic, Volume 1: Non-Passerines. Oxford University Press, Oxford.
- Spitzenberger, F. (2005).** Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 14/1 (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner). Böhlau, Wien: 45–62.
- Taylor, R., Conway, J., Gabb, O. & Gillespie, J. (2019).** Potential ecological impacts of ground-mounted photovoltaic solar panels. *BSG ecology*.
- Umweltbundesamt (2020).** Ellmayer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D.: Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich

2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. Umweltbundesamt, Reports Bd. REP-0734. Wien.

van der Zee, F., Bloem, J., Galama, P., Gollenbeek, L., van Os, J., Schotman, A., ... de Vries, S. (2019). Zonneparken natuur en landbouw. <https://doi.org/10.18174/475349>

Visser, E., Perold, V., Ralston-Paton, S., Cardenal, A. C. & Ryan, P. G. (2018). Assessing the impacts of a utility-scale photovoltaic solar energy facility on birds in the Northern Cape, South Africa. *Renewable Energy*: <https://doi.org/10.1016/j.renene.2018.08.106>.

Wendelin B. (2015). Monitoring-Projekte für den Bienenfresser *Merops apiaster* in Österreich – Schwerpunkt Burgenland 1991 – 2014. *Vogelwarte* 53(2): 293–295.



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Kommunaldialog Raumplanung GmbH
z.H. Frau Dipl.-Ing. Elisabeth Mahorka
Riefthalgasse 12
3130 Herzogenburg

BD1-G-457/025-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.bd1geo@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-15150	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
o.Zl.

Bearbeitung
Mag. Harald Steininger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

14280

13. Jänner 2025

Betrifft

St. Georgen am Ybbsfelde, Gemeindeberatung für Widmungsverfahren auf Grund der Hinweiskarten für geogene Naturgefahren

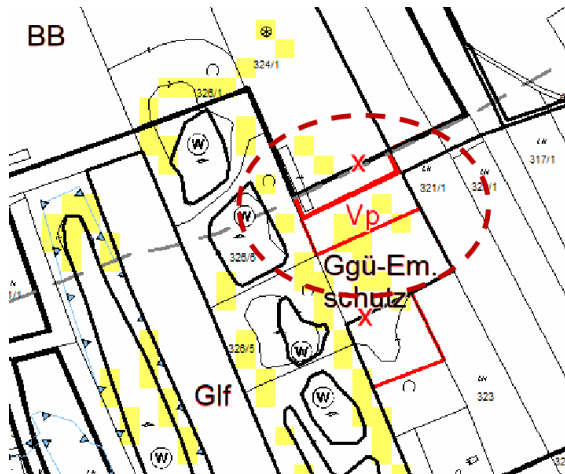
Die Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde plant Änderungen im örtlichen Raumordnungsprogramm. Eine davon liegt in einem Bereich, der in der Hinweiskarte für geogene Naturgefahren/Rutschprozesse farblich ausgewiesen ist.

Farbliche Ausweisungen in der Hinweiskarte für geogene Naturgefahren weisen darauf hin, dass in diesen Bereichen die Faktoren, die Rutschungen begünstigen können, sich so überlagern, dass eine erhöhte Gefährdungsdiskposition möglich ist. In solchen Fällen ist es angezeigt, dieses Thema bei geplanten Widmungsvorhaben explizit zu prüfen.

Aus diesem Grund ersuchte die Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde im Wege ihres beauftragten Raumplanungsbüros den geologischen Dienst der Landesbaudirektion um Vorbegutachtung der Widmungsvorhaben hinsichtlich möglicher Gefährdungen, die durch Bodenrutschprozesse verursacht sein könnten.

Änderungspunkt

Auf Teilflächen des Grundstücks 324/1 in der KG Hermannsdorf sollen die Widmungen Bauland/Betriebsgebiet (im Anschluss an die bestehende BB-Widmung) und Verkehrsfläche/privat erfolgen.



Der Untergrund wird von den Kiessanden der Niederterrasse aufgebaut, die hier im Umkreis eine nahezu horizontal-ebene Oberfläche bilden. Auf den südwestlich angrenzenden Grundstücken wurde vor längerer Zeit (mehrere Jahrzehnte) ein Kiesabbau betrieben, wodurch die Geländeoberfläche abgesenkt wurde und die Schotterteiche entstanden sind. Es gibt keine Hinweise, dass auf dem Grundstück 324/1 ein

Schotterabbau stattgefunden hätte. Auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern ist die Herstellung der zum Betriebsgebiet gehörenden Parkplatzfläche für die LKW nachvollziehbar. Der bestehende Materialhügel auf dem Grundstück, der auch die Widmungserweiterung betrifft, besteht offensichtlich aus Humusmaterial, das bei der seinerzeitigen Herstellung der befestigten LKW-Abstellfläche entfernt werden musste. Aus fachlich-geologischer Sicht sind somit keine Probleme zu erwarten und können daher die gewünschten Widmungen im oben dargestellten Ausmaß erfolgen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z.H. des Bürgermeisters, Marktstraße 30, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
2. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Friedrich Pühringer

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Steininger



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Riefthalgasse 12
3130 Herzogenburg

WA2-A-108/061-2024 Beilagen
keine
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa2@noel.gv.at UID: ATU37165802
Fax 02742- 9005-14090 Bürgerservice 02742-9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> – www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug Bearbeitung (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum
Dipl.-Ing. Bernhard 14808 20. Jänner 2025
Fischer

Betrifft
Kommunaldialog Raumplanung GmbH, 15. Änderung des Örtlichen
Raumordnungsprogrammes in der Gemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, Grst. 324/1,
KG Hermannsdorf - Referat Altlasten

Stellungnahme des ASV für Altlasten und kontaminierte Flächen

Zur Anfrage vom 22.11.2024 wird folgendes mitgeteilt:

Das angeführte Grundstück 324/1 in der KG Hermannsdorf liegt in räumlicher Nähe zu einem westlich davon dokumentierten Altstandort und einer erfassten Altablagerung. Aufgrund der Entfernung von rd. 50 m kann von keiner Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Nutzung infolge nachteiliger, altlastenspezifischer Auswirkungen ausgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. F i s c h e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur